Ueber die Verhältnisse der Herzogthümer Schleswig und Holstein zu Dänemark und zum deutschen Bunde, und über die darauf bezüglichen Garantieverpflichtungen der europäischen Mächte

von

Travers Twiß.

Leipzig,
Verlag von Carl B. Lorck.
1848.

Seit Anfang October erscheint in meinem Verlage:

Nordischer Telegraph.

Eine Wochenschrift

namentlich für die Zustände und Literatur

Dänemarks, Norwegens, Schwedens, Hollands und Belgiens.

Preis vierteljährlich 1 Thlr. 15 Ngr.

Ihre Aufgabe ist: Kenntniß von den stammverwandten Nachbarländern Deutschlands: Dänemark, Norwegen, Schweden, Holland und Belgien, zu verbreiten und mit allen Kräften dahin zu wirken, daß durch ein geistiges Band, aus gegenseitiger näherer Bekanntschaft eine freundschaftliche Annäherung der verwandten Völker hervorgehe; sie sucht dies Ziel zu erreichen, indem sie

größere Aufsätze

über die staatlichen Institutionen, Politik, Literatur und Cultur-Zustände der genannten Länder, biographische Mittheilungen über die Leiter der dortigen Angelegenheiten und sonst hervorzuhebende Persönlichkeiten bringt.

In der Abtheilung **Tagesgeschichte** werden wir theils

Correspondenzen

aus den genannten Ländern und übersichtliche Zusammenstellungen aufnehmen, welche in ununterbrochener Reihenfolge bestimmt sind, die Leser in Kenntniß von dem Gange der Begebenheiten, den Stimmungen und Zuständen zu erhalten; theils in der

Zeitungsschau

in bunter Reihe die verschiedensten Stimmen der Zeitungspresse hören lassen, indem wir aus allen bedeutenden Blättern beachtenswerthe Artikel, ohne Rücksicht auf die Farbe der Blätter, wiedergeben.

In der Rubrik

Literatur

werden wir uns bestreben, jedes nur einigermaßen interessante Werk der genannten Länder einer Besprechung zu unterwerfen. Es werden selbstverständlich unsere Besprechungen weniger Kritiken sein als Referate und Auszüge. Reichhaltige Notizen über wissenschaftliche Anstalten, gelehrte Gesellschaften, Kunst, Theater, Musik, bibliographische Verzeichnisse und biographische Notizen sollen sich hieran schließen, und endlich das Bild des literarischen Lebens durch ein

Feuilleton

vervollständigt werden, worin namentlich solche Productionen Aufnahme finden werden, die die eigenthümliche Schreibweise eines Autors, seine Auffassung unserer Zustände oder die Eigenthümlichkeiten dortiger Natur, Sitte und Lebenszustände charakterisiren. Natürlich werden auch deutsche Werke und Schriften aus dem übrigen Auslande über den Norden ebenfalls ihren Platz finden.

Sollen wir schließlich durch Beispiele aus der bekannten Journalistik unsern Plan verdeutlichen, so hat uns hinsichtlich unserer ersten Abtheilung die frühere Stellung der Kuranda'schen Grenzboten zu Belgien, hinsichtlich der zweiten die von Galignani's Messenger zu Englands Tagesgeschichte, und endlich hinsichtlich der dritten die des Lehmann'schen Magazins zur Gesammtliteratur des Auslandes vorgeschwebt.

Skandinavisches
Portfolio.

№ 3.

Ueber die Verhältnisse
Schleswigs und Holsteins
zu
Dänemark und Deutschland.

Leipzig
Verlag von Carl B. Lorck.
1848.

Ueber die Verhältnisse
der Herzogthümer
Schleswig und Holstein

zu

Dänemark und zum deutschen Bunde,

und über die darauf

bezüglichen Garantieverpflichtungen der europäischen Mächte

nach

Travers Twiß.

Leipzig
Verlag von Carl B. Lorck.
1848.

Inhalt.

Erstes Capitel.

Seite

Statistisches über die Herzogthümer Holstein und Schleswig 1

Zweites Capitel.

Ein Abriß der Geschichte Dänemarks und der Herzogthümer 5

§. 1. Die Dynastieen Gorms und Waldemars 863—1448 . . 6

§. 2. Die oldenburg. Dynastie. Erste Periode v. 1448—1650 . 13

§. 3. Die oldenburg. Dynastie. Zweite Periode. 1650—1721 . 27

§. 4. Die oldenburg. Dynastie. Dritte Periode v. 1721—1815 34

Drittes Capitel.

Ueber gewisse Eigenthümlichkeiten des Lehngesetzes 38

Viertes Capitel.

Die Verhältnisse der Herzogthümer zur dänischen Krone 49

§. 1. Darlegung der dänischen und deutschen Beweisführung . 52

§. 2. Prüfung der deutschen Beweisführung 56

A. Die Herzogthümer sind unabhängige Staaten . . . 56

B. Der Mannsstamm regiert in den Herzogthümern . . 61

C. Die Herzogthümer Schleswig und Holstein sind festvereinigte Staaten, oder können, wie Ritter Bunsen sich ausdrückt, nie von einander getrennt werden . . . 70

§. 3. Prüfung der dänischen Beweisführung 73

Fünftes Capitel.

Seite

Die Verhältnisse der Herzogthümer zu dem deutschen Bunde 90

§. 1. Die Bundesacte von 1815 95

§. 2. Die Schlußacte von 1820 96

Sechstes Capitel.

Die vertragsmäßigen Verpflichtungen der europäischen Großmächte gegen die Herzogthümer und Dänemark 104

§. 1. Die englische Garantie 110

§. 2. Die französische Urkunde 114

§. 3. Kopenhagener Vertrag von 1727 128

Anhang.

Mehrere Documente und Actenstücke in Bezug auf Schleswig und Holstein 150

Ueber die Verhältnisse

Schleswigs und Holsteins

zu

Dänemark und Deutschland.

Erstes Capitel.

Statistisches über die Herzogthümer Holstein und Schleswig.

Das Herzogthum Holstein, wie es nach der Auflösung des deutschen Reiches 1806 gebildet worden, besteht aus den zwei alten Grafschaften, Holstein und Stormarn, der Herrschaft Pinneberg, der Grafschaft Ranzau, der friesischen Republik Ditmarschen an der Nordsee und dem wendischen District Wagrien an der Ostsee. Innerhalb seiner Territorialgrenzen liegt auch das alte wendische Fürstenthum Eutin, jetzt im Besitz der Großherzöge von Oldenburg. An seine südöstliche Grenze schließt sich das Herzogthum Lauenburg, während es an der nördlichen Grenze die Eider und der diesen Fluß mit der Ostsee verbindende Canal von dem Herzogthum Schleswig trennt. Von diesen drei Herzogthümern ist Schleswig das größte, indem es einen Flächeninhalt von 165 geographischen Quadratmeilen hat, während Holstein deren blos 155 und Lauenburg nicht mehr als 19 zählt. Als Herzog von Holstein nahm der König von Dänemark an der Errichtung des deutschen Bundes Theil und ratificirte später, nachdem er Schwedisch-Pommern gegen Lauenburg an Preußen abgetreten, 1820 die Schlußacte des deutschen Bundes, als Herzog von Holstein und Herzog von Lauenburg.

Noch nie hat Jemand bestritten, daß von den frühesten Zeiten des deutschen Reiches an die Grafschaften Holstein und Stormarn deutsche Lehen waren. Die Eider galt schon in den Zeiten Karls des Großen als die äußerste Grenze Nordalbingiens, einer Vor-

mark des Reiches nördlich von der Elbe, bewohnt von einem Stamme sassischen Ursprunges; und obgleich die fränkischen Chronisten von Kämpfen zwischen den Heeren Karls des Großen und denen auf der Südseite der Eider erzählen, so scheint doch der Kaiser bei diesen Gelegenheiten mehr die Einfälle der Dänen in das Gebiet seiner sassischen Unterthanen zurückgewiesen als das Land der Dänen mit Heeresmacht überzogen zu haben. Später finden wir sassische Stämme längs der Ostküste der cimbrischen Halbinsel zwischen den Quellen der Eider und den Ufern der Ostsee bis zur Schley vorgerückt, an welcher die Stadt Schleswig liegt. Viele Spuren dieser frühesten sassischen Bevölkerung finden sich noch in diesem Districte.

Ob diese Ansicht von der frühen Einwanderung sassischer Stämme im Norden der Eider richtig ist oder nach einer sorgfältigern Prüfung historischer Urkunden einer Abänderung bedarf, ist für unsere Untersuchung von untergeordneter Wichtigkeit. Soviel steht fest, daß die früheste Einsetzung eines deutschen Markgrafen und die Gründung einer Colonie nördlich der Eider nicht früher fällt als unter die Regierung Kaiser Heinrichs I. (919 bis 936), während die geschriebene Ueberlieferung dieses Ereignisses und daß Heinrich I. dabei die nördliche Grenze Deutschlands über die von Karl dem Großen gezogene hinausgerückt habe, bei keinem gleichzeitigen Chronisten zu finden ist, sondern zuerst von Adam von Bremen in seiner um 1075 vollendeten Chronik der Bischöfe von Hamburg (Buch I, Cap. 48) gefunden wird. Gestützt auf das Stillschweigen früherer Chronisten verwerfen mehrere Schriftsteller das Zeugniß Adams von Bremen, besonders da er nur nach Hörensagen von einem dänischen Bischof berichtet*).

*) In einer Sammlung juristischer Disputationen, die früher dem verstorbenen Baron Ompteda gehörte und jetzt im Besitz des Verfassers ist, findet sich

Geben wir jedoch ohne Präjudiz für die Beweisführung zu, daß der dänische Bischof ein glaubwürdiger Berichterstatter ist, so finden wir in derselben Chronik erzählt (Buch II, Cap. 39), daß Kanut der Große bei der Hochzeit seiner Tochter mit dem Sohne Kaiser Konrads II. von dem Kaiser die Stadt Schleswig mit der Mark auf dem nördlichen Ufer der Eider als ein Pfand der Freundschaft erhielt und daß sie von dieser Zeit an dem Könige von Dänemark gehörte. Pütter sagt in seiner 1786 erschienenen Geschichte des deutschen Reichs, nachdem er bemerkt, daß die Eider bei dieser Gelegenheit wieder die nördliche Grenze Deutschlands geworden, „dies wird noch so genau beobachtet, daß sie in Rendsburg, auf dieser Seite der Eider, den Kaiser in das Kirchengebet einschließen, was in dem Theile der Stadt, welcher jenseits des Flusses liegt, nicht geschieht."

Andererseits hat das Herzogthum Schleswig dieselben Grenzen, wie das alte Herzogthum Süd-Jütland, indem es sich von der Stadt Rendsburg bis Kolding erstreckt. Obgleich die ursprüngliche Südgrenze Jütlands die Dannewirke gewesen zu sein scheint*), ein alter Erdwall, der in südwestlicher Richtung von der Stadt Schleswig nach Hollingsted läuft und dessen Ursprung bis ins 9te Jahrhundert zurückversetzt wird, so ist doch der District zwischen dem Dannewirk und der Eider, die Mark Schleswig (Limes Danicus, wie sie genannt wurde), schon vor der frühesten

---

ein Aufsatz unter dem Titel: „De ficto quodam Marchionatu Slesvicensi, et in illum inique praestenso S. R. G. Imperii Jure." Von J. A. Mathiesson aus Altona. Helmstädt 1766. Das Buch ist dadurch bemerkenswerth, daß es das große Interesse, welches die Frage immer erregt hat, an den Tag legt.

*) Spuren eines noch älteren Walles bemerkt man etwas nördlich von Dannewirke und dieselben werden mit dem Namen Kowirk bezeichnet.

Erwähnung eines dux Jutiae ganz an Dänemark abgetreten gewesen.

Oluf, der jüngere Bruder Kanuts IV., erscheint 1080 als der erste Träger dieses Titels, aber das herzogliche Amt scheint sich eine beträchtliche Zeit auf die Erfüllung rein militärischer Pflichten zur Erhaltung des Friedens und der Sicherheit der Grenze beschränkt zu haben. Allmälig übte er auch hohe Civilfunctionen aus, aber das Herzogthum wurde während des ganzen 12. Jahrhunderts nach freier Wahl der Krone vergeben. Mit dem 13. Jahrhundert jedoch nahm man ein neues System an und König Waldemar II. gab seinem dritten Sohne Abel das Herzogthum als ein Lehen der dänischen Krone. Von dieser Zeit an ist das Lehensverhältniß des Herzogthums zur dänischen Krone, obgleich zuweilen Veränderungen in der Erbfolge eintraten, unverletzt geblieben bis zur Convention, 1658, wo der König von Dänemark den siegreichen Waffen seines Vasallen, des von den Schweden unterstützten Herzogs von Holstein-Gottorp, die Souveränetät über das Herzogthum abtreten mußte. Doch gewann der König 1713 den gottorpschen Theil durch Waffengewalt wieder zurück und das Herzogthum wurde 1721 mit der Krone Dänemark förmlich vereinigt und der territoriale Unterschied der gottorpschen und der königlichen Theile, wie er seit 1844 eingeführt gewesen, zu gleicher Zeit aufgehoben.

Das Verhältniß der Bevölkerung des Herzogthums Schleswigs zu derjenigen Holsteins entspricht nicht der größern Ausdehnung seines Gebietes. Nach dem dänischen Staatskalender von 1847 hatte Holstein 1844 479364 Einwohner, während die Bevölkerung Schleswigs die Zahl von 362000 nicht überstieg. Die Bewohner Holsteins sind beinahe nur Deutsche, während in Schleswig die deutsche Bevölkerung in der Minorität steht, indem von der oben genannten Zahl über 180000 Dänen und 26000 Friesen

sind. Unter den Dänen befinden sich wieder über 125000, die blos dänisch sprechen, dänischen Unterricht und Gottesdienst besuchen und von deutscher Beimischung ganz frei sind. Sie bewohnen den ganzen nördlichen Theil des Herzogthums; aber man würde sich irren, wollte man sie als aus Jütland eingewanderte Bauern betrachten. Allerdings geben die Dänen selbst zu, daß eine systematische Auswanderung von Bauern aus Jütland stattfindet, die auch Kohl erwähnt; aber der Zug geht nicht nach Schleswig, sondern nach den Inseln der Westküste, wo sie einige Jahre als Tagelöhner dienen, wie die Gallegos im südlichen Spanien, worauf sie meistens nach ihrer Heimath zurückkehren. Diese jütischen Einwanderer werden von den stolzen Inselbewohnern, welche friesischen Ursprungs sind und sich durch Arbeit zu erniedrigen verschmähen, wie freiwillige Sclaven betrachtet, und Beispiele von Verheirathungen mit den Eingebornen und Zurückbleiben auf den Inseln sind sehr selten.

Zweites Capitel.

Ein Abriß der Geschichte Dänemarks und der Herzogthümer.

Seit der ersten Entstehung des deutschen Reiches haben nach einander drei Dynastieen auf dem dänischen Throne gesessen: die Dynastie Gorm's gleichzeitig mit Karl dem Großen, die von Swend Estritsen oder, wie sie manchmal genannt wird, die Waldemar'sche Dynastie, welche von 1047—1448 regierte, und die oldenburgische, welche noch jetzt den Thron einnimmt.

Dänemark war, wie das deutsche Reich, ein Wahlreich bis 1660, wo die Thronfolge unter den Nachfolgern König Frie-

drichs III. für erblich erklärt wurde; 1665 wurde die Ordnung der Erbfolge durch das Königsgesetz geregelt. Unter der Waldemar'schen Dynastie war die Monarchie Dänemark mit den Monarchieen Norwegen und Schweden unter der Königin Margarethe, der Semiramis des Nordens, vereinigt, und die Union der drei Kronen war 1397 in Calmar von den Ständen der drei Königreiche für ewig und unwiderruflich erklärt worden. Sie blieb mit kleinen Unterbrechungen bestehen bis zur Regierung Christians II., wo die Schweden unter Gustav Wasa 1521 ihre Unabhängigkeit wieder errangen und zwei Jahre später ihren Befreier auf den schwedischen Thron erhoben. Andererseits dauerte die Union Dänemarks und Norwegens bis zum Frieden von Kiel 1814, wo Dänemark Norwegen an Schweden gab und dafür Schwedisch-Pommern erhielt, was es später gegen das Herzogthum Lauenburg wieder an Preußen abtrat.

§. 1. Die Dynastieen Gorms und Waldemars 863—1448.

Unter der Dynastie Gorms finden wir weder Schleswig als Herzogthum, noch einen besondern Präfecten oder Statthalter in Jütland erwähnt. Die normännischen Seekönige jener Zeit suchten mehr ihre Eroberungen auszudehnen, als ihre Besitzungen zu sichern.

Unter der Dynastie Swends aber war, obgleich alle Besorgnisse vor Uebergriffen des Reichs durch die Aufhebung des Markgrafenthums nördlich der Eider verschwunden waren, die Sicherheit der dänischen Grenze stets gefährdet durch die feindseligen Stimmungen der wendischen Bewohner Wagriens und der Obotriten in Mecklenburg. Die Nothwendigkeit, die Grenze gegen die plötzlichen Einfälle dieser unruhigen Nachbarn zu schützen, scheint im 11. Jahrhundert die Errichtung einer Präfectur Schleswig veranlaßt zu haben, wie sie Saxo Grammaticus, ein sehr alter Ge-

schichtschreiber, nennt. Die Obliegenheiten des Präfecten waren anfangs rein militärisch, wie auch sein späteres Amt und Titel, Dux von Schleswig, zeigt, und seine Autorität war wahrscheinlich auf die unmittelbare Umgebung der Stadt Schleswig beschränkt. Als jedoch ein neuer und mächtiger Feind an einem bis jetzt vor Einfällen sichern Theile der Grenze erschien, erhielt seine Gerichtsbarkeit nothwendigerweise eine größere Ausdehnung.

Zu Anfang des 12. Jahrhunderts ertheilte Herzog Lothar von Sachsen, der spätere Kaiser, die Grafschaft Holstein als ein von Sachsen abhängiges Lehn dem Adolf von Schauenburg. Wie die Folge zeigte, war die Anwesenheit dieses neuen Nachbars nicht geeignet, die Sicherheit der dänischen Grenze zu vermehren, und noch vor dem Schluß des Jahrhunderts überschritt Graf Adolf III. von Holstein, als Verbündeter des Bischofs Waldemar von Bremen, der gegen seinen Souverän Kanut VI. von Dänemark die Waffen ergriffen, mit Heeresmacht die Eider. Bei dieser Gelegenheit wies der älteste Sohn König Kanuts als Herzog von Jütland nicht nur den Feind zurück, sondern erwarb sich auch durch seine Eroberungen jenseits der Eider den Namen Waldemar der Siegreiche.

Bei seiner Thronbesteigung traf er eine neue Einrichtung. Bis dahin war das Herzogsamt gewissenhaft auf den nächsten Thronerben beschränkt gewesen, jetzt aber erhielt es Erich, des Königs zweiter Sohn, und als Erich nach dem Tode seines älteren Bruders Thronerbe wurde, gab Waldemar das Herzogthum Süd-Jütland als Lehen der dänischen Krone seinem dritten Sohne Abel. Von dieser Zeit an scheint das Herzogthum ein Dorn in der Seite Dänemarks gewesen zu sein. Die Verheirathung Herzog Abels mit der Tochter Graf Adolfs IV. von Holstein veranlaßte Ersteren kurz darauf, seine Truppen mit den holsteinischen zu vereinigen, um seinen Neffen gegen seinen Bruder, den König

von Dänemark, zu vertheidigen und womöglich das Herzogthum von der Krone loszureißen. Durch die spätere Ermordung König Erichs im Jahre 1250 kam die Thronfolge in Dänemark an Herzog Abel.

Nach Abels Tod vergaßen die Grafen von Holstein nicht der Dienste, welche er ihnen als Herzog von Schleswig während ihrer Minorität geleistet, und zwangen jetzt König Christoph I., Herzog Abels jüngsten Bruder, als er zu Abels Nachfolger auf dem dänischen Thron gewählt wurde, Waldemar, den Sohn Abels, 1254 mit dem Herzogthum Süd-Jütland zu belehnen. Er besaß es nur kurze Zeit, und bei seinem Tode, 1258, beanspruchte sein Bruder Erich das Successionsrecht im Herzogthum, als einem erblichen Lehen, was aber König Christoph nicht anerkennen wollte. Die Grafen von Holstein unterstützten die Ansprüche ihres Verwandten, und dieser Streit über die Erbfolgerechte von Abels Nachkommen führte am Ende dazu, daß die Grafen von Holstein in den Besitz des Herzogthums kamen.

Die Regierung Christophs II. (1320—33) war für Dänemark besonders unglücklich. Nach dem Ableben Herzog Erichs von Schleswig besetzte Christoph II. unter dem Vorwande, zur Führung der Vormundschaft über Erichs Sohn, Waldemar, während seiner Minderjährigkeit berechtigt zu sein, das Herzogthum, das ihm aber Graf Gerhard V. von Holstein nach einem entscheidenden Siege bei Gottorp sehr bald wieder entriß. Der dänische Adel benutzte die Niederlage des Königs und stand gegen ihn auf, da er ihm große Ursache zur Unzufriedenheit gegeben. Bald zog ihm Graf Gerhard zu, auf dessen Beistand sie wesentlich gerechnet hatten, und Christoph mußte sein Reich verlassen und im Mecklenburgischen Schutz suchen.

Unterdessen wurde der dänische Thron für erledigt erklärt und die Aufständischen erwählten den damals 12 Jahre alten Herzog Waldemar von Schleswig zum König von Dänemark mit der Be-

dingung einer Erweiterung ihrer Privilegien. Die erste Handlung des jungen Königs war, seinem Onkel, Graf Adolf, 1326 die Investitur des Herzogthums Schleswig als erbliches Fahnenlehen zu übergeben, insbesondere aber das dominium directum über das Herzogthum, sowie das dominium utile, so daß nur das dominium supremum der Krone Dänemark blieb.

Dieses ist eine der wichtigeren Epochen der dänischen Geschichte hinsichtlich der herzoglichen Rechte Schleswigs, da die Entstehung der sogenannten Waldemar'schen Constitution in diesen Zeitraum gestellt wird. Aber die Constitution selbst ist weder in der Capitulation mit den Adeligen, noch in den Lehnbriefen zu finden, sondern kommt zuerst in dem Briefe Christians I. von Oldenburg vom Jahre 1448 vor, wo sie ausdrücklich als eine Abschrift eines mit der Thronbesteigung Waldemars gleichzeitigen Documents angeführt wird. Der Wortlaut ist folgender: „Item Ducatus Sunder Jutiae regno et coronae Daniae non unietur nec annectetur, ita quod unus sit Dominus utriusque etc." (Privilegien der schleswig-holsteinischen Ritterschaft S. 26.)

Es ließ sich erwarten, daß Graf Gerhard versuchen würde, die Regentschaft während der Minderjährigkeit seines Verwandten, des neuerwählten Königs, in die Hände zu bekommen. Der aufrührerische Adel war jedoch damit nicht zufrieden und beschloß 1329, König Christoph zurückzurufen, welcher, unterstützt durch die Verbindung mit Graf Johann von Holstein, auch wieder in Besitz seines Thrones gelangte und sich mit Graf Gerhard vertrug (1330). Man vereinigte sich dahin, daß Waldemar sein Herzogthum Schleswig wieder übernehme mit der Bedingung, daß, wenn Waldemar ohne gesetzliche Erben stürbe, das Lehen an Graf Gerhard falle. Durch Annahme dieser eventuellen Belehnung suchte Graf Gerhard den ihm durch die Investiturbriefe König Waldemars übertragenen Rechtstitel zu verstärken. Der letzte von Wal-

demars Geschlecht, sein Sohn und Nachfolger Herzog Heinrich, starb 1375, und so erlosch der jüngere Zweig des Swend'schen Stammes, und kurz darauf, in demselben Jahre, auch der ältere Zweig durch den Tod König Waldemars IV. des Wiederherstellers (Atterdag), doch hatte derselbe vorher das Herzogthum Schleswig, mit Ausnahme der Schlösser Gottorp und Nienhues, welche die Grafen von Holstein behielten, in Besitz genommen.

Nach dem Tode Herzog Heinrichs machten die Grafen von Holstein, Rendsburger Linie, Heinrich, Johann und Claus, auf das Herzogthum Schleswig als eventuelle Erben von Herzog Waldemars Lehen Anspruch und nahmen den Titel Herren von Süd-Jütland an. Mittlerweile erwählten die Dänen Oluf zum König, den Enkel Waldemars durch dessen Tochter Margarethe, die Gemahlin König Hakons von Norwegen. Oluf war bereits zum Nachfolger seines Vaters auf dem norwegischen Throne ernannt. Dieser Umstand sicherte jedoch sein Anrecht auf die dänische Krone nicht vor Widerspruch, da auch der Sohn einer ältern Tochter des Königs Waldemar, unterstützt von Schweden und Mecklenburg, einen Anspruch erhob.

Aus Politik erhielt die Königin Margaretha das Friedensverhältniß mit Holstein nach dem Tode König Hakons aufrecht, damit sie in ihren Bestrebungen, Schweden mit Norwegen und Dänemark zu vereinigen, nicht durch Besorgnisse für die Sicherheit der südlichen Grenze gestört werde; zu diesem Zwecke gab König Oluf dem Neffen des Grafen Claus von Holstein, Gerhard, das Herzogthum Schleswig als ein Lehen der dänischen Krone (1386). Nach dem Tode des Grafen Claus erbte Graf Gerhard ein Drittel der Grafschaft Holstein, ließ aber seine beiden Brüder keinen Antheil an dem Herzogthum Schleswig nehmen und sicherte durch den Vertrag von Wordingburg 1392 sich und seinen Nachkommen die Erbfolge in dem Herzogthum.

Nach seinem 1404 erfolgten Tode konnte man jedoch über die Bedingungen der Erbfolge in den Lehen nicht einig werden und es entstand daraus ein 20jähriger Krieg zwischen König Erich dem Pommer und den Grafen von Holstein und ihren Verbündeten, welche die Ansprüche von Herzog Gerhards Erben unterstützten.

Nach verschiedenen Versöhnungsversuchen erwählten beide Parteien den Kaiser Sigismund zum Schiedsrichter über die Streitfrage. Bei dieser Gelegenheit wurden die Ansprüche beider streitenden Parteien auf das Lehen ausführlich dargelegt; die Verhandlung vor dem Kaiser mit der spätern Appellation an Papst Martin V. ist noch vorhanden und kann in der Sammlung der Scriptores Rerum Danicarum von Langebek im 7. Bande nachgelesen werden. Der Spruch des Kaisers lautet: „Habita matura et diligenti deliberatione ac consilio cum praelatis, baronibus, nobilibus, doctoribus, juris peritis et aliis, nos, Sigismundus, rex prefatus, arbiter per dictas partes electus rigore compromissi in nos facti, dicimus, decernimus, laudamus, arbitramur et in his scriptis pronunciamus, totam Jutiam Australem, in qua situata sunt Sleswik, Gottorp et alia loca ad ipsam Jutiam pertinentia, una cum sylva Danica et insula Alsen et provincia Friesie, vulgariter Hertden nuncupata, cum omnibus juribus et pertinentiis suis pertinuisse et pertinere ac pertinere debere jure directi et utilis dominii ad regem et regnum Danie, ipsumque inducendum fore et induci debere in possessione ducatus predicti et terrarum cum suis pertinentiis, ut supra, prenarratarum, et dictis Henrico, Adolfo et Gerardo Comitibus (Holsatiae) prefatis in et super dicto ducatu Slesuicensi cum suis pertinentiis ut supra, ullum (nullum?) jus nomine feudi competiisse nec competere, et ita per hanc nostram arbitralem sententiam finalem allegata et prolata illis scriptis diffini-

mus et arbitramur pro jure dictis partibus, super aliis hinc inde petitis ex causis animum nostrum moventibus utrique parti actionem reservantes."

Dieser Spruch des Kaisers, durch welchen er feierlich das Herzogthum Schleswig für ein Lehen der Krone Dänemark erklärte, und welchen Dahlmann in seiner Geschichte Dänemarks im dritten Theil Seite 116 deutsch mittheilt, hat einigen Bezug auf die gegenwärtigen Verhältnisse des deutschen Bundes zu dem Herzogthum Schleswig, da er die Ansicht darstellt, welche das deutsche Reich in der Person seines Oberhauptes nach einer langen und gründlichen Untersuchung im 15. Jahrhundert hegte. Allerdings appellirte Graf Heinrich von Holstein, die durch den Ausspruch des Schiedsrichters benachtheiligte Partei, von dem Kaiser an Papst Martin V., aber der Kaiser gestattete dem Papste nicht, sein Urtheil zu revidiren.

Trotz der Entscheidung des Kaisers hörten die Feindseligkeiten zwischen Graf Erich und Graf Heinrich nicht auf, bis Letzterer durch eigne Unvorsichtigkeit bei der Belagerung von Flensburg das Leben verlor, worauf durch den Frieden von Wordingburg 1435 ein Vergleich zwischen Graf Adolf und dem König geschlossen wurde.

Vier Jahre später trieb ein erfolgreicher Aufstand des dänischen Adels, unterstützt vom Grafen Adolf, König Erich von seinem Throne, worauf man den Neffen des vertriebenen Christoph von Bayern zu seinem Nachfolger berief. Fast die erste Handlung des neuen Königs war, dem Grafen Adolf aus Dankbarkeit für die geleisteten Dienste das Herzogthum Schleswig als Erblehn zu übertragen. Dies geschah zu Kolding im Jahre 1440. Die Feierlichkeit der Belehnung fand diesmal nach deutscher Form statt und der dänische Reichsrath bestätigte ausdrücklich die Beleh-

nung. Graf Adolf aber war der letzte Repräsentant des Rendsburgischen Hauses aus dem Hause Schauenburg und so schienen in dem Augenblicke, wo die Bestrebungen dieser Familie nach einem Kampfe von 200 Jahren mit Erfolg gekrönt wurden, dieselben keine Früchte zu tragen.

Bei Erwähnung dieser Ereignisse bemerkt Dahlmann in seiner Geschichte, Band III, S. 146: „Die Lande Schleswig und Holstein hatten es dem Könige Erich und Niemand sonst zu danken, daß sie, verschieden redend und von verschiedenen Gesetzen, sich in der gemeinsamen Noth des Widerstandes zusammenfanden; der Grund zu Schleswig-Holstein ward damals gelegt. Als in den nächsten Jahren der Geist der Unruhe durch alle Lande Erichs ging, die Bauern in Jütland drohende Bewegungen gegen Prälaten und Adel als ihre Dränger machten, da sahen die herrschenden Stände auf Herzog Adolf als den Helfer hin."

§. 2. Die oldenburgische Dynastie.

Erste Periode von 1448—1650.

Der Tod Christophs von Bayern ohne Erben 1448 bringt uns zu der wichtigsten Periode der dänischen Geschichte, soweit sie sich auf die Verbindung der Herzogthümer Schleswig und Holstein bezieht. Der dänische Adel beschloß bei dieser Gelegenheit, die Krone dem Grafen Adolf von Holstein, Herzog von Schleswig, anzubieten; Adolf aber verweigerte deren Annahme und empfahl ihnen seiner Schwester Sohn, den Grafen Christian von Oldenburg, der außerdem noch von einer Tochter des Königs Erich V. von Dänemark abstammte. Dieser Vorschlag fand Anklang und am 22. Sept. 1448 huldigten die Stände von Dänemark Christian. Schon vor diesen Ereignissen hatte Graf Adolf den schleswigschen Adel aufgefordert, dem Grafen Christian als seinem

wahrscheinlichen Nachfolger im Herzogthum zu huldigen, und auch ein Theil des holsteinischen Adels war einem gleichen Verlangen Adolfs in Bezug auf die Grafschaften Holstein und Stormarn nachgekommen.

Später, als die Wahl Christians zum König von Dänemark zur Sprache kam, soll Graf Adolf von ihm verlangt haben, vor Annahme der Krone für sich und seine Erben auf das Nachfolgerecht in Schleswig und Holstein zu verzichten, worein Christian auch willigte und in seinem Briefe vom 18. Juni 1448 die sogenannte Waldemar'sche Constitution in Bezug auf Schleswig bestätigte: Item Ducatus Suderjutiae regno et Coronae Daniae non unietur nec annectetur, ita ut unus sit Dominus utriusque" (Dumont, Corps Diplomatique, tom. III. pars I. p. 166). Nach ausdrücklicher Bestätigung dieses Artikels verpflichtete sich Christian feierlich in seinem und seiner Nachkommen Namen ihn in unverletzlicher und voller Kraft aufrecht zu halten, damit stets dauerhafter Friede zwischen dem Königreiche Dänemark, dem Herzogthum Schleswig und den Grafschaften Holstein und Stormarn bestehe.

Die Aechtheit der Waldemar'schen Constitution ist von verschiedenen Schriftstellern bestritten worden und ihre Beweisführung würde große Berücksichtigung verdienen, wenn die Kraft des Artikels von seiner Aechtheit abhinge, während doch im Gegentheil die verbindliche Kraft der Constitution, mag sie nun Waldemar mit Recht oder nicht mit Recht zugeschrieben werden, von der Autorität abhängt, welche man Christians Briefe zuschreibt, in welchen dieser Artikel eingerückt ist und von dem er einen wesentlichen Theil bildet. Die Bedeutung der Bestimmung ist paßlicher in einem spätern Capitel zu betrachten; nur kurz wollen wir andeuten, daß, obgleich die concise Fassung des Artikels ohne Licht von außen einige Verlegenheit verursachen könnte, doch die Schwie-

rigkeit, welche das Wort dominus zuerst darzubieten scheint, durch ein Zurückgehen auf gleichzeitigem Gebrauch, dem besten Ausleger der Gesetze, hinweggeräumt wird.

1455, wenige Jahre nachdem sein Neffe auf den dänischen Thron gelangt, empfing Graf Adolf aus seinen Händen die Bestätigung der Uebergabe des Herzogthums Schleswig als rechtes Erblehen, obgleich er schon 1450 von König Christoph eine Schenkung nebst Belehnung behalten hatte. Die Schriftsteller sind uneinig über den Zweck, den Graf Adolf dabei im Auge hatte. Molbech meint, er habe dadurch die Verpflichtung Christians von 1448 nicht aufheben wollen, so daß nach dem Tode des Grafen ohne directe Nachkommen das Lehen Schleswig entweder an die Krone Dänemark heimfiele, oder an Christian selbst, als den nächsten Seitenverwandten seines Oheims. Dahlmann glaubt, Adolf habe die 1448 gehegte Absicht, die Erbfolge im Herzogthum einem von Christians Brüdern, Moritz oder Gerhard, sichern zu wollen, aufgegeben und jetzt Alles in Christians Hand vereinigen wollen, obgleich er Alles unentschieden ließ. Auch noch eine dritte Vermuthung ist zulässig, nämlich, daß Graf Adolf durch einen feierlichen Act seinen Neffen als obersten Lehnsherrn habe anerkennen und durch die ausdrückliche Erklärung, daß er ihm das Herzogthum Schleswig als eignes Erblehn gegeben, den obersten Lehnsherrn gegen Ansprüche auf die Erbfolge von Seiten der Grafen von Schauenburg sichern wollen. Aber es ist keineswegs unwahrscheinlich, daß das Gesetz des Lehens den Vasallen verpflichtete, die Belehnung bei jedem Wechsel in der Person des obersten Lehnsherrn zu erneuern, und daß die Belehnung des Grafen Adolf durch seinen Neffen dem gewöhnlichen Verfahren gemäß war und keine besondere Erklärung fordert.

Adolf VIII., Herzog von Schleswig, Graf von Holstein und Stormarn, der letzte von dem Rendsburger Zweige des Hau-

ses Schauenburg, starb 1459. Sein nächster Seitenverwandter von der väterlichen Seite, Graf Otto von Schauenburg, machte sogleich Anspruch auf die Nachfolge in den Grafschaften Holstein und Stormarn aus diesem Grunde und zugleich gestützt auf einen Familienerbvertrag von 1390 zwischen dem Rendsburger und dem westphälischen Zweige des schauenburgischen Hauses, von welchem letztern Zweig er der Repräsentant war. Der holsteinische Adel aber verwarf die Berechtigung durch einen Familienvertrag gänzlich, da der Rath des Landes ihn nie bestätigt oder gebilligt*); und rücksichtlich der Vererbung des Lehns erklärten sie, daß König Christian und seine Brüder nähere Erben wären, als er, da sie Schwesterkinder des Grafen Adolf seien und in ihrem Lande die Spindelseite so gut erbe, wie die Schwertseite**).

So schreibt ein gleichzeitiger Lübecker Chronist, welcher Ditmar's Chronik von 1401—1472 fortsetzt, und dessen Werk Dahlmann und andere holsteinische Geschichtsschreiber den Charakter vorzüglicher Autorität beilegen.

Dieser Widerstand gegen die Ansprüche Graf Otto's, dem die Mehrheit des Adels beistimmte, führte zuletzt zu einem Vergleich von seiner Seite, durch welchen er gegen eine Entschädigung von 43000 rhein. Gulden von König Christian allen Ansprüchen auf die Grafschaften Holstein und Stormarn für sich und seine Nachkommen entsagte. Dieser Vergleich wurde ausdrücklich bestätigt von dem Bischof von Lübeck, dem beständigen Commissar des Kaisers, im Namen des obersten Lehnsherrn. Hinsichtlich des

---

*) „Wente de rad des landes hadde dat nicht belevet unde bevulbordet.“ Ditmars Chronik bei Molbech.

**) „To dissen reden Antwerten de Holsten, dat Konyngh Christiern unde sine bruder van Erptales weghen reger weren van he, wente se weren susterkynder hertigen Alves, de vorstorven was, unde de spillesyde mochte erven in ereme lande sowol, alse de swertsyde.“ Ebend.

Herzogthums Schleswig ist Dahlmann der Meinung, daß das Lehen an Christian als den ältesten Sohn von Graf Adolfs Schwester gefallen sei; aber die alten dänischen und sächsischen Chronisten behaupten einstimmig, daß das Lehen, da Herzog Adolf keine directen Erben hinterlassen, von König Christian als erledigt wieder eingezogen worden sei.

Der oben angeführte Lübecker Chronist behauptet, daß König Christian eine Zeit lang beabsichtigt habe, die Herrschaft über das Herzogthum mit der Souveränetät zu vereinigen und es nicht mehr als Lehen zu vergeben, daß er aber davon abgekommen, als sich ihm Aussicht gezeigt, durch Erbschaft auch in Besitz der Grafschaften Holstein und Stormarn zu gelangen. Neben andern Beweggründen, Christian dem Grafen Otto als Nachfolger des Grafen Adolf vorzuziehen, scheint bei dem Adel der beiden Grafschaften die Rücksicht viel gewogen zu haben, daß bei einer solchen Ordnung der Sache der Frieden zwischen Dänemark und Holstein erhalten bleiben werde, und aus demselben Grunde war schon vor dem Tode des Grafen Adolf ein großer Theil des holsteinischen Adels gefaßt gewesen, König Christian als seinen zukünftigen Nachfolger anzuerkennen. (Ann. Chytraei Saxonia lib. II., pag. 67.)

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der holsteinische Adel, um dieses wichtige Ziel zu erreichen, nach Graf Adolfs Tod dem König Christian zur Bedingung jener Wahl in Holstein und Stormarn die Verpflichtung auferlegte, die Feudalverfassung des Herzogthums Schleswig unverletzt aufrecht zu erhalten.

Auf der einen Seite mögen sie das Fortbestehen der alten Verhältnisse zwischen Holstein und Schleswig, wie sie unter Graf Adolf waren, als eine wesentliche Bedingung der Fortdauer des freundlichen Einverständnisses zwischen beiden Ländern betrachtet haben. Andererseits mag König Christian selbst geglaubt haben, daß er seinen Nachfolgern im Herzogthum Schleswig auch die

unbestrittene Nachfolge in Stormarn und Holstein sichere. Doch ist dies mehr eine Vermuthung, die sich auf den Wortlaut der vom König 1460 ausgestellten Sicherheitsurkunde stützt, als eine Mittheilung von Seiten eines gleichzeitigen Schriftstellers.

Man hat viel gestritten, ob die mit der Anerkennung Christians als Nachfolger des Herzogs Adolf schließenden Verhandlungen von einer gemeinsamen Versammlung der Stände der Grafschaften und des Herzogthums oder einem besonderen Beschluß der Stände der Grafschaften Holstein und Stormarn ausgingen. Soweit man unter scheinbar widersprechenden Behauptungen, die es fast unmöglich machen, sich eine richtige Ansicht von den Verhandlungen zu verschaffen, sich Vermuthungen überlassen darf, scheint die Nachfolge Christians in den Grafschaften Holstein und Stormarn von einer in Holstein abgehaltenen Versammlung der Stände der beiden Grafschaften, unter Vorsitz des Bischofs von Lübeck als kaiserlichen Commissarius, beschlossen worden zu sein, nachdem die schleswigschen Stände schon in ihrer eigenen Versammlung einen Beschluß zu Gunsten Christians angenommen hatten; während die spätere Versammlung in Ribe, einer jütländischen in Schleswig liegenden Stadt, wo dem König Christian als Herzog von Schleswig und Grafen von Holstein und Stormarn gehuldigt wurde, aus den Ständen des Herzogthums und den einflußreichsten Edelleuten der beiden Grafschaften bestand. Doch kann ein so regelmäßiges Verfahren, wie es diese Vermuthung in Anspruch nimmt, historisch nicht begründet werden. Keiner der gleichzeitigen Schriftsteller erwähnt in jener Zeit eines vereinigten Landtages von Schleswig-Holstein; dagegen setzten die Bedingungen der vom König in Kiel 1460 vollzogenen Zusatzacte zur Sicherung der Privilegien des Herzogthums und der beiden Grafschaften ausdrücklich fest, daß die holsteinischen Stände alljährlich, wenn es nöthig wäre, in Borne-

höved, die schleswigschen in Urnehöved sich versammeln sollten, welcher letztere Ort nach einer Anmerkung in den „Privilegien der holsteinischen Ritterschaft" S. 60 in der Nähe des Dorfes Tolstedt im Amte Apenrade im nördlichen Theile Schleswigs lag. Gleichzeitige Documente von gleicher Glaubwürdigkeit, wie die Sicherheits- und Zusatzacte, besitzen wir nicht, und da beide Acten den Zweck haben, die Aufrechterhaltung der Lehnsverfassung sowohl in Schleswig als in Holstein und Stormarn zu sichern, so können wir vernünftigerweise in ihren Bestimmungen einen Schlüssel zu dem wirklichen Charakter dieser Verfassungen suchen.

Aus dem Wortlaute der Sicherheitsacte scheint hervorzugehen, daß Christians Succession in der Herrschaft seines Onkels sich auf Wahl gründet, obgleich nebenbei erwähnt ist, daß er und seine beiden Brüder die nächsten Erben des Grafen Adolf waren.

Daß die Oberherrlichkeit über ein Lehen durch Wahl seitens der Vasallen übertragen werden sollte, anstatt durch eine Schenkung von Seiten des Oberlehnsherrn, war ein ganz ungewöhnliches Verfahren und sowohl in Schleswig als in Holstein noch nicht vorgekommen. In diesem Falle scheint es jedoch von den Commissarien der Oberlehnsherren, den Bischöfen von Lübeck und Schleswig, gebilligt worden zu sein, und Kranz in seiner Historia Daniae Cap. 29 behauptet sogar, daß König Christian die Grafschaft Holstein als eine Schenkung erhalten habe*). Soviel ist gewiß, daß, soweit Christians Recht auf den Besitz des Herzogthums Schleswig und der Grafschaften Holstein und Stormarn auf diese Wahl zurückgeführt wird, es unabhängig ist von irgend einem abgeleiteten Rechtstitel, den er als nächster Verwandter des Grafen Adolf besitzen könnte.

*) Novissime vero in Todeslohe coetum facientes interveniente Arnoldo Lubecensi Episcopo, qui imperiali vice ejus feudi dominus censeretur, Christianus Rex Comitatu donatur.

Wir halten es für passender, die Prüfung der allgemeinen Bestimmungen der Sicherheitsacte und der Zusatzacte auf später zu verschieben. Zwei Punkte dürften jedoch hier Erwähnung verdienen, da sie sich auf die zukünftige Erbfolge in der Herrschaft beziehen. Nachdem Christian ausdrücklich zugegeben, daß er nicht als König von Dänemark, sondern durch das Zutrauen der Bewohner der erlangten Länder zum Herrn über Schleswig, Holstein und Stormarn erwählt worden, erkennt er an, daß diese Herrschaften nicht auf seine Kinder oder Verwandten vererben, sondern daß sie und ihre Nachkommen, nach seinem Tode und so oft die Herrschaften erledigt werden sollten, das Recht haben sollten, eins seiner Kinder oder, wenn er kinderlos stürbe, einen seiner Erben zu ihrem Herrn zu wählen, wie er durch den freien Willen der Bewohner dieser Lande gewählt worden. In der Zusatzacte ist ferner festgesetzt, daß die Einwohner dieser Lande im Fall, daß der König ohne andere Kinder oder Erben, außer einem Sohne, sterben und dieser König von Dänemark werden sollte, ihn aus freiem Willen zu ihrem Herrn wählen könnten, wo er alsdann verpflichtet sein sollte, alle von König Christian bewilligten und bestätigten Artikel und Privilegien zu ratificiren und zu bestätigen. Im Fall er jedoch seine Einwilligung zu einer solchen Bestätigung verweigerte, soll es den Einwohnern freistehen, einen seiner nächsten Erben zu ihrem Herrn zu erwählen. Es war auch festgesetzt, daß der Nachfolger in dem Herzogthume und den Grafschaften stets die Belehnung von dem Oberlehnsherrn, dem sie gehörten, mit den gehörigen Formalitäten verlangen und erhalten sollte.

Die andere Bestimmung, die man mit besonderm Nachdruck als diejenige bezeichnet, welche die beständige Vereinigung der beiden Herzogthümer begründet, lautet:

„Wir versprechen, so viel in unsern Kräften steht, den Frie-

den zwischen den obengenannten Ländern zu erhalten, und daß sie sollen ewig zusammen bleiben ungetheilt, deshalb soll Niemand Krieg führen gegen seine Nachbarn, sondern Abhülfe vor Gericht suchen ꝛc."

1474 wurde Holstein zu einem Herzogthume erhoben und von dieser Zeit an ist man berechtigt, von beiden Herzogthümern zu sprechen. Nach dem Tode des Königs Christian 1481 wurde sein ältester Sohn Johann, seit 1456 erwählter Erbe des dänischen Thrones, sofort zum König ausgerufen. Ueber die Erbfolge in den Herzogthümern entstanden jedoch beträchtliche Schwierigkeiten. Die Königin Mutter wünschte ihren jüngern Sohn Friedrich erwählt zu sehen, aber sein Bruder, der König, wollte sich ihren Wünschen nicht fügen, und die Stände von Schleswig und Holstein glichen den Streit dadurch aus, daß sie beide Söhne Christians zu Herzögen von Schleswig und Holstein erwählten. Wir werden später versuchen, diesen Schritt mit der letzterwähnten Sicherheitsacte, daß die Herzogthümer ewig ungetheilt bleiben sollten, zu vereinigen. In Folge dieser Anordnung wurden bei der Großjährigkeit Herzog Friedrichs die Herzogthümer zwischen ihm und dem König getheilt, und die Vereinigung der Herzogthümer war für eine Zeit lang aufgehoben. Dies ist eines der vielen Beispiele in der Geschichte dieser Herzogthümer, wo man politische Interessen den Familieninteressen gänzlich opferte, denn die Theilung richtete sich in diesem Falle wie bei einem Familiengrundstück nach dem Einkommen, ohne die geringste Rücksicht auf eine bequeme Grenze oder die Gefühle der Bewohner; und die Theilung der Herzogthümer in den segebergischen und den gottorpschen Theil entsprach keiner zweifachen geographischen Trennung, sondern war mehr eine bequeme Art, die sämmtlichen Parzellen des ältern Bruders von denen des jüngern zu unterscheiden.

Nach dem Tode des Königs Johann 1513 folgte ihm sein

Sohn Christian II. im Besitz der dänischen Krone und des segebergschen Theiles der Herzogthümer, aber er verlor sie sehr bald wieder durch eine unbesonnene Kriegserklärung gegen seinen Onkel Herzog Friedrich, der ihn zuletzt von seinem Throne und aus den Herzogthümern vertrieb (1523) und von Neuem als König Friedrich I. von Dänemark die segebergischen und gottorpschen Antheile beider Herzogthümer in seiner Person vereinigte. Die Vereinigung war jedoch nur von kurzer Dauer. Friedrichs Sohn und Nachfolger, Christian III., der, wie es scheint, schon vor seiner Wahl zum dänischen Könige (1534) 1533 den Besitz der Herzogthümer als seines Vaters Erbe angetreten hatte*), theilte die beiden Herzogthümer in drei Theile, jeder wie früher ein Aggregat besonderer Parzellen, und gab jedem seiner jüngern Brüder, Johann und Adolf, einen dieser Theile, während sein vierter Bruder Friedrich als Apanage und als Entschädigung für die Entsagung aller Ansprüche ein Bisthum erhielt.

Die einzelnen Theile des Herzogthums Schleswig führten von nun an den Namen des sonderburger, des haderslebner und des gottorpschen Antheils. Herzog Johann starb ohne Erben 1580, worauf der haderslebner Antheil abermals zwischen König Christian III. und seinem Bruder Adolf getheilt wurde, und von diesem Zeitpunkte schreibt sich die wohlbekannte Theilung der beiden Herzogthümer in den königlichen und den herzoglichen Antheil oder, wie ich mir erlauben werde sie zu nennen, in die königlichen und die gottorpschen Herzogthümer her, da Herzog Adolf der gemeinsame Ahn der gottorpschen Linie des Hauses Oldenburg ist, deren jetzige Repräsentanten der Kaiser von Rußland, der Prinz

*) Die beständige Union mit Dänemark, wie sie genannt worden ist, wurde 1533 in Rendsburg zwischen dem dänischen Reichsrath und den Ständen der Herzogthümer geschlossen, hauptsächlich um die Rückkehr des Königs Christian zu verhindern.

von Wasa, Sohn Gustav Adolfs IV. von Schweden, und der Großherzog von Oldenburg sind.

König Friedrich II. hatte zwei Brüder zu versorgen, Magnus und Johann. Der Erstere begnügte sich mit den Diöcesen Oesel und Kurland und folgte darin dem Beispiele seines Onkels Friedrich; Johann sollte den dritten Theil des königlichen Antheils der Herzogthümer erhalten, wie sie vor dem Heimfall der Besitzungen des Herzogs Johann getheilt waren, und der König bemühte sich, die Stände auf dem Landtage von Flensburg 1564 zu bewegen, Johann dem Jüngern als viertem regierenden Herzog zu huldigen. Aber obgleich die Stände von ihrem Vorrecht, einen Nachfolger zu erwählen, nach dem Tode Friedrichs I. keinen Gebrauch gemacht hatten, so weigerten sie sich doch entschieden, die Ansprüche Johanns des Jüngern anzuerkennen, und so entstand ein neues Verhältniß zwischen den regierenden Herzögen von Schleswig und Holstein und den besitzenden Herzögen, welche abgetheilte Herrschaften als Apanage hatten, aber an der Regierung keinen Antheil nahmen. Diesmal endlich scheinen die Stände gefühlt zu haben, wie unklug sie durch die Abweichung von den durch die Sicherheitsacte von 1460 getroffenen Anordnungen, wonach die Herzogthümer für ewig ungetheilt bleiben sollten, gehandelt hatten, und machten einen erfolgreichen Versuch, jede fernere Theilung zu verhindern.

Das Regierungssystem, welches fortan in den Herzogthümern bis 1713 bestand, war außerordentlich verwickelt und unbequem. Die vollziehende Gewalt in beiden Herzogthümern scheint bis zu einem gewissen Grade einheitlich geblieben und von jedem Herzog abwechselnd verwaltet worden zu sein. Die innere Verwaltung jedes Theiles dagegen blieb vollkommen getrennt und stand unter der alleinigen Leitung des Herzogs jedes besondern Landestheiles, mit Ausnahme gewisser Städte, welche unter der gemeinsamen Gerichtsbarkeit beider Herzöge bis zum Frieden von Travendal

im Jahre 1700 blieben. Andrerseits wurden die Stände im Namen der regierenden Herzöge zusammenberufen, deren gemeinsame Commissarien den Vorsitz führten, und alle Verordnungen wurden im Namen beider erlassen, so daß ihre Wirksamkeit suspendirt war, so oft Feindseligkeiten zwischen den Herzögen ausbrachen, und zu gleicher Zeit die vollziehende Gewalt gelähmt war. Dennoch bestand diese getheilte Regierung in Schleswig bis 1713 und in Holstein bis 1773.

Das demokratische Element der Stände scheint, wenn es überhaupt 1460 noch einige Kraft besaß, allmälig in Verfall gerathen und der Bauernstand aus den schleswigschen Ständen viel eher verschwunden zu sein, als aus den dänischen; selbst die Bürger wurden zuletzt gar nicht mehr in ihnen vertreten. Auf dieselbe Weise scheint die alte gesonderte Versammlung der schleswigschen Stände auf freiem Felde bei Urnehöved außer Gebrauch gekommen zu sein, und selbst das aristokratische Element in den vereinigten Ständen der beiden Herzogthümer nahm einen oligargischen Charakter an. Da die versammelten Stände das eigenthümliche Vorrecht hatten, zu außerordentlichen Steuern ihre Zustimmung zu geben oder zu verweigern, so fanden häufige Zusammenkünfte im 30jährigen Kriege statt; bei verschiedenen Gelegenheiten, wo die Mitglieder sehr zahlreich waren, entstanden heftige Streitigkeiten, und die Versammlungen gingen auseinander, ohne zu einem Beschluß über die vorliegenden Gegenstände gekommen zu sein, so daß zuletzt (1630) ein stehender Ausschuß, ausschließlich aus Mitgliedern der Ritterschaft bestehend, zur Abmachung dringender Geschäfte niedergesetzt wurde; nach dieser Zeit hörte die allgemeine Körperschaft der Stände auf, ein Interesse an den Verhandlungen zu nehmen. Unter Christian V. verwickelten sich die Verhältnisse zwischen der Krone Dänemark und dem Herzogthum Gottorp dermaßen, daß die Commissarien des Herzogs

stets im Widerspruch mit den Commissarien des Königs waren; zuletzt wurde die Opposition so bitter, daß keine Geschäfte mehr vollzogen werden konnten, und die Stände wurden nach 1675 gar nicht mehr einberufen. Die letzte Versammlung der alten Stände, die 1711—12 stattfand, bestand ausschließlich aus Mitgliedern der Ritterschaft, denn die Prälaten, die man neben dem Ritterstande genannt findet, waren nach der Reformation keine Geistlichen, sondern diejenigen Mitglieder des Ritterstandes, welche ein Patronatsrecht über die beiden adligen Damenstifter in den Herzogthümern ausübten.

Wir bemerkten, daß Christian I. durch die Sicherheitsacte von 1460 das Recht der schleswigschen, so wie der holsteinischen und stormarschen Stände, einen Herzog und Grafen frei unter seinen Erben zu wählen, ausdrücklich anerkannt habe. Dieses Recht scheint vom Tode Friedrichs I. an geruht zu haben, bis nach dem Tode König Friedrichs II. und Herzog Adolfs die Stände 1588 ihr Wahlrecht mit Beistimmung der Königin Mutter wieder ausübten. Sie erwählten diesmal König Christian IV. für die königlichen und Herzog Philipp von Gottorp für die gottorpschen Herzogthümer. Es läßt sich nicht bezweifeln, daß der Kaiser das Wahlrecht der holsteinischen Stände nie anerkannt hat, und auch Christian I. als König von Dänemark besaß nicht die Macht, die Erbfolge in einem Lehen des Reichs zu regeln, obgleich er als Oberlehnsherr über Schleswig eine Veränderung in der Erbfolge dieses Lehns möglicherweise sanctioniren konnte. Auch finden wir, daß Kaiser Rudolf II. 1590 durch feierliches Mandat den holsteinischen Ständen befahl, den beiden Herzögen als ihren erblichen Fürsten zu huldigen, und die Maßnahmen des Landtags in Bezug auf die Wahl von 1588 für eine Rebellion gegen das römische Reich erklärte. Das Mandat scheint jedoch unterdrückt worden zu sein,

da die Herzöge sich begnügten, als Wahlfürsten die Huldigung zu empfangen.

Als Herzog Philipp wenige Monate nach diesem Ereignisse starb, wurde zu seinem Nachfolger sein nächster Bruder Johann Adolf erwählt, der die Huldigung der Stände 1592 in Flensburg empfing. Als Christian IV. 1593 großjährig wurde, schlug die Königin Mutter zu Gunsten ihrer beiden jüngsten Söhne eine abermalige Trennung der königlichen Herzogthümer vor. In Bezug auf Schleswig fand jedoch dieser Plan keine günstige Aufnahme bei Christian, und eben so wenig bei dem Kaiser in Bezug auf Holstein. Auch die Stände machten noch einen Versuch, diesem Bestreben, über die Herzogthümer als Patrimonialbesitz zu verfügen, sich zu widersetzen, und protestirten gegen die Belehnung, welche Christian, als Oberlehnsherr über Schleswig, seinem Onkel Herzog Johann dem Jüngern und Johann Friedrich, dem jüngern Bruder Herzog Johann Adolfs, für ihre Antheile von Schleswig und die Insel Fehmarn ertheilt, obgleich die Stände sie nie erwählt hatten.

Die regierenden Herzöge erkannten endlich den Nachtheil der wiederholten Theilungen der Herzogthümer, und Herzog Johann Adolf führte 1608 zuerst in seinen Herzogthümern eine ganz andere Einrichtung für die Zukunft ein. Mit der Beistimmung Kaiser Rudolfs II., als Oberlehnsherrn über Holstein, und Christians IV., als Oberlehnsherrn über Schleswig, erließ er ein Familienstatut, welches zur Nachfolge in den beiden gottorpschen Herzogthümern seinen ältesten männlichen Erben nach dem Rechte der Erstgeburt bestimmte. In Folge dieser Anordnung folgte ihm nach seinem Tode 1616 sein ältester Sohn Friedrich III. in den Herzogthümern.

Anfangs sträubten sich allerdings die Stände gegen diesen Eingriff in ihr durch Herkommen seit 1460 geheiligtes Wahlrecht,

aber die Schwierigkeit wurde beseitigt und sie ließen ihre Ansprüche in Vergessenheit gerathen. Auf ähnliche Weise erließ 1650 König Friedrich III. ein analoges Familienstatut zur Regelung der Nachfolge in den beiden königlichen Herzogthümern, und so wurde der Brauch der Wahl, nachdem er seit 1460 von den Ständen der Herzogthümer wiederholt nicht ausgeübt worden, zuletzt ganz abgeschafft und ist nie wieder eingeführt worden.

§. 3. Die oldenburgische Dynastie.

Zweite Periode. 1650—1721.

Die Einführung der Erblichkeit und des Erstgeburtsrechtes in Bezug auf die Herzogswürde bereitete noch größere Veränderungen in beiden Ländern vor. Wir bemerkten bereits, daß der 30-jährige Krieg Feindseligkeiten zwischen den regierenden Herzögen veranlaßte, indem der Herzog von Gottorp auf der Seite der Kaiserlichen war, während der König-Herzog Christian II. sich an die Spitze der verbündeten Stände von Niedersachsen stellte und auf kurze Zeit den siegreichen Schaaren Wallensteins zu widerstehen suchte. Der Lübecker Friede 1629 machte den Feindseligkeiten zwischen Gottorp und Dänemark ein Ende, stellte aber die früheren freundschaftlichen Verhältnisse nicht wieder her; im Gegentheil trat in dem unglücklichen Kriege, welchen Christian 1643—45 gegen die Schweden führte, der Herzog von Gottorp auf die Seite der Letztern. Das Bündniß zwischen Schweden und Gottorp wurde noch mehr befestigt durch die Vermählung Karl Gustavs von Schweden mit der Prinzessin Hedwig Eleonore, Tochter Herzogs Friedrich III., 1654. Von da an wurde es Politik der Könige von Dänemark, das Bündniß mit den Staaten zu suchen, welche die wachsende Macht Schwedens im Norden Europa's voller Besorgniß betrachteten, aber ihre mächtigen Alliirten konnten sie nicht vor einen unvorhergesehenen Zwischenfall schützen. Christian

beherrschte mit Hülfe der Holländer die Ostsee, so lange seine Schiffe das Meer halten konnten, und Frankreich und England hatten ihre Vermittlung zwischen Dänemark und Schweden angeboten, da sie das politische Gleichgewicht im Norden Europa's nicht gestört sehen wollten, als ein Ereigniß, das Niemand voraussehen konnte, den König 1658 zu Unterzeichnung des Friedensvertrags von Roeskilde zwang. Die ungewöhnliche Härte des Winters setzte nämlich Gustav in den Stand, mit einer Armee von Jütland über das Eis der beiden Belte zu ziehen und dem König auf Seeland fast unter den Mauern Kopenhagens Bedingungen vorzuschreiben.

Dieser Friedensvertrag setzte fest, daß den Ansprüchen des Herzogs von Gottorp Genüge geschehen sollte, und zu diesem Zwecke wurde in dem Friedensvertrage eine Bestimmung aufgenommen, wonach der König von Dänemark einwilligte, die Souveränetät über den gottorpschen Theil des Herzogthums Schleswig an den Herzog von Gottorp abzutreten. Zufolge dieser Bestimmung ertheilte König Friedrich dem Herzog Friedrich ein Souveränetätsdiplom, welches in Schmaus Corpus juris Gentium, pag. 676 zu finden ist. Es steht auch im Corps Diplomatique von Dumont, pag. 221; ferner in Falks Sammlung pag. 168.

Dieses Diplom entband den Herzog und seine männlichen Nachkommen aller Verpflichtungen als Vasallen Dänemarks und sie erhielten die Souveränetät oder, wie es genannt wurde, „Sublime Superioritatis plenissimum Jus," während die Bestimmungen des Vertrags vom Odense von 1579 für ungültig erklärt wurden, so lange ein directer männlicher Nachkomme Herzog Friedrichs am Leben sei.

In dem Berichte der Commission, welcher in dem offenen Briefe des Königs von Dänemark vom 8. Juli 1846 erwähnt wird, steht, daß König Friedrich zu gleicher Zeit auch sich selbst als dem Herrn

der königlichen Herzogthümer Schleswig die Souveränetät über jene abgetreten habe. Die alte Lehnsverfassung des ganzen Herzogthums Schleswig könnte auf diese Weise durch die Abtretung der Souveränetät an die Herren der gottorpschen und königlichen Antheile und ihre männlichen Nachkommen beseitigt erscheinen. Die Abtretung der Souveränetät war jedoch auf die männlichen Nachkommen des Herzogs beschränkt, so daß das Lehnsverhältniß nicht ganz abgeschafft, sondern die Souveränetät sub modo übertragen ist. Dies mag erklären, warum die Lehnsverhältnisse der Aftervasallen fortbestanden, als ob in der politischen Person des Oberherrn keine Veränderung eingetreten wäre. Die Voraussetzung, daß die Herrschaft gesetzlich verschieden blieb von der Souveränetät, obgleich beide in einer und derselben Person vereinigt sind, gewinnt an Bestand durch das spätere Benehmen des Königs von Dänemark, als er die Souveränetät über das gottorpsche Herzogthum getrennt von der Herrschaft zu erwerben trachtete. Diese Frage wird ein späteres Capitel ausführlicher beleuchten, aber man darf nicht vergessen, daß der König von Dänemark die Souveränetät in dem königlichen und dem gottorpschen Theile des Herzogthums Holstein nicht abtreten kann.

Zwei Jahre später (1660) fand eine wichtige Bewegung in Dänemark statt. Wahlmonarchieen sind meist schwache oder vielmehr nur dem Namen nach Monarchieen gewesen, indem die Regierungsgewalt ihrem Wesen nach sich in den Händen der Wähler befand. Das Königreich Polen ist ein schlagendes Beispiel von einer Monarchie dieser Art, welche durch den oligarchischen Geist seiner Verfassung frühzeitig zu Grunde ging. Auf ähnliche Weise zeigte sich das oligarchische Element in der dänischen Verfassung den besten Interessen des Landes nachtheilig in dem Kriege gegen Schweden, der durch den Frieden von Roeskilde und später durch den Frieden von Kopenhagen so unglückselige Früchte trug.

In Folge davon trat eine volksthümliche Bewegung bei dem geistlichen Stand und bei den Bürgern und Bauern gegen den Adel ein, die den Ausgang hatte, daß die Krone Dänemark für erblich in der männlichen und weiblichen Nachkommenschaft König Friedrichs III. erklärt wurde. Der Adel konnte dieser Bewegung nicht widerstehen, worauf eine urkundliche Regelung der Thronfolge unter dem Namen des Königsgesetzes (lex regia) promulgirt wurde. Diese Veränderung in dem Erbfolgerecht der dänischen Krone konnte nur die Nachfolge in der Souveränetät des Herzogthums Schleswig berühren, insoweit diese der Erbfolge in Dänemark gleich war. Es konnte insoweit erblich und zufolge des Königsgesetzes erblich in der weiblichen Linie werden, obgleich die Nachfolge in der Herrschaft über das Herzogthum sich noch nach dem Feudalrechte richten konnte, ganz wie es im Herzogthum Holstein der Fall war.

Das Beispiel Gustav Adolfs, der 1658 den Herzog von Kurland gefangen genommen hatte, um ihn zur Abtretung seines Herzogthums an Schweden zu zwingen, hat vielleicht Christian V. nach seiner Thronbesteigung den Plan eingegeben, sich des Nachfolgers des Herzogs Friedrich, des Herzogs Christian Albert, zu einem ähnlichen Zwecke zu bemächtigen. Der Plan wurde ausgeführt in Flensburg 1675 und der gefangene Herzog mußte durch den Vertrag von Rendsburg zu Gunsten König Christians der Souveränetät über den gottorpschen Theil des Herzogthums Schleswig entsagen (Dumont 7, Theil 1, pag. 296). Der Herzog wendete sich später wegen dieser Gewaltthat an England und Frankreich, die als vermittelnde Mächte den Vertrag von Kopenhagen 1658 mit unterzeichnet hatten, und ließ 1677 in London ein englisches Manifest drucken, in welchem er die Garantie Englands, Frankreichs und der vereinigten Niederlande in Bezug auf den Frieden von Roeskilde anrief.

Der Friede von Fontainebleau 1679 setzte den Herzog von Holstein-Gottorp wieder in den vollen Besitz seiner Souveränetätsrechte; aber er verlor sie abermals 1684, als König Christian, wegen der Rebellion des Herzogs gegen ihn, das Herzogthum für ein an die Krone Dänemark heimgefallenes Lehen erklärte.

Der Vertrag von Altona 1689 gab dem Herzog Christian Albert die Souveränetät zum dritten Mal zurück. Sein Sohn und Nachfolger Herzog Friedrich IV. führte 1690 vor dem Tode Christians IV. abermals Krieg gegen Dänemark, dessen Nachfolger König Friedrich IV. sich 1700 des gottorpschen Theiles des Herzogthums Schleswigs bemächtigte, aber nur auf kurze Zeit, indem Karl XII. von Schweden in Dänemark einfiel und durch Bedrohung der Hauptstadt Kopenhagen den König zwang, am 7. August 1700 den Frieden von Travendal zu unterzeichnen, der die Souveränetät des Herzogs bestätigte und die gemeinsame Regierung fernerhin regelte. So hatte in einer Periode von weniger als 50 Jahren die Souveränetät des gottorpschen Theiles des Herzothums Schleswig viermal zwischen dem König von Dänemark und dem Herzog von Gottorp so zu sagen oscillirt. Die durch den Vertrag von Travendal getroffenen Anordnungen waren nicht vollständig und definitiv genug, um nicht unbeträchtliche Zwistigkeiten zwischen dem dänischen und dem gottorpschen Hofe, wegen gewisser Fragen gemeinsamer Regierung, die nicht durch den Vertrag festgestellt waren, ganz zu verhindern. Sie wurden jedoch endlich beseitigt durch den Altonaer Receß vom 21. März, den der Rendsburger vom 17. Juli 1709 bestätigte. In diesen kamen die beiden Fürsten im Geheimen überein, die Formalität eines Landtages aufhören zu lassen und hinfüro nur den Ausschuß der Ritterschaft und der Prälaten einzuberufen und diesem auch nur eine berathende Stimme (purum votum consultativum) zu gewähren.

Die Eintracht zwischen den beiden regierenden Herzögen sollte nicht von langer Dauer sein. Es war dem dänischen Hofe wohl bekannt, daß Karl XII. von Schweden die Einverleibung Norwegens in sein Reich und die Erwerbung der Herzogthümer Schleswig und Holstein für seinen Verwandten, Herzog Friedrich von Gottorp, beabsichtigte. Der König von Dänemark zauderte einige Zeit; aber endlich entschloß er sich, ein Bündniß mit dem Czaar Peter einzugehen und gegen Ende des Jahres 1709 Schweden den Krieg zu erklären. Die Feindseligkeiten wurden mit wechselndem Erfolg fortgesetzt bis zum Feldzug 1712, wo die Schweden bei Gadebusch einen entscheidenden Sieg über den König von Dänemark erfochten. Die siegreiche Armee drang unter General Steenbock ins Holsteinische ein und die Offiziere des Herzogs ließen von den schwedischen Truppen die Festungen des gottorpschen Theiles beider Herzogthümer ohne Widerstand besetzen. Bald aber wendete sich das Glück und der König von Dänemark zwang Steenbock 1714 mit allen seinen Streitkräften zu capituliren. Er nahm hierauf die Herzogthümer ganz in Besitz und behielt sie bis zum Schluß des Krieges. Herzog Karl Friedrich zog sich unterdessen nach Schweden zurück, wo ihm kurz darauf, 1718, der Tod seines mächtigen Verbündeten Karls XII. jede Aussicht auf Wiedereroberung seines Herzogthums raubte.

Während dieser Zeit hatten die europäischen Großmächte mehr oder weniger an der großen Allianz des Nordens Antheil genommen. 1715 schloß Frankreich ein Defensiv-Bündniß auf drei Jahre und erneuerte die Garantie seiner früheren Verträge, während Preußen und England sich mit Dänemark und Rußland verbanden und der Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg, der dem Bündniß beitrat, Dänemark den Besitz des gottorpschen Herzogthums Schleswig „gegen wen es sei," garantirte. Auszüge aus dem Vertrag zwischen Hannover und Dänemark sind in Falks Sammlung (Kiel

1847) zu finden und der Vertrag ist neuerdings, mit dem Datum vom 26. Juni 1715, von Dirckinck-Holmfeld in dem Werke: „der dänische Staat und die Separatisten," Altona 1847 veröffentlicht worden. Einen Auszug desselben geben wir in der Anlage. Er ist ausdrücklich angezogen in den spätern englischen Garantieen von 1719 und 1720, welche Dänemark dem Abschluß des Vertrags von Stockholm 1720, der endlich dem nordischen Kriege ein Ende machte, verdankte. Schweden verpflichtete sich bei dieser Gelegenheit, sich jeder Einmischung zwischen dem Herzog von Holstein-Gottorp und dem König von Dänemark zu enthalten und sich den Stipulationen, welche England und Frankreich als vermittelnde Mächte bestimmten, nicht zu widersetzen. Das Resultat war, daß diese beiden Mächte der dänischen Krone den beständigen und ungestörten Besitz des herzoglichen Theils von Schleswig oder nach der englischen Urkunde „des Theiles des Herzogthums, der sich in den Händen des Königs befindet", zusicherten. Hinsichtlich Holsteins jedoch befahl der deutsche Kaiser als Oberlehnsherr dem König von Dänemark, seinem Vasallen, in Bezug auf den königlichen Theil, dem Herzog von Holstein-Gottorp den gottorpschen Theil des Herzogthums Holstein wieder zurückzugeben. Demzufolge nahm 1721 der Herzog von seinem Theil dieses Herzogthums wieder Besitz und verlegte den Regierungssitz von Gottorp nach Kiel. (Schöll, Traités, c. 57, §. 5.)

Die Vereinigung des gottorpschen Herzogthums mit dem königlichen Herzogthum Schleswig wurde den Prälaten, Rittern und andern Besitzern von Rittergütern im Herzogthum Schleswig 1721 durch offenen Brief von König Friedrich IV. notificirt. Er fordert darin sie und die Städte, Aemter und Landesdistricte des gottorpschen Herzogthums auf, sich zu versammeln und seinen Willen zu vernehmen und ihm hierauf als ihrem obersten, einzigen, souveränen Herrn zu huldigen; demzufolge leisteten die Prä-

laten und Gutsbesitzer, einschließlich der Herzöge von Sonderburg und Augustenburg, und die Beamten und Einwohner des gottorpschen Herzogthums dem Könige von Dänemark, Norwegen ꝛc. feierlich Huldigung, als dem jetzigen einzigen Besitzer des Herzogthums Schleswig, und schworen ihm und seinen königlichen Erbnachfolgern in der Regierung Treue, secundum tenorem legis Regiae, als ihren einzigen und obersten souveränen Herren*).

Man hat viel darüber gestritten, ob bei dieser Gelegenheit die königlichen und gottorpschen Antheile des Herzogthums Schleswig vereinigt und dem dänischen Reiche als ein einziges Allodial-Herzogthum einverleibt worden sind, so daß sie demselben Erbfolgegesetz, wie die dänische Krone, folgten, oder ob der gottorpsche Theil dem königlichen Theile wieder einverleibt wurde und die Zufälligkeiten der alten Lehnsverfassung des ganzen Herzogthums fortdauerten, wodurch es einem andern Erbfolgegesetz als der dänischen Rex legia unterworfen bliebe. Dies ist eine sehr verwickelte Frage, welche zu mühsamen publicistischen Forschungen Anlaß gegeben hat und die in einem spätern Capitel näher untersucht werden wird.

§. 4. Die oldenburgische Dynastie.

Dritte Periode von 1720—1815.

Der Herzog von Holstein-Gottorp, Karl Friedrich, war durchaus nicht geneigt zur Anerkennung der Arrangements der beiden vermittelnden Mächte, wonach der gottorpsche Theil Schleswigs im Besitz des Königs von Dänemark blieb, und versuchte bei seiner Vermählung mit der ältesten Tochter Peters I. den russischen

*) Die Prälaten, Ritter und Rittergutsbesitzer des Herzogthums Schleswig erschienen in Person in Gottorp vor dem König, und die Einwohner des frühern gottorpschen Herzogthums vor den königl. Commissarien, welche durch das Land reisten.

Hof für sich zu gewinnen. Jedoch wurden seine Pläne durch den Tod des regierenden Czaars Peter II. 1730 vereitelt. Sein Sohn, Herzog Peter Ulrich (der als Peter III. nach dem Tode seiner Tante, der Kaiserin Elisabeth, den russischen Thron bestieg), regierte nicht lange genug, um die lange gehegten Pläne seiner Familie in Ausführung zu bringen. Nach seinem Tode wurde die Kaiserin Catharina II. Regentin des gottorpschen Theiles des Herzogthums Holstein, während der Minderjährigkeit des Großfürsten Paul, und da sie einen Streit zu beendigen wünschte, der den Russen nur wie eine Familiensache erschien, so entsagte sie 1767 durch einen vorläufigen Vertrag im Namen des Großfürsten dem gottorpschen Theile von Schleswig und trat den gottorpschen Theil Holsteins gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, die der Herzog von Ploen 1676 an König Christian V. cedirt hatte, ab, vorbehaltlich jedoch der Billigung und Bestätigung Pauls, so wie er großjährig geworden. Diese Bestätigung ertheilte der Großfürst 1773 durch den Vertrag von Zarskoe-Selo, indem er als Haupt der älteren gottorper Linie zu Gunsten des Königs von Dänemark und seiner Kronerben, für sich und seine Nachkommen allen seinen Rechten auf das Herzogthum Schleswig und hauptsächlich auf den herzoglichen Theil des Herzogthums entsagte, und ferner zum Besten derselben Parteien den gottorpschen Theil des Herzogthums Schleswig an den König von Dänemark und seine männlichen Nachkommen und eventuell den Prinzen Friedrich, des Königs Bruder, und seine männlichen Nachkommen abtrat. Die Entsagungs- und Abtretungsurkunden stehen in Falks Sammlung pag. 330.

Durch die Bestimmungen der Entsagungsacte verpflichtete sich der Kaiser von Rußland in seinem und seiner Nachfolger und Nachkommen Namen auf die bündigste Weise, weder selbst in einige Weise oder Wege dieser Renunciation entgegen zu thun oder

zu handeln, noch geschehen zu lassen, daß durch Andere derselben zuwider gehandelt und gethan werde. (Sammer, Staatserbfolge pag. 295.)

Auf das Haupt der jüngern gottorpschen Linie, Adolf Friedrich, den ältesten Sohn Christian Augusts und Neffen Herzog Friedrichs IV., war mittlerweile die schwedische Krone übergegangen. Schon als königlicher Prinz von Schweden hatte er 1750 durch den Vertrag von Kopenhagen zu Gunsten des Königs von Dänemark und seiner männlichen Nachkommen seinem Rechte auf das ganze Herzogthum und vornehmlich auf den gottorpschen Theil Schleswigs entsagt.

Von den noch übrigen Zweigen der jüngern gottorpschen Linie starb der zweite Zweig aus durch den Tod Peter Friedrich Wilhelms, Herzogs zu Oldenburg, 1823, und den dritten Zweig vertritt der gegenwärtige Großherzog von Oldenburg. In dem provisorischen Vertrag von Kopenhagen (1767) verpflichtete sich Catharina von Rußland, alle noch lebenden Prinzen des Hauses Gottorp zu bewegen, ihrem Successionsrecht in dem gottorpschen Herzogthume zu entsagen; und man kam durch den Vertrag von 1770 überein, daß die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, welche der König von Dänemark gegen das Herzogthum Holstein abgetreten, den jüngern Zweigen zufallen sollten. Sie wurden demnach dem Bischof von Lübeck als dem Haupte des zweiten Zweiges übertragen und sind seitdem durch Erbschaft in die Hand des gegenwärtigen Großherzogs von Oldenburg übergegangen.

Nur noch wenig bleibt zu erzählen übrig. Zu bemerken ist noch, daß Schweden gegen die Abtretung des gottorpschen Herzogthums Holstein gegen Oldenburg und Delmenhorst Seitens des ältern Zweiges der gottorpschen Linie protestirte und seine Rechte demgemäß vorbehalten wurden, worauf der Kaiser die Abtretung unter diesem Vorbehalt billigte.

Die Beziehung Holsteins zum Kaiser als Oberlehnsherrn hörten jedoch auf mit der Auflösung des Reichs im August 1806, und kurz darauf wurde Pommern mit Schweden und Holstein mit Dänemark vereinigt.

Nach dem offenen Briefe vom 9. September 1806, der die zukünftige Stellung der bisherigen deutschen Besitzungen des Königs von Dänemark regelte (Falks Sammlung pag. 363), sollen „unser Herzogthum Holstein, unsere Herrschaft Pinneberg, unsere Grafschaft Ranzau und unsere Stadt Altona unter der gemeinsamen Benennung Holstein mit dem gesammten Staatskörper der unserm königlichen Scepter untergebenen Monarchie als ein in jeder Beziehung völlig ungetrennter Theil verbunden und solchemnach von nun an unserer alleinigen unumschränkten Botmäßigkeit unterworfen sein."

Bei der Stiftung des deutschen Bundes auf dem Wiener Congreß 1815 ließ sich der König von Dänemark unter die Mitglieder desselben für den Theil seiner Besitzungen aufnehmen, welcher früher zum deutschen Reich gehörte, nämlich für das Herzogthum Holstein. Als Herzog von Lauenburg erscheint er in der Schlußacte in Folge von Gebietsaustauschungen mit Preußen, die nach dem Ende des Congresses vollzogen wurden. Im 54. Artikel der Congreßacte ist festgesetzt: daß der Bund zu dem Zwecke gegründet ist, die äußere und innere Sicherheit Deutschlands und die Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der Bundesstaaten aufrecht zu halten, und im 63. Artikel verpflichten sich die Mitglieder, nicht blos Deutschland, sondern auch jeden einzelnen Staat des Bundes, im Fall des Angriffs, zu vertheidigen, und garantiren sich gegenseitig die in den Bund aufgenommenen Theile ihrer Besitzungen.

Dies sind die hauptsächlichsten Verpflichtungen, welche der

Herzog von Holstein in seinem neuen Verhältniß zum neuen deutschen Bunde übernommen hat. Die ferneren Bestimmungen der Schlußacte werden wir in einem spätern Capitel in Betracht ziehen.

Drittes Capitel.

Ueber gewisse Eigenthümlichkeiten des Lehngesetzes.

Sir William Blackstone sagt in seinen Commentarien über die englische Gesetzgebung Band II, Cap. 4: „Die große und Grundmaxime des Feudalbesitzes ist folgende: Aller Grundbesitz ist ursprünglich vom Souverän verliehen, und daher mittelbar oder unmittelbar der Krone gehörig. Der Verleiher hieß daher Herr oder Lehnsherr und behielt das Dominium oder das Obereigenthum des Lehns; und der Belehnte, der nur die Nutznießung oder den Besitz nach den Bestimmungen der Verleihung hatte, hieß Lehnsmann oder Vasall, was nur ein anderer Name für den zeitlichen Besitzer des Gutes ist."

Man darf jedoch nicht denken, daß das Lehnssystem als solches zu einer bestimmten Zeit entstand oder daß die Lehnsinstitutionen gleichförmig waren, wo das Lehnssystem vorherrschte. Im Gegentheil, wie Hallam sehr richtig bemerkt: „Fünf Jahrhunderte vergingen, ehe die Allodialbesitzungen, welche ohne Vergleich allgemeiner gewesen waren, verschwanden und der gegenseitige Contract des Lehens zur Reife kam." Außerdem trug die nahe Nachbarschaft des römischen Reiches bei einigen der nördlichen Nationen und die enge Verbindung anderer mit den Bewohnern der von ihnen eroberten Provinzen viel dazu bei, sie dem abändernden Einfluß des alten juristischen Systems auszusetzen, und

so finden wir eine beträchtliche Verschiedenheit in den Lehnseinrichtungen verschiedener Länder, und diese Verschiedenheit beibehalten, selbst nachdem das eine oder das andere System des Lehnrechts angenommen war. Zur Erläuterung dieser Behauptung führen wir an, daß das „Jus Feudale Longobardicum“ das alte alemannische Lehngesetz nach dem 14. Jahrhundert verdrängte und auf die alten Feudaleinrichtungen der alten Deutschen gepfropft wurde, denen jedoch die Feudalinstitutionen der Lombarden stets fremd geblieben sind (Böhmer, jus Feudale §. 15). Ferner ist das alte sächsische Lehnrecht verschieden von dem alemannischen; und Dänemark behauptet, daß das dänische Lehnrecht dem sächsischen näher verwandt sei.

Es war zu erwarten, daß die Lehnseinrichtungen allmälig ein lateinisches Gewand erhielten, nicht blos weil die deutschen Eroberer in einigen Fällen das Recht ihrer Unterthanen annahmen, sondern auch in Folge des politischen Verkehrs, der zwischen Deutschland und dem nördlichen Italien bestand, und des Gebrauchs der lateinischen Sprache in den ersten Constitutionen der ersten deutschen Kaiser. Eine Sammlung von lombardischen Lehnsbräuchen erschien in lateinischer Sprache unter dem Titel: Liber feudorum zu Anfang des 12. Jahrhunderts und wurde im folgenden Jahrhundert dem Corpus juris Romani als Anhang beigegeben.

Im Beginn des 13. Jahrhunderts wurde der Sachsenspiegel gesammelt und nicht lange darauf der Schwabenspiegel. Im 14. Jahrhundert nahmen die Gerichtshöfe des Reichs das lombardische Recht zum Theil an und von dieser Zeit begannen die römischen Juristen, die Lehnsinstitutionen durch ein lateinisches Medium zu betrachten und eine Lösung der verwickelten Fragen des Lehnbesitzes in den ihnen vertrauteren Bestimmungen des römischen Rechts zu entdecken. Es war gar nicht zu schwer, schein-

bare Analogieen zwischen den Institutionen der frühern und spätern Systeme zu finden und von ihnen auf eine Gleichheit des Princips zu schließen, welche die Anwendung der technischen Ausdrücke der alten Juristen auf die Verhältnisse neuerer Besitztitel rechtfertigte. So betrachtete man den Vasallen, da er zwar nicht der Eigenthümer des Lehns, aber berechtigt war, die Aufrechthaltung seines Besitztitels gegen Beeinträchtigung von außen zu verlangen, als ein Seitenstück zu dem usufructuarius des römischen Rechts, und da der Genuß des ususfructus den Besitzer durch eine Rechtsfiction zu einer actio utilis berechtigte, so gaben die römischen Juristen dem Vasallen ein römisches Klagerecht als Nutznießer eines quasidominium, welches sie demnach dominium utile nannten. Daraus entstand die volksübliche Theilung des dominium über ein Lehen in das dominium directum, welches der wahre Eigenthümer behielt und welches ihn, kraft dieses Charakters, zu einer actio directa berechtigte, und das dominium utile, in dessen Genuß sich der Vasall befand. Der Eigenthümer jedoch, der das dominium directum getrennt von dem dominium utile behielt, galt immer noch für den wahren Eigenthümer und wurde mit dem Namen dominus (Lehnherr) bezeichnet.

Die Anwendung dieser Benennungen dominium directum und dominium utile scheint im 14. Jahrhundert entstanden zu sein. Eine der frühesten Urkunden, wo sie vorkommen (und ihre Anwendung in diesem Falle ist sehr merkwürdig), ist die Urkunde, vermittelst welcher der König Waldemar von Dänemark den Grafen Gerhard von Holstein und Stormarn 1326 mit dem Herzogthum Jütland belehnt.

Diese Urkunde weiht uns jedoch in eine weitere Eintheilung des dominium ein, indem der damalige König von Dänemark zum Dank für ritterliche Dienste seinen Vasallen mit dem dominium directum sowohl als mit dem dominium utile belehnte und

sich blos das dominium supremum vorbehielt, so daß der Graf von Holstein und Stormarn, selbst Vasall der Krone Dänemark, wieder seines Theils das dominium utile getrennt von dem dominium directum verleihen und auf diese Weise Lehnsherr von Aftervasallen sein konnte. Blackstone (Band II, cap. 5) bemerkt in Bezug auf Lehnsleute, die unmittelbar unter dem König als Oberlehnsherrn stehen: „Vasallen, die ihr Lehen unmittelbar vom König besitzen, werden, wenn sie mit Theilen ihrer Besitzungen andere Personen belehnen, Lehnsherren in Bezug auf diese Personen, wie sie Vasallen in ihrem Verhältniß zum König bleiben. Sie heißen alsdann Unterlehnsherren.“ Der Besitz eines Lehens konnte auf diese Weise in drei Theile zerfallen und in der Hand dreier verschiedener Personen ruhen, in der des Vasallen, des unmittelbaren oder Unterlehnsherrn, und des obersten Lehnsherrn oder Souveräns.

In einem solchen von neuem in Lehen gegebenen Lehen betrachteten die Vasallen den unmittelbaren Lehnsherrn als den dominus und den obersten Lehnsherrn, der sich blos das dominium sublime oder supremum vorbehalten, als den Souverän unter dem Namen Kaiser oder König, je nachdem das ursprüngliche Lehen ein kaiserliches oder ein königliches Lehen war.

Die frühesten holsteinischen und stormarischen Urkunden geben auch noch das Beispiel einer andern Theilung des dominium, wonach der Besitz des Lehens verschiedenen Personen durch Sammtbelehnung als condominium (Gesammteigenthum) verliehen wurde. So belehnte Johann, Herzog von Sachsen, 1307 die Grafen von Holstein, Gerhard, Johann, Adolf, Waldemar, und die Söhne des Grafen Heinrich und ihre Erben mit „Tota terra Holsatiae et Stormariae, et dominium Adolfi de Segeberg, manu unanimi, quae Sambte Hand (vulgo gesammte Hand) dicitur, jure seu titulo feodali: non obstante eo quod praedictae terrae et

dominium sive dividantur, aut saltem inter hos dominos comites maneant indivisa.“ Die Eigenthümlichkeiten dieses Besitzes waren verschieden, je nachdem er sich nach dem longobardischen oder deutschen Recht richtete. Wo das erstere vorherrschte, behielten die Besitzer des Lehns, wenn sie später übereinkamen, das dominium utile unter sich zu theilen, immer noch ein Heimfallsrecht an jedem Theile, sobald keine Erben desselben mehr vorhanden waren. Andererseits scheint es anerkannter Grundsatz des deutschen oder sächsischen Lehnrechts gewesen zu sein, daß nur die directen Nachkommen des letzten Vasallen nach dem Rechte des Blutes das Lehen erben konnten; und um in den Agnaten oder Seitenerben der männlichen Linie des ersten Lehnsinhabers oder des letzten Vasallen ein Anspruch auf die Erbfolge zu begründen, mußte entweder eine Belehnung zu gesammter Hand oder eine Eventualbelehnung stattgefunden haben. Wo jedoch eine Belehnung communi manu (zu gesammter Hand) stattgefunden, da mußten Subalteralerben die Belehnung bei jeder Gelegenheit, wo sie der oberste Lehnsbesitzer empfing, suchen und empfangen, um die Continuität ihres Besitztitels zu erhalten und zu bewahren, indem sonst bei dem Tode des obersten Vasallen ohne Erben das Lehen an den Lehnsherrn wieder heimfiel. Wo dagegen Eventualbelehnung oder, wie es in alten deutschen Quellen heißt, ein gelehntes Geding stattstand, da brauchten Diejenigen, welche einen eventuellen Anspruch hatten, die Belehnung erst zu verlangen, wenn das Lehn an sie fiel. Von dieser letztern Art Belehnung haben wir ein Beispiel in der Verleihung des Herzogthums Schleswig an den Grafen Gerhard durch König Christoph, als Herzog Waldemar erblos gestorben war (1330). Von der Belehnung zu gesammter Hand geben uns die zuerst 1582 nach den Bestimmungen des Vertrags von Odense 1579 erlassenen Belehnungsbriefe, durch welche König Friedrich II. allen Herzögen oldenburgischen Stammes, welche

ihrem Nachfolgerecht nicht entsagt hatten, und ihren Nachkommen das Herzogthum Schleswig und die Insel Fehmarn als ein altes erbliches Ritterlehn der Krone Dänemark unter der Bedingung verlieh, daß sie die Erneuerung der Belehnung innerhalb der gewöhnlichen Zeit, so oft das Lehn heimfiel (entweder durch das Ableben des Lehnsherrn oder des Belehnten), bei dem König nachsuchen und empfangen sollten, ein Beispiel; und wir ersehen auch aus den ausdrücklichen Worten des Belehnungsbriefes von 1582, daß bei dieser Gelegenheit Friedrich selbst als regierender Herzog des königlichen Theils, Herzog Adolf, sein Onkel, als regierender Herzog des gottorpschen Theils, und des Königs Bruder, Herzog Johann der Jüngere, als Lehnsinhaber eines Drittels des königlichen Theils die Belehnung manu unanimi (in gesammter Hand) empfingen. Diese Belehnung scheint von dem glücksburgischen Zweige der königlichen Linie bis 1760, kurze Zeit vor dem Aussterben dieses Zweiges, ordnungsgemäß erneuert worden zu sein, aber nicht von den andern Zweigen dieser Linie.

Zur Erläuterung der obigen Rechtspunkte dürften die nachstehenden Citate aus Pütters Primae Lineae Juris Privati principum speciatim Germaniae 1768 nicht unangemessen gefunden werden, obgleich sie mehr Anwendung finden auf den Fall, wo das Lehen unter die Mitvasallen vertheilt worden ist:

§. 38. Sin dividentes mutuam inter se suosque posteros successionem retinere vellent, necessarium erat, tum ut inter se de ea re convenirent, tum ut domini directi adsensus accederet, ejusque rei in quavis investiturae renovatione memoria conservaretur, quae est ratio communis, quam vocant, manus, in feudo divisio inter dividentium posteros conservatae, indeque natae Germaniae simultaneae investiturae (gesammter Hand- und Sammtbelehnung). Cujus originaria ex indole idcirco intelligitur, collateralium abhinc in feudo successionem non habuisse

locum ex agnatione atque jure sanguinis, sed ex sola reddenda communi manu et simultanea investitura: adeo ut collaterales plane non succederent, nisi in simultanea investitura comprehensi, nec proinde inter eos proximus remotionem excluderet, quin vel fieri etiam posset, ut extraneus plane simultanee investitus ad successionem admitteretur. Eaque omnia, licet jure feudali Longobardico aliter se habeant, citra controversiam tamen adhuc observanda sunt, ubi a pristinis illis juribus haud recessisse familias constat. (Tit. Reichshofraths-Ordnung tit. 3, 12.)

§. 57. In qualicumque succedendi ordine quamdiu stirps mascula a primo acquirente oriunda continuatur, de successione filiarum illustrium nulla quaestio est. Quamprimum vero stirps mascula deficit, si quidem 1mo tota gens cum ea extincta est, feuda quidem mere masculina ad dominum directum eumve, qui legitima ab eo expectativa praeditus est, transeunt, in reliquis autem familiae bonis jus succedendi nunc femineae stirpi aperitur. Sin 2do unius modo lineae stirps mascula decedit; feuda quidem bonaque avita ad reliquos agnatos ab eodem primo acquirente oriundos, modo diviso forte totalis olim facta aut omissio communis manus haud obstet exclusis filiabus exstinctae stirpis, transeunt*)."

Einige Schriftsteller behaupten, daß alle Lehen ursprünglich auf Widerruf und persönlich verliehen gewesen wären, so daß der

---

*) Während sich dieses Buch unter der Presse befindet, kommt mir eine so eben veröffentlichte deutsche Uebersetzung einer dänischen Abhandlung vom Professor Larsen (von der Kopenhagner Universität) zur Hand, auf die ich meine Leser als auf die vollständigste Darstellung der Eigenthümlichkeiten von Belehnungen in gesammter Hand verweise. Der Titel ist: Von dem Institute der Gesammtbelehnung und dessen Anwendung auf das Herzogthum Holstein ꝛc. von J. E. Larsen, Professor des Staatsrechts an der Universität zu Kopenhagen. Aus dem Dänischen übersetzt von Ed. Lehmann. Kopenhagen 1848.

Lehnsherr sie willkürlich zurücknehmen konnte und die Nutznießung mit dem Tode des Belehnten aufhörte. Da jedoch sehr viele Lehen ursprünglich Allodial=Erbgüter waren und von den alten Eigenthümern an den Landesherrn abgetreten und in seine Feudalherrschaft einverleibt wurden, mit der ausdrücklichen Bedingung, daß die ursprünglichen Besitzer wieder damit beliehen werden sollten gegen die Verpflichtung der Lehnstreue und des Ritterdienstes gegen ihren Lehnsherrn, so können viele Lehen von Anfang an erblich gewesen sein. Andererseits waren manche Lehen ursprünglich persönlich, indem sie durch eine freiwillige Uebertragung des Dominium utile entstanden, deren Nutznießung sich durch die Gunst des Lehnsherren auf die Kinder des ersten Besitzers und zuletzt durch eine Uebertragung zu seines und zu seiner Erben Gunsten über die Lebensdauer des vorhandenen Vasallen fortpflanzte.

Die Erbfolge war sehr verschieden. Nach dem gemeinen Lehnrechte konnten nur die männlichen Erben der männlichen Linie succediren, aber kraft der ursprünglichen Belehnung oder des Brauches der Gerichtshöfe des Lehnsherrn konnten auch Frauen denselben Rechtsanspruch wie die Männer besitzen. Ferner konnte die weibliche Erbfolge bei dem Abgang männlicher Erben nur subsidiarisch sein, oder Frauen besaßen zwar nicht das Recht unmittelbarer Succession, konnten aber auch ihren männlichen Erben das Recht der Nachfolge übertragen. Behauptet wird, daß die Nachfolge im Herzogthum Schleswig sich nach andern Grundsätzen richtet, als den im Herzogthum Holstein geltenden, und daß das dänische Erbfolgegesetz verschieden ist von dem deutschen gemeinen Rechte.

Persönliche Lehen fielen beim Tode des Vasallen natürlich an den Lehnsherrn zurück. Ebenso erbliche Lehne bei dem Nichtvorhandensein von Erben, nach den Bestimmungen der Belehnungsurkunde. Unter gewöhnlichen Umständen konnte der Lehnsherr bei dem Heimfall eines Lehns das dominium utile mit dem dominium

directum vereinigen und im Besitz beider bleiben. Ein solches Lehen hieß consolidirt. Wo dagegen der Lehnsherr seine Souveränetätsrechte auf seinen Vasallen übertrug, hieß das Lehen allodificirt. Wenn z. B. die Schweden den König von Dänemark gezwungen hätten, durch den Vertrag von 1650 die Souveränetät über das gottorpsche Herzogthum Schleswig auf seinen frühern Vasallen, den Herzog von Holstein-Gottorp, zu übertragen, so wäre das Lehn allodificirt worden.

Es gab jedoch Fälle, wo die Consolidirung eines Lehens bei dem Nichtvorhandensein von Erben des Vasallen durch Grundgesetze verwehrt war, welche den Lehnsherrn verpflichteten, einen Andern damit zu belehnen. Von dieser Art waren die Fahnenlehen des deutschen Reichs, welche der Kaiser, wenn sie erledigt waren, nur ein Jahr und einen Tag behalten konnte, worauf sie durch eine neue Belehnung vergeben werden mußten. Diesem Grundsatz gemäß gab Kaiser Ludwig der Baier das Herzogthum Kärnthen, als es nach dem Tode Herzog Heinrichs 1335 an das Reich fiel, als Lehen von neuem an die beiden Herzöge von Oestreich, Albrecht und Otto. Hinsichtlich der großen weltlichen Lehen waren die sächsischen und alemannischen Lehnsgesetze ebenso streng in diesem Punkte, und die goldne Bulle Karls IV. billigte ausdrücklich diesen Brauch in Bezug auf die weltlichen Churfürstenthümer des Reichs. Ebenso scheint die Constitutio Waldemariana, wie die lateinische Formel in dem Briefe Christian Friedrichs von Oldenburg vom Jahre 1448 genannt wird, beabsichtigt zu haben, die Verschmelzung des Herzogthums Südjütland mit der Souveränetät über dasselbe, welche der Krone Dänemark zukam, zu verhüten, und wir wollen hier bemerken, daß das Herzogthum Jütland in dem Belehnungsbriefe von 1326 ein Fahnenlehen genannt wird, also in dieser Hinsicht dem großen deutschen Reichslehn entspricht.

Das Wort Incorporation oder Einverleibung findet man zu-

weilen auf die Consolidirung von Reichslehen angewendet; doch ist ein solcher Gebrauch dieses Worts zu beklagen, indem man es auch anwendet auf die Vereinigung von Allodial- mit Feudalbesitzungen, wenn der Eigenthümer der erstern sie an einen Obereigenthümer abtritt, der sie seinem Feudalbesitz einverleibt und dann dem frühern Besitzer oder seinen Vasallen das Lehen überträgt.

Aus diesem doppelten Gebrauche des Wortes „einverleibt" kann eine Zweideutigkeit entstehen, wenn ein einmal appropriirtes Lehn später einmal wieder in die Hände seines frühern Besitzers kommt. Durch die Appropriation ist das Lehen Allodialeigenthum des frühern Vasallen geworden und man kann ganz richtig sagen, daß es von seinem frühern Herrn einverleibt worden, indem es ein mit seinen Lehnsbesitzungen vereinigter Feudalbesitz ist; andererseits kann man es für einverleibt im Sinne von consolidirt erklären und es als ein öffentliches Lehen betrachten, welches so zu sagen in corpus bonorum publicorum übergegangen ist. Die Zweideutigkeit des Worts kann noch größer sein, wo zufällig ein Allodium einem Lehngut einverleibt und das dominium utile des ersteren nicht von Neuem einem Lehnsmann übertragen, sondern von dem Oberherrn selbst behalten worden ist. Denn unter die Merkwürdigkeiten des Lehnssystems gehört es auch, daß der Lehnsherr das Lehn sich selbst verleihen und von sich selbst die Belehnung durch Stellvertreter annehmen konnte. So belehnte sich Kaiser Karl VI. 1727 mit dem Königreiche Böhmen, dem Erzherzogthum Oestreich und verschiedenen Lehen in Italien und Burgund, und auf ähnliche Weise empfing König Friedrich II. von Dänemark durch Stellvertreter die Belehnung mit dem königlichen Herzogthum Schleswig von sich selbst, während er persönlich seinen Onkel Adolf mit dem gottorpschen Herzogthum belehnte.

Noch müssen wir des Umstandes erwähnen, daß, während das dominium utile eines Lehens bei dem Tode eines Vasallen

ohne Erben an den Lehnsherrn überging, das dominium directum beim Tode des Lehnsherrn ohne Erben nicht auf den Vasallen übertragen wurde, sondern an dem Territorium haften blieb und auf den Erbfolger in diesem überging. Daher kann das Nachfolgerecht in dem Lehen und in der Souveränetät über das Lehen ganz verschiedenen Regeln folgen; während ersteres auf den Mannsstamm beschränkt ist, kann letzteres sich auch auf Frauen ausdehnen, oder erstere durch Erbfolge und letztere durch Wahl bestimmt werden. So übertrug Margaretha, eine Wahlkönigin von Dänemark, 1392 das Herzogthum Schleswig auf die Grafen von Holstein, und die Uebertragung der erblichen Herrschaft des gottorpschen Herzogthums an die Herzöge von Holstein-Gottorp, Seitens des Königs von Dänemark, ging der Einführung der erblichen Thronfolge durch die dänischen Stände 1660 voraus.

Man hat behauptet, die Theilung des dominium eines Lehens stamme von der Trennung der als Lehnsherr und Lehnsmann in seinem Besitz befindlichen Personen her, doch lassen sich beide Rollen in einer und derselben Person vereinigen, ohne daß deswegen das Lehn consolidirt wird. Analogieen zur Erläuterung sind leicht zu finden. So wird eine Schuld des Erben an den Besitzer eines Grundstücks nicht getilgt, wenn der Eigenthümer ohne Testament stirbt und der Erbe ihm im Besitze folgt. Auch die eigenthümlichen Verhältnisse des Herzogthums Lancaster zur englischen Krone lassen sich hier anführen. Obgleich die Herzöge von England erbliche Herzöge von Lancaster sind, so geht doch deshalb das Herzogthum in der Krone und die Herrschaft darüber in der Souveränetät nicht auf, sondern die Rechte des Königs als Herzog werden gegenwärtig noch von seinem Rechte als Inhaber der Krone getrennt gehalten. Die Anwendbarkeit dieses erläuternden Beispiels auf die Verhältnisse des Herzogthums Schleswig werden wir in dem folgenden Capitel näher betrachten.

Viertes Capitel.

Die Verhältnisse der Herzogthümer zur dänischen Krone.

„Die Verträge von Kopenhagen 1767 und von Zarskoe-Selo 1773 beendigten den Zwist über die Herzogthümer Schleswig und Holstein, der länger als ein Jahrhundert die Ruhe des nördlichen Europa's gestört hatte. Wir sahen den Anfang der Uneinigkeit zwischen den beiden Zweigen des oldenburgischen Hauses, von denen der ältere die dänische Krone seit 1448 besaß, und beide hatten noch 1559 *) in Gemeinschaft die beiden Herzogthümer besessen, welche die Quelle zu so großer Zwietracht zwischen ihnen wurden. Wir sahen den jüngern Zweig, der von seiner Residenz den Namen des gottorpschen erhielt, seine Verbindungen mit den Königen von Schweden benutzen, um das Herzogthum Schleswig für abhängig von der Krone Dänemark zu erklären; wir sahen ihn abwechselnd seiner unrechtmäßigen Souveränetät beraubt und in dieselbe durch Gewalt oder Drohungen eingesetzt werden. Indem der Friede von Altona 1689 einen Zustand sanctionirte, mit welchem sich die Könige von Dänemark nie aussöhnen konnten, wurde der Zwist blos auf eine passende Zeit hinausgeschoben. Er bereitete den großen nordischen Krieg vor, der nach wiederholten Wechselfällen zuletzt den Herzögen von Holstein-Gottorp nicht nur die Souveränetät über ihren Theil des Herzogthums Schleswig nahm, sondern auch ihren Besitz über das Herzogthum selbst, und sie auf denjenigen Theil des Herzogthums Holstein beschränkte, der als ein kaiserliches Lehen unter der Souveränetät des Reichs stand." (Schöll, Traités de Paix, Cap. 59.) So schließt ein sehr ausgezeichneter preußischer Pu-

*) Genauer genommen kann man von den Herzogthümern erst nach 1582 sprechen, wo die Vertheilung zwischen beiden Zweigen vollständig wurde.

blicist 1817 nach einem Ueberblick der Geschichte der Herzogthümer von 1658—1773.

Im Anfang der Periode, auf welche sich der eben angeführte Schriftsteller bezieht, war es die Politik der regierenden Herzöge von Gottorp, die Präponderanz Schwedens im Norden Europa's zu unterstützen, da sie sich dadurch ein Ansehen erwarben, das außer allem Verhältniß zu der geringen Ausdehnung ihres Gebietes stand; in der letztern Periode aber befolgten sie in ihrem neuen Verhältniß zu Rußland die Politik, das Uebergewicht Schwedens im baltischen Meere zu vernichten, welches lange Zeit die Entwickelung Rußlands zu einer europäischen Macht verhindert hatte. Dänemark war in dieser letzten Periode auf Schwedens Seite, und die calmarische Union stand auf dem Punkte, durch die Wahl des Kronprinzen Friedrich zum König von Schweden erneuert zu werden, als Schweden und Rußland 1743 den Vertrag von Abo schlossen und die schwedische Krone dem jüngern Mannsstamme des Hauses Gottorp in der Person des Prinzen Adolf Friedrich anheim fiel. Die Erhebung beider gottorpschen Linien zu dem Range gekrönter Häupter führte zu einer günstigen Veränderung in der Stimmung des schwedischen und russischen Cabinets, was die schon erwähnte Verzichtleistung auf das gottorpsche Herzogthum Schleswig und die Abtretung des gottorpschen Theils des Herzogthums Holstein an den König von Dänemark zur Folge hatte. Eine zweite Periode voll großer Ereignisse ist seit dem Vertrage von Zarskoe-Selo verflossen, während welcher Rußland nach allen Seiten seine Grenzen ausgedehnt, Schweden die scandinavische Halbinsel unter einem Scepter vereinigt, Dänemark aber die fast seit 4 Jahrhunderten getragene Krone Norwegens verloren und zur Entschädigung dafür einen schmalen Streifen Land erhalten hat, der nur halb unter seiner Botmäßigkeit steht.

Ich beabsichtige hier nicht eine Untersuchung der Fragen, die

zwischen der dänischen Regierung und den Bewohnern von Schleswig und Holstein über die Beschaffenheit der zukünftigen politischen Verfassung der Herzogthümer sich erhoben haben und die ihre Verhältnisse zu andern Nationen nicht unmittelbar berühren können, sondern ich will blos die Natur ihrer vorgeschützten Rechte als gesonderte Staaten prüfen, insoweit diese Rechte mehr oder weniger auf die Verbindung der Herzogthümer mit der dänischen Krone Einfluß haben und dadurch die Bestimmungen der bestehenden Verträge zwischen Dänemark und den großen europäischen Mächten beeinträchtigen oder befestigen könnten.

Der voraussichtliche Abgang männlicher Erben der ältern königlichen Linie des oldenburgischen Hauses, das seit vier Jahrhunderten auf dem dänischen Throne sitzt, hat sehr lebhafte Discussionen über die Thronfolge im Herzogthum Schleswig im Falle des Erlöschens der männlichen Linie des ältern Zweiges veranlaßt. Einerseits wird behauptet, daß die Erbfolge im Herzogthum sich seit 1721 nach demselben Gesetze richte, wie die Thronfolge in Dänemark, und daß bei dem möglichen Abgang männlicher Erben das Herzogthum nach dem als lex regia bekannten Familienerbfolgegesetz an die weiblichen Erben des Königs Friedrich III. falle, während man auf der andern Seite die Behauptung hinstellt, daß das Herzogthum ein besonderes und von den Bestimmungen der lex regia abweichendes Erbfolgegesetz habe und daß bei dem Mangel männlicher Erben des gegenwärtigen Herzogs Friedrich VII. von Dänemark und seines Oheims, Prinz Ferdinand, das Herzogthum, mit Ausschluß der Schwestersöhne des verstorbenen Königs oder der Vettern des jetzigen Herzogs, an die männlichen Erben der jüngern königlichen Linie falle. Man hat ferner behauptet, daß die Verbindung zwischen dem Herzogthum Schleswig und dem Herzogthum Holstein enger und fundamentaler sei, als die zwischen Schleswig und der dänischen Krone, und daß

Holstein als ein altes Lehen des deutschen Reiches nicht von Frauen oder durch Frauen von ihren männlichen Erben besessen werden könne, sondern an die nächsten Erben in der männlichen Linie fallen müsse, weshalb auch Schleswig, als unauflöslich verbunden mit Holstein, mit Ausschluß der weiblichen Nachfolge an die männliche Linie fallen müsse.

Auf diese Weise können die staatlichen Rechte des Herzogthums Schleswig ein Ereigniß veranlassen, das den durch die Verträge von Kopenhagen und Zarskoe-Selo beabsichtigten Anordnungen widerspricht und das Gleichgewicht der Macht in der Ostsee stört, indem es durch die Verbindung Holsteins mit Schleswig den wichtigen Hafen Flensburg mit der seegeübten Bevölkerung der benachbarten Meeresküste von der Krone Dänemark auf den deutschen Bund überträgt.

So kann die Thronfolge in Schleswig zu einer Frage von großem europäischen Interesse werden und dadurch in den Bereich diplomatischer Verhandlungen kommen, vorzüglich da der damit verbundene Conflict staatlicher Rechte die europäischen Großmächte in Folge ihrer vertragsmäßigen Verpflichtungen gegen Dänemark in den Streit zu verwickeln droht.

§. 1. Darlegung der dänischen und deutschen Beweisführung.

Die Beweisführung der dänischen Regierung, daß die Thronfolge in Schleswig sich nach dem Königsgesetz von 1665 richte, läßt sich folgendermaßen zusammenfassen: *)

Das Herzogthum Schleswig ist seit undenklichen Zeiten ein Lehen der Krone Dänemark. 1544 wurde es zwischen zwei Zweigen des oldenburgischen Hauses, der ältern oder königlichen und

*) Diese Darstellung ist dem Auszug des Berichts der königl. Commission über die Erbfolge von 1846 und andern allgemeinen Quellen entnommen.

der jüngern oder gottorpschen Linie, getheilt. 1608 wurde ein Familienerbfolgegesetz im gottorpschen Herzogthum eingeführt, nach welchem die männlichen Nachkommen Herzog Johanns von Gottorp nach der Reihe der Erstgeburt als regierende Herzöge folgen sollten. Diesen Vertrag bestätigte 1609 König Christian IV. als Oberlehnsherr. 1615 erließ König Friedrich III. in Bezug auf das königliche Herzogthum, dessen regierender Herzog und zugleich dessen Oberlehnsherr er war, ein Erbfolgegesetz mit ähnlichen Bestimmungen. 1658 trat König Friedrich III. von Dänemark mit Zustimmung des dänischen Reichsraths durch Urkunden und in Form Rechtens die Souveränetät über das Herzogthum Schleswig, welche bis dahin die dänische Krone von der frühesten Entstehung der Lehen an besessen, an Herzog Friedrich III. von Holstein-Gottorp und seine männlichen Nachkommen hinsichtlich des gottorpschen Theils des Herzogthums, und sich, als dem Herzog des königlichen Theils, und seinen männlichen Nachkommen die Souveränetät im königlichen Theil, mit ausdrücklichem Vorbehalt der Heimfallsrechte der dänischen Krone für beide Theile beim Erlöschen der entsprechenden männlichen Linien ab; außerdem wurde ausdrücklich festgesetzt, daß die regierenden Herzöge keinen Theil ihrer Lehen zum Nachtheil der Krone veräußern sollten.

1660 wurde die dänische Krone in der Familie König Friedrichs III. für erblich erklärt und fünf Jahre später (1665) erschien das Königsgesetz von Dänemark, das gewisse Bestimmungen enthielt, unter andern die Erbfolgeordnung der resp. Mitglieder der Familie König Friedrichs III. und ihrer Nachkommen regelte und zu gleicher Zeit Grundgesetz für Dänemark und Familienstatut der ältern Zweige des oldenburgischen Hauses wurde. Der 19. Artikel dieses Gesetzes bestimmt:

„Und da wir aus täglicher Erfahrung sehen, daß, je mächtiger ein Potentat oder Monarch in Provinzen von

kleinerm Umfang ist, desto sicherer er und seine Unterthanen vor feindlichen Angriffen sind, so wollen und befehlen wir, daß diese unsere Königreiche Dänemark und Norwegen mit allen Provinzen, Inseln, Herrschaften, Festungen, Juwelen, baarem Gelde und allen andern Gütern und Kriegsvorräthen zur See und zu Lande, die wir jetzt besitzen, oder welche unsere Nachfolger durch einen rechtmäßigen Titel nach uns erwerben mögen, ungetheilt in dem Besitz eines unumschränkten Königs von Norwegen und Dänemark bleiben."

1713 entriß der König von Dänemark durch Waffengewalt dem Herzog von Holstein-Gottorp den gottorpschen Theil des Herzogthums Schleswig und kündigte 1721 förmlich durch offenen Brief (am 22. August) seine Absicht an, es mit dem königlichen Herzogthum zu vereinigen und einzuverleiben; und gemäß der im offenen Briefe enthaltenen Erklärung huldigten die privilegirten Stände beider Theile und die andern Einwohner des gottorpschen Theiles des Herzogthums Schleswig dem König Friedrich und leisteten ihm den Eid der Treue. In der Vorrede zu diesem Eide heißt es: daß der König für gut befunden habe, den frühern herzoglichen Theil des Herzogthums Schleswig als einen injuria temporum abgerissenen Theil wieder mit dem königlichen zu vereinigen und einzuverleiben, und jedermann erkannte hierauf in dem König von Dänemark seinen einzigen und ausschließlichen Souverän und Oberlehnsherrn an, und versprach ihm und seinen königlichen Erben und Nachfolgern secundum tenorem legis regiae treu zu sein.

Durch diese Einverleibung des Herzogthums Seitens der Krone, die durch den Act der Huldigung als eine vollendete Handlung anerkannt ist, ist das Herzogthum, behauptet man, im Punkte der Erbfolge mit den andern Besitzungen der dänischen

Krone vereinigt, obgleich es seine besondere Gerichtsverfassung und Verwaltung fortbehalten kann.

Mit einem Worte, die Einverleibung der wiedervereinigten Herzogthümer Schleswig Seitens der dänischen Krone, ohne einen ausdrücklichen Vorbehalt, unterwirft sie demselben Erbfolgegesetz wie die andern Besitzungen der Krone; und die Anerkennung dieser Einverleibung liegt in den Worten des Huldigungseides von 1721.

Die Beweisführung auf der andern Seite beruht auf folgenden Gründen: 1) Auf der Unabhängigkeit der Herzogthümer als Staaten, indem sie 1460 ein freies Wahlrecht ausübten, vermöge dessen Christian von Oldenburg durch den freien Willen der Einwohner Herzog und Graf dieser Lande in seiner natürlichen Person, und nicht in seiner politischen Person als König von Dänemark, wurde. 2) Auf der ursprünglich 1462 von Christian vollzogenen Sicherheitsurkunde, worin ausdrücklich festgesetzt ist, daß die Lande Schleswig, Holstein und Stormarn ewig zusammen ungetheilt bleiben sollen. 3) Auf dem Princip, daß beide Lehen Mannslehen sind, oder daß jedenfalls die weibliche Erbfolge niemals in Holstein bestand, und daß die Anerkennung der Vereinigung der Herzogthümer die weibliche Erbfolge in Schleswig auf immer verhindert.

Wir halten es für das Passendste, die Gründe auf deutscher Seite zuerst zu untersuchen, nicht blos weil eine solche Anordnung dem natürlichen Gang der Ereignisse entspricht, sondern weil die Verhandlungen von 1460 einen Schlüssel zu der Bedeutung der 1721 bewerkstelligten Einverleibung geben und beweisen können, daß es keine unbedingte, sondern eine bedingte Einverleibung war; oder auch, weil ein solches Verfahren uns volle Freiheit läßt, ihre Bedeutung in dem Wortlaute der offenen Briefe und der Huldigungsacte zu suchen.

§. 2. Prüfung der deutschen Beweisführung.

In der Verwahrung der holsteinischen Provinzialstände vom 21. December 1844 finden wir folgende drei Punkte aufgestellt:

1) die Herzogthümer sind unabhängige Staaten;
2) die männliche Linie regiert in den Herzogthümern;
3) die Herzogthümer Schleswig und Holstein sind unauflöslich mit einander verbundene Staaten.

Die Reihenfolge dieser Punkte weicht ein wenig ab von der vom Ritter Bunsen in der Denkschrift befolgten, welche er am 8. April 1848 an Lord Palmerston übergab. Er stellt sie logisch schärfer auf und kehrt den zweiten und dritten Punkt um; wir können sie aber nach der Reihenfolge in der Verwahrung besprechen.

A. Die Herzogthümer sind unabhängige Staaten.*)

Es ist höchst wichtig für die richtige Lösung dieser Fragen, nicht zu vergessen, daß Holstein ein Lehen des deutschen Reichs war und unter der Souveränetät des deutschen Kaisers bis zur Auflösung des Reichs 1806 stand; daß es bis zu dieser Zeit ein vom Reiche abhängiger Staat war; daß es unabhängig wurde, nicht durch eine ausdrückliche Abtretung der Souveränetät von Seiten des obersten Lehnsherrn, sondern durch seine Niederlegung der deutschen Kaiserkrone, und daß endlich die Bundesacte von 1815 und die Schlußacte von 1820 den König von Dänemark als Herzog von Holstein anerkannten. Daher war die Feudalunabhängigkeit des Herzogthums Holstein von der Krone Dänemark ein unzweifelhaftes und nicht zu bezweifelndes Factum wegen seiner Abhängigkeit vom deutschen Reiche.

*) Es ist nicht ganz richtig, die Herzogthümer Staaten zu nennen. Ritter Bunsen bemerkt, daß sie in der amtlichen Sprache in Kopenhagen die deutschen Lande des Königs genannt werden, aber diese Benennung ist richtiger auf das neuere Herzogthum Holstein anzuwenden, welches im Patent von 1806 nos pays allemands heißt.

Andererseits war das Herzogthum Schleswig ebenso zweifellos ein Lehen der Krone Dänemark bis 1658, wo der König von Dänemark die Souveränetät mit gewissen Vorbehalten an Herzog Friedrich III. und seine männlichen Nachkommen abtrat. Bis zu diesem Zeitpunkt war der Herzog von Schleswig Herr, aber nicht Souverän des Herzogthums, gerade wie der Herzog von Holstein Herr und nicht Souverän des Herzogthums Holstein war. Dieser Unterschied scheint der Aufmerksamkeit des Ritters Bunsen, der in seiner Denkschrift nicht weiter zurückgeht, als bis zum Regierungsantritt Christians von Oldenburg, entgangen zu sein, was die Ungenauigkeit der Behauptung erklärt, daß „die regierende Familie in Dänemark die Souveränetät (nämlich in den beiden Grafschaften Schleswig und Holstein) durch eine und dieselbe Handlung der vereinigten Stände dieser Grafschaften erhielt (1459), indem der König von Dänemark damals seit undenklichen Zeiten die Souveränetät über das Herzogthum Schleswig besaß und der deutsche Kaiser die Souveränetät über das Herzogthum Holstein bis 1806 behielt.“

Nach 1658, wo der König von Dänemark dem Herzog von Gottorp für den gottorpschen Theil von Schleswig und sich als dem regierenden Herzog des königlichen Theiles für diesen Theil des Herzogthums Souveränetätsdiplome verlieh, ist es schwer, ganz klar zu bestimmen, ob die Herzogthümer in Folge einer Interimsvereinigung der Souveränetät mit der Herrschaft in den politischen Personen der respectiven Herzöge als Allodialherzogthümer betrachtet wurden, oder ob Souveränetät und Herrschaft immer noch de jure getrennt blieben, obgleich sie in der natürlichen Person der Herzöge vereinigt waren. Nach dem Protest der holsteinischen Stände ist „das Herzogthum Schleswig“ oder, wie es eigentlich heißen sollte, das gottorpsche Herzogthum Schleswig „durch den Frieden von Fontainebleau 1679, den Vertrag von Al-

tona 1689 und den Frieden von Travendal 1708 als ein unabhängiges Herzogthum anerkannt worden."

Insofern der Vertrag von Fontainebleau auf die Frage ein Licht wirft, scheint der Wortlaut der angehefteten Separatacte eher von der Souveränetät als etwas von der Herrschaft Getrenntem zu sprechen.

„Cum Dux Slesvici, Holsatiae-Gottorpiensis, Regem Christianissimum instanter rogaverit, ut officia sua efficaciter pro restitutione praefati Ducis juxta tenorem tractatuum Rotschildensis, Hafniensis et Westphaliae impenderet, testatusque praedictus Dux praeterea sit, nihil se magis exoptare, quam ut quantocius in amicitiam Regis Daniae reciperetur; praedictus Rex ad testandum finiendi praesentis belli desiderium ad requisitionem Regis Christianissimi atque in ejusdem respectum consensit, uti rigore hujus articuli consentit, in restitutionem praefati Ducis in ipsius ditiones, provincias, loca et urbes in eo quo nunc inveniuntur statu, uti et in suverenitatem, uti vocant, quae ipsi rigore tractatuum Rotschildensis et Hafniensis competit, ita ut quicquid postmodum actum, quive tractatus initi fuerint, nullum illi adferant praejudicium." Dumont, Corps Diplomatique VIII, Th. 1, p. 422.

Ebenso ist im zweiten Artikel des Vertrags von Altona 1689 festgesetzt, daß der König von Dänemark dem Herzog von Schleswig-Holstein „die Souveränetät, regalia, jura collectarum, feodorum und Festungen" zurückgeben soll, kurz alle Rechte und Privilegien, welche ihm die westphälischen und nordischen Friedensverträge von 1775 und später der Vertrag von Fontainebleau sicherten. Man wird bemerken, daß die Regalien, die alten hohen Feudalprivilegien der Herrschaft, von der Souveränetät gesondert aufgezählt sind. (Dumont, Corps Diplomatique VII, Theil 11, pag. 231.)

Was die Bestimmungen des Vertrags von Travendal 1700 betrifft, so bestätigt der zweite Artikel die in Rendsburg 1533 beschlossene ewige Vereinigung von Dänemark mit den Herzogthümern Schleswig und Holstein, vorbehaltlich der durch die Verträge von 1658 und 1660, welche das Aufhören der Vasallenschaft und die Ueberlassung der Souveränetät stipulirten, herbeigeführten Veränderungen; der dritte Artikel erhielt die alte gemeinsame Regierung und Gerichtsbarkeit der Herzöge über die Ritterschaft und gewisse Städte aufrecht, wie sie durch den nordischen Frieden und den Glückstadter Receß geregelt worden; und der vierte Artikel erklärte die vollständige Gleichheit des Königs von Dänemark und des Herzogs von Gottorp als regierender Herzöge von Schleswig-Holstein.

Der Wortlaut der eben angeführten Verträge scheint zu dem Schluß zu berechtigen, daß die Herrschaft über das Herzogthum Schleswig noch 1658 nicht in der Souveränetät aufging und daß demnach das herzogliche dominium über Schleswig de jure von der Souveränetät getrennt blieb, selbst nachdem letztere an die Herzöge als Herren der königlichen und gottorpschen Herzogthümer abgetreten war.

Einiges Licht mehr geben uns jedoch die Verhandlungen in Rendsburg 1675, als der König von Dänemark sich der Person des Herzogs von Holstein-Gottorp und seines Bruders, des Bischofs von Lübeck, bemächtigt hatte und sie zwang, „ihrem obersten unabhängigen Recht über das Herzogthum Schleswig", welches, wie der König behauptete, ihm 1658 durch Waffengewalt abgedrungen worden, zu entsagen. Der Herzog von Holstein-Gottorp ließ bei dieser Gelegenheit seinerseits ein Manifest veröffentlichen, welches 1677 in englischer Sprache erschien und in welchem es in Bezug auf die 1658 abgetretene Souveränetät heißt: „unter andern kam man darin überein, daß das Haus Gottorp in Zukunft das

Herzogthum Schleswig besitzen und genießen sollte, nicht, wie früher, als ein Lehen von der Krone Dänemark, sondern unabhängig und unumschränkt, ohne Unterwerfung unter eine andere Macht. Dem schien anfangs der König von Dänemark sehr ungern beizustimmen; aber als die Stände dieses Königreichs ihm dasselbe Recht über den Theil des Herzogthums Schleswig, den er besaß, anboten und ihm dadurch Gelegenheit gaben, nach der Monarchie des ganzen Königreichs zu streben, da billigte er es sowohl für sich, wie für den Herzog von Gottorp."*)

Wir erwähnten schon früher, daß Dänemark bis 1666 ein Wahlkönigreich war. Daher war zu dem Zeitpunkte, wo die Souveränetät des königlichen Herzogthums Schleswig von der Krone Dänemark an den Herzog und seine männlichen Nachkommen abgetreten wurde (1658), die Thronfolge in Dänemark noch nicht erblich, während die Nachfolge in der Herrschaft des Herzogthums bereits durch das Familiensuccessionsstatut von 1650 in der Mannslinie nach der Reihenfolge der Erstgeburt für erblich erklärt war. Die Nachfolge in der Souveränetät des Herzogthums wird daher nicht unmittelbar von dem Königsgesetz von 1665 über die Erbfolge der Nachkommen des Königs Friedrich III. in Dänemark berührt, indem der König von Dänemark die Souveränetät an sich selbst als Herzog und seine männlichen Nachkommen abgetreten und daher die Erbfolge in der Souveränetät des Herzogthums schon durch die Abtretungsurkunde geregelt war. Eine ähnliche Bestimmung befand sich auch in dem Diplom, welches die Souveränetät des gottorpschen Theiles dem Herzog von Holstein-Gottorp übertrug, und so geschah es, daß

---

*) A Manifesto, or an Account of the present differences between the most serene and potent King of Denmark and Norway, Christian V., and the most serene Duke of Schleswig and Holstein-Gottorp, Christian Albert. London 1677. pag. 6.

zufällig die Herrschaft und die Souveränetät über die Herzogthümer hinsichtlich der Vererbung vereinigt wurden.

So scheint es unbestreitbar festzustehen, daß die Souveränetät über das königliche Herzogthum Schleswig, so lange die Uebertragung von 1658 wirksam ist, sich auf die männlichen Nachkommen König Friedrichs III. beschränkt. Daraus folgt, daß bei dem Abgang männlicher Nachkommen die Souveränetät an die dänische Krone zurückfällt, ohne Rücksicht auf die Vererbung der Herrschaft oder des Herzogthums; und wenn unterdessen die dänische Krone aufgehört hat, eine Wahlkrone zu sein, und nach einem spätern Uebereinkommen der dänischen Stände erblich geworden ist, so bleibt die Souveränetät über das Herzogthum bei der dänischen Krone. Das Herzogthum kann jedoch demselben Successionsrecht folgen, welches 1658 für dasselbe herkömmlich war.

Es möchte daher jetzt angemessen sein, die zweite Behauptung des holsteinischen Protestes zu prüfen.

B. Der Mannsstamm regiert in den Herzogthümern.

Es ist auf den ersten Blick klar, daß diese Behauptung, selbst in Bezug auf Holstein, in Zweifel zu ziehen ist, indem Christian von Oldenburg nicht aus dem Mannsstamm des oldenburgischen Hauses war; im Gegentheil, er war der Schwestersohn Graf Adolfs VIII., dem er nachfolgte. Soweit die Geschichte der Herzogthümer auf diesen Punkt ein Licht wirft, kann die Wahrheit dieser Behauptung in ihrer ganzen Ausdehnung, wie sie Preußens Ansicht, daß nur der Mannsstamm in beiden Herzogthümern succediren kann, deutlicher ausspricht, nicht zugegeben werden. Im Gegentheil scheint es, daß, obgleich in Holstein der Mannsstamm unzweifelhaft einen Vorzug vor der weiblichen Linie hatte, doch auch diese bei dem Aussterben oder dem Zurücktreten des Manns-

stammes succediren kann, wie es bei dem erst erwähnten Christian von Oldenburg der Fall war, zu dessen Gunsten der Repräsentant der männlichen Linie, Graf Otto von Schauenburg, der Nachfolge entsagte, eine Anordnung, welche auch der Kaiser als Oberlehnsherr billigte. Man darf nicht vergessen, daß Holstein ursprünglich ein Unterlehen von Sachsen, nicht ein Fahnenlehen des Reiches war; und es steht durchaus nicht fest, daß in Fahnenlehen, die nur auf Männer vererbt werden konnten, dasselbe Erbfolgegesetz, wie in den kleinern Lehen, gültig war. Die Erklärung des holsteinischen Adels gegen Graf Otto von Schauenburg 1459 über die consuetudo ihres Landes (Seite 16) scheint dieser Voraussetzung ganz zu widersprechen.

Die männliche Erbfolge nach der Erstgeburt wurde im gottorpschen Herzogthume Holstein erst 1608 gesetzlich eingeführt, wo der Kaiser Rudolf II. das von Herzog Johann erlassene Familiensuccessionsstatut bestätigte, und im gottorpschen Herzogthum Schleswig erst 1609, wo Christian IV. von Dänemark demselben Statut seine Zustimmung für Schleswig gab. Andererseits fiel die Herrschaft über die Herzogthümer nicht an den ersten männlichen Erben erst nach 1650, wo Kaiser Ferdinand III. für das königliche Herzogthum Holstein und König Friedrich III. für das königliche Herzogthum Schleswig eine ähnliche Successionsordnung bestätigten.

So lange die Bestimmungen dieser Familienstatute ausgeführt werden können, kann auch kein Streit über die Erbfolge in den königlichen oder gottorpschen Lehen entstehen. Aber ein Fall kann sich ereignen, für welchen keine Bestimmung gemacht ist und wo das Successionsstatut keine Aushülfe giebt. Beim königlichen Herzogthum kann er eintreten bei dem Nichtvorhandensein männlicher Erben des jetzigen Königs von Dänemark und seines Oheims, des Prinzen Ferdinand, indem sie die letzten männlichen Nachkommen der

männlichen Linie König Friedrichs III. sind. Da die Herrschaft nach diesem Familienstatut nur auf die Leibeserben König Friedrichs vererben kann, so fällt das Lehen bei Abwesenheit solcher Leibeserben an die Krone Dänemark zurück, wenn nicht eine Bestimmung, welche älter ist, als das Successionsstatut, anders verfügt.

Wir entwickelten bereits, wie Herzog Adolf VIII. von Schauenburg die Belehnung mit dem Herzogthum Schleswig als einem echten Erblehen 1440 von Christoph von Baiern als König von Dänemark empfing und sich dieselbe 1455 von König Christian I. erneuern ließ; daß bei dem Tode des Herzogs Adolf ohne Erben die jüngern Brüder König Christians einen Anspruch auf ein gemeinsames Erbrecht mit ihrem ältern Bruder auf das Herzogthum erhoben und durch eine Geldentschädigung befriedigt werden mußten. Es scheint also, daß, da der Anspruch des Grafen Otto von Schauenburg bei der Wahl Christians zum Herzog von Schleswig und Grafen von Holstein und Stormarn ebenfalls zurückgenommen worden, keine weitern Rechte Dritter zu befriedigen waren. Daher hinderte kein vorbehaltenes Familienrecht den König von Dänemark als Oberlehnsherrn Schleswigs eine neue Erbfolgeordnung im Herzogthum einzuführen; und so finden wir, daß die Sicherheitsacte von Ripen 1461 bestimmt, daß nach dem Tode Christians I. die Bewohner dieser Lande „zu ihrem Herrn eines seiner Kinder oder, wenn keins vorhanden, einen seiner Erben erwählen sollten."

Die Kieler Zusatzacte von demselben Jahre bestimmt, daß, wenn der König nur einen Sohn hinterlassen sollte, welcher König von Dänemark wird, „so sollen die Einwohner nach ihrem freien Willen entweder ihn oder einen von Christians nächsten Erben zum Herzog von Schleswig und Grafen von Holstein und Stormarn erwählen." In Uebereinstimmung mit diesem Privilegium

finden wir eine Uebereinkunft zwischen dem dänischen Reichsrath und dem Bevollmächtigten von Schleswig, Holstein und Stormarn von 1466, wonach nach dem Tode Christians I., wenn er mehr als einen Sohn hinterließ, ein Wahlcongreß entscheiden sollte, ob sie alle einen Nachfolger zu ihrem gemeinsamen Beherrscher wählen sollten oder einen besondern Fürsten für Dänemark und einen besondern für Schleswig und die Grafschaften.

Nach dem Tode Christians I. wird sein ältester Sohn Johann zum König von Dänemark erwählt und seine Söhne Johann und Friedrich zur gemeinschaftlichen Herrschaft über die Herzogthümer Schleswig und Holstein berufen*). Die Gewohnheit der Wahl scheint uns zu zeigen, daß wenigstens der Oberlehnsherr Schleswigs das den Ständen von Christian I. ertheilte Privilegium anerkannte.

Eine der Bestimmungen der Sicherheitsacte scheint demnach unmittelbar nach dem Tode Christians I. durch die Wahl zweier Herzöge verletzt worden zu sein. Herzog Friedrich gelangte aber doch noch zum Besitz der dänischen Krone und vereinigte die Herzogthümer in seiner Person in eine Hand. Nach seinem Tode fand durch die mit Einwilligung der Stände vorgenommene Theilung der Herzogthümer zwischen Christian III., Johann I. und Adolf I., den Söhnen Friedrichs I., denen die Stände als Erben Friedrichs I. huldigten, eine noch größere Abweichung von den 1460 getroffenen Anordnungen statt. Später entstand zwischen den Herzögen ein heftiger Streit über die Frage, inwiefern die jüngern Brüder wegen ihrer Antheile von Schleswig von ihrem älteren Bruder, dem König von Dänemark, die Belehnung anzunehmen verpflichtet wären. Der Streit wurde ausgeglichen nach dem Tode

*) Der Kaiser vereinigte 1474 das Lehen Holstein mit Stormarn und andern Districten und erhob das Ganze zu einem Herzogthum.

Christians III. dadurch, daß sein Sohn, König Friedrich II., sich selbst, indem er als Herzog durch Stellvertretung erschien, und seinen Oheimen Belehnungen ertheilte, wodurch die Rechte des obersten Lehnsherrn gerettet und die gegenseitige Gleichheit der Herzöge aufrecht erhalten wurde. Nach dem Tode des Herzogs Johann erhob sein Bruder Adolf einen Anspruch auf dessen Antheil, indem er nach dem dänischen Successionsrechte und dem jütländischen Gesetz Waldemars, das in Schleswig galt, als Bruder des verstorbenen Herzogs einen nähern Anspruch habe, als dessen Neffe König Friedrich II. Zuletzt wurde der Antheil Johanns zwischen Herzog Adolf und König Friedrich getheilt, und diese definitive Anordnung bildete die wohlbekannte Theilung der gottorpschen und königlichen Herzogthümer.

Es wird jetzt nothwendig zu untersuchen, inwiefern in der Zeit zwischen der Succession Herzog Christians III. und dem Erlaß des Familiensuccessionsstatuts durch König Friedrich III. (1650) Rechte Dritter hinsichtlich des königlichen Herzogthums entstanden sind, welche den Repräsentanten derselben bei dem Aussterben der ältesten Mannslinie einen eventuellen Successionsanspruch geben.

Es erscheint als eine anerkannte Regel der Lehnserbfolge, daß nur die Nachkommen gerader Linie des letzten Vasallen kraft des Rechts der Blutverwandtschaft succediren konnten, und daß, um Seitenverwandten ein Erbfolgerecht zu geben, eine eventuelle Belehnung oder eine Belehnung gesammter Hand stattgefunden haben mußte. Die letzte Belehnung, welche der König von Dänemark den königlichen und gottorpschen Herzogthümern ertheilte, geschah am 23. Nov. 1648. Die Ceremonie war seit 1580 bei dem Antritt jedes neuen Herzogs wiederholt worden, aber außerdem empfing 1582 ein Bruder König Friedrichs II., Herzog Johann der Jüngere, der Ahnherr des sonderburgischen Zweiges des Hauses Oldenburg, die Belehnung zu gleicher Zeit mit Herzog Adolf und

dem Bevollmächtigten König Friedrichs. Nachdem 1559 Friedrich in den Besitz des königlichen Herzogthums gelangte, trat er 1664 ein Drittel davon seinem jüngsten Bruder Johann ab, während er seinen zweiten Bruder Magnus mit den Diöcesen Oesel und Curland als Apanagen belehnte.

Auf diese Weise in den Besitz von zwei Drittheilen der Herzogthümer gelangt, forderte Friedrich 1564 die Stände in Flensburg auf, seinem jüngern Bruder wegen des letzten Drittels als viertem regierenden Herzog zu huldigen. Dies verweigerten jedoch die Stände, und Herzog Johann mußte sich mit dem Besitz seines Antheils als Patrimonialherzogthum begnügen, während die gemeinsame Regierung der Herzogthümer streng den drei regierenden Herzögen vorenthalten blieb. Nach dem Tode Herzog Johanns des Aeltern trat keine Veränderung in dem politischen Verhältniß Herzog Johanns des Jüngern zu den regierenden Herzögen ein, aber er empfing die Belehnungen neben der gesammten Hand mit Herzog Adolf und König Friedrich II. (1582)*).

Es scheint jedoch nicht, daß durch diese Belehnung Johann dem Jüngern ein Antheil an den gemeinsamen Rechten der regierenden Herzöge zufiel oder daß ihm die Stände gehuldigt hätten. Nach den bestehenden Grundsätzen der Lehnserbfolge mußten die Nachkommen Herzog Johanns des Jüngern, um ihr eventuelles Interesse in der Vererbung des Lehns aufrecht zu erhalten, bei jeder Veränderung des Oberherrn oder des Souveräns die Belehnung zur

---

*) Die Belehnungsurkunde steht nicht in Falks Sammlung, sondern wird von Professor Krieger von der Kopenhagner Universität in einem dänischen Pamphlet, „der augustenburger Aufstand in Rendsburg und der preußisch-deutsche Einfall," angeführt. Der fragliche Ausdruck findet sich auch in dem Belehnungsbrief König Friedrichs, betitelt: „Lehnbrief Königs Frederik II. über seinen Antheil an weiland Herzog Johanns des Aeltern erledigtem Antheile des Herzogthums Schleswig und der Insel Fehmarn nebst der gesammten Hand daran." Kolding 14. Nov. 1582.

gesammten Hand suchen und empfangen, da sonst das durch die ursprüngliche Belehnung manu unanimi erlangte Recht nicht aufrecht erhalten werden konnte. Der glücksburgische Zweig der jüngern königlichen Linie hielt die Belehnung nebst der gesammten Hand bis 1777 aufrecht, und kurz nach dieser Zeit starb er aus. Bei den andern Zweigen hat die Erneuerung der Belehnung nicht stattgefunden, und in Ermangelung derselben besteht auch ihr Heimfallsrecht nicht mehr, indem alle solche Rechte stricti juris sind. Dies ist jedoch eine sehr verwickelte Frage, und es ist möglich, daß noch Documente vorhanden sind, welche über diese Sache Licht verbreiten. Daß der Anspruch Herzog Johanns des Jüngern, unter die regierenden Herzöge aufgenommen zu werden, zurückgewiesen worden, ist historisch gewiß, abgesehen von dem Umstande, daß seine Nachkommen die Eigenschaft blos besitzender Herzöge bis auf den heutigen Tag behalten haben. Möglicherweise könnte man jedoch annehmen, daß die Nachkommen Herzog Johanns des Jüngern aus andern Gründen als Seitenverwandte Christians III. zur Erbfolge berechtigt wären, wobei man die Nothwendigkeit der Belehnung zur gesammten Hand ohne Präjudiz für die Beweisführung bei Seite ließe. Diese Voraussetzung schließt jedoch das Princip in sich, daß die Herzogthümer alte Mannslehen wären, was den Bestimmungen der Sicherheitsacte von 1460 und dem unmittelbar darauf eingetretenen Herkommen widerspricht. Aber man kann behaupten, daß Herzog Adolf VIII. 1440 das Lehen Schleswig zu einem rechten Erblehn erhielt (to enemm rechten erfflene) und daß der Gebrauch der Wahl nur ein geduldeter Act war, den allerdings Christian I. als Oberlehnsherr von Schleswig bestätigte, den aber der Kaiser, als Oberlehnsherr von Holstein, nur erlaubte und manchmal sogar aufs Schärfste rügte. Dies kann jedoch vollkommen wahr sein, ohne einen Rechtstitel zu Gunsten der männlichen Erben der Mannslinie des sonderburgischen

Zweigs, mit Ausschluß der nähern männlichen Erben der weiblichen Linie des königlichen Zweiges, zu begründen, indem schon aus demselben Grunde der Anspruch Graf Otto's von Schauenburg auf Ausschluß des oldenburgischen Hauses 1460 zurückgewiesen wurde.

Wir besitzen noch ein wichtiges Document, dessen practische Auslegung zeigt, daß das Herzogthum Schleswig kein altes erbliches Mannslehn war, nämlich den Belehnungsbrief, den König Waldemar 1326 dem Grafen Gerhard von Holstein ertheilte, als die Grafen von Schauenburg zuerst Schleswig als Lehnsherzogthum erhielten. Die Worte dieser Urkunde lauten: „Jure feudali contulimus Nobili Domino avunculo Nostro Clarissimo Gerhardo Holsatiae et Stormariae Comiti suisque veris et legitimis haeredibus totum Ducatum Jutiae etc.", und weiter unten: „Volentes et debentes liberos et haeredes dicti Ducis, nostri avunculi dilecti, de ipso Ducatu et omnibus suis pertinentiis infeudare." Die Waldemar'sche Urkunde, welche das Herzogthum dem Herzog Gerhard und seinen wahren und legitimen Erben überträgt, scheint nach ihrer häufigen Anführung in der Einleitung dänischer Staatsschriften nach der Thronbesteigung des Hauses Oldenburg eine von denen gewesen zu sein, auf welche König Christian I. Bezug nahm, wenn er ausdrücklich in der Sicherheitsacte erklärt, daß er und seine Brüder, Moritz und Gerhard, hinsichtlich der Geburt die nächsten Erben dieser Lande nach dem Tode ihres Oheims Adolf seien, und es darf zur ferneren Erläuterung dieser Ansicht nicht vergessen werden, daß die schleswigschen Stände vor der Wahl Christians zum dänischen Könige 1480 sich gegen Herzog Adolf verpflichtet hatten, eventuell dem Grafen Christian als seinem Nachfolger in diesem Herzogthum zu huldigen*). (Dahlmann

*) Dahlmann führt aus Hvitfeldt die Urkunde an, wodurch König Christian II. 1329 dem Grafen Johann von Holstein und allen seinen rechten Erben

Thl. III. S. 201.) Wir müssen auch anführen, daß in dem dem Grafen von Schauenburg 1307 ertheilten Belehnungsbrief für Holstein und Stormarn das Lehen ihren wahren Erben, eorum veris haeredibus, übertragen wird, und daß die Schwestersöhne des Grafen Adolf für fähig gehalten wurden, nach dieser Bestimmung zu succediren.

Es ist demnach klar, daß die Mitglieder der jüngern königlichen Familie, die Repräsentanten Herzog Johanns des Jüngern, als männliche Erben nach dem Rechte der Primogenitur keinen Rechtsanspruch auf die Erbfolge in der Herrschaft über die königlichen oder gottorpschen Herzogthümer Schleswig haben, weil sie von einem gemeinsamen Ahn von älterem Datum, als die Errichtung des Erbfolgefamilienstatuts in beiden Herzogthümern, abstammen; und ferner, daß sie keinen ausschließlichen Titel als Agnaten oder männliche Seitenerben der männlichen Linie in Folge einer Belehnung zu gesammter Hand oder der ursprünglichen Lehnsurkunde des Herzogthums Jütland haben.

Man kann jedoch sagen, daß die Stände der königlichen Herzogthümer berechtigt sind, nach der Sicherheitsacte von 1460 nach freiem Belieben einen der Erben Christians von Oldenburg zu wählen unter der Voraussetzung, daß das Successionsrecht aufhören und das vorher herrschende System wieder eingeführt werden sollte. Wenn diese Ansicht richtig ist, was wir für die gegenwärtige Beweisführung nicht zu untersuchen brauchen, so spricht sie immer noch gegen die Behauptung, daß der Mannsstamm allein in beiden Herzogthümern zur Thronfolge berechtigt ist.

Wir haben nun noch die dritte Behauptung in dem Protest der holsteinischen Stände zu prüfen, daß

---

das ganze Gebiet Fehmarn als ein erbliches Lehen für seine Söhne und Töchter mit allen königlichen Einkünften überträgt. Diese Urkunde ist fast gleichzeitig mit der Waldemar'schen Belehnung.

C. die Herzogthümer Schleswig und Holstein festvereinigte Staaten sind, oder, wie Ritter Bunsen sich ausdrückt, daß die Herzogthümer nie von einander getrennt werden können.

Dieser Gedanke einer ewigen Vereinigung der Herzogthümer als Staaten gründet sich auf eine Auslegung der Sicherheitsacte von 1460, in welcher steht, „daß wir versprechen, durch jedes in unserer Macht stehende Mittel den Frieden zwischen genannten Ländern aufrecht zu erhalten, und daß sie immer ungetheilt zusammenbleiben sollen.“

Um vollkommen die Bedeutung dieser Stelle zu verstehen, muß man vor allen Dingen nicht vergessen, daß diese Bestimmung keinen Bezug auf die Souveränetät der Herzogthümer hat. Der König von Dänemark war offenbar unfähig, über die Souveränetät Holsteins zu verfügen, welche dem deutschen Kaiser gehörte, und obgleich er in einer gewissen Weise als Grundherr über die beiden Herzogthümer verfügen konnte*), so war doch in Bezug auf das Untereigenthum an Holstein die Zustimmung des Kaisers nöthig, um einer dauernden Vereinigung mit einem andern Staate einige Festigkeit zu geben. Nur die souveräne Macht konnte die innere Verfassung zweier getrennten Staaten in der Weise vereinigen, in welcher die preußische Denkschrift die Vereinigung der Herzogthümer darstellt, und wie es scheint, übersieht der Ritter Bunsen, daß diese Anerkennung, ganz abgesehen von ihrer Wirksamkeit, von Christian I. in seinem untergeordneten Charakter als Grundherr der Herzogthümer ausgeübt wurde.

Aber selbst das deutsche Wort „ungetheilt“ scheint hier nicht „nicht getrennt von einander“ oder „immer mit einander vereinigt“ zu bedeuten, was man besser mit dem Worte „ungetrennt,“

*) Zu allen Verhandlungen mit der Herrschaft Schleswig, die auf die Rechte der Krone Bezug haben, mußte der König von Dänemark die Zustimmung der dänischen Stände haben.

wie in dem offenen Briefe König Christians VII. vom 9. September 1806, ausdrückt, sondern ungetheilt im Sinne von ganz oder keiner Zertheilung unterworfen.

Zur Erläuterung dieser Ansicht wollen wir bemerken, daß die Grafen von Holstein die Lande Holstein und Stormarn und die Herrschaft Adolfs von Segeberg von Johann, Herzog von Sachsen, ohne einen Vorbehalt über das Theilen oder Ungetheiltbleiben der Besitzung als gemeinsames Lehen erhielten; auch wendet Kaiser Rudolf in seiner Bestätigung des Primogenitur-Statuts der gottorpschen Familie, in Bezug auf den gottorpschen Theil Holsteins (Falks Sammlung S. 94), indem er von der Bestimmung der Acte von 1460 spricht, das Wort „unzertheilt" als gleichbedeutend mit „ungetheilt" an (daß die Lande ewig ungetheilt beisammen bleiben sollten), welches erstere Wort noch deutlicher den Begriff der Ganzheit gegen den der Untrennbarkeit ausdrückt.

Ein altes Axiom aus dem Lehnsrecht sagt, Theilung bricht gesammte Hand. So lange ein Lehn zu gesammter Hand ungetheilt blieb, besaß jeder Lehnsinhaber daran ein Grundstück im Gesammtbesitz und hatte ein Erbrecht darauf, obgleich die Nutznießung unter den Gesammtlehnsinhabern getheilt werden konnte. Ferner bestimmt das gewöhnliche sächsische Lehnsrecht, dem das dänische Lehnrecht verwandt ist, „pluribus fratribus communiter investitis permittitur feudi communis divisio, sed in parte divisa negatur reliquis successio." Diese freie Wahl der Theilung fiel jedoch weg, wo das Condominium eines Lehns mehreren Lehnsinhabern in solidum gewährt war, in welchem Falle das Lehnsgrundstück selbst ganz blieb, obgleich der Genuß desselben unter mehrere Personen getheilt werden konnte.

Dies hält man für den Zweck dieser Bestimmung in der Sicherheitsacte. Man darf nicht vergessen, daß Christian I. nicht als König von Dänemark die Bedingungen bestimmen konnte, un-

ter welchen die zukünftigen Grafen von Holstein und Stormarn, als Vasallen des Reichs, die Belehnung vom deutschen Kaiser erhalten sollten, aber als Graf von Holstein und Stormarn und Nachfolger seines Onkels, Graf Adolfs VIII., in dem 1307 dem Grafen von Holstein-Lauenburg übertragenen Lehn*) konnte er als einer der Erben der eben erwähnten Grafen das Lehn Holstein und Stormarn theilen und bei dieser Gelegenheit sich durch die Sicherheitsacte verpflichten, seine Befugniß in Bezug auf dieses Lehn nicht auszuüben. Hinsichtlich Schleswigs konnte er als Herr sich verpflichten, das Lehn nicht zu theilen, und als Souverain zugleich des Grundherrn Vorhaben sanctioniren.

Unter dieser Voraussetzung wäre die Erbschaft der beiden Söhne Christians I. im Besitz der Herzöge keine Verletzung der Acte von 1462, wenn keine vollständige Theilung des Dominiums stattfand, und diese Erklärung würde auch die sonst so unbequeme Art erklären, nach welcher die Herzogthümer zwischen Herzog Johann und Herzog Friedrich, und später zwischen Christian III. und dem Herzog von Gottorp getheilt wurden, nämlich nicht absolut, quoad dominium, sondern territorial, quoad fructuum perceptionem, so daß, genau genommen, keine Theilung der Herzogthümer, sondern eine zweifache Vertheilung ihrer Einkünfte stattfand.

So lange daher keine wirkliche Theilung des Dominiums eines der beiden Lehen oder eine vollständige Trennung zwischen beiden Lehen stattfand, blieben die Herzogthümer ungetheilt zusammen. Unbestritten ist, daß bis 1658 die Herzogthümer in gewisser Hinsicht vereint und ungetheilt blieben; und aus dem Wortlaut des Vertrags von Travendal 1700 scheint hervorzugehen, daß

*) Manu unanimi (gesammte Hand) „non obstante eo, quod praedictae terrae et dominium sive dividantur, aut saltem inter hos dominos comites maneant indivisa.“

die Vereinigung in dieser Hinsicht selbst durch das Abtreten der Souveränetät über das gottorpsche Herzogthum Schleswig an den Herzog von Gottorp nicht ganz vernichtet wurde. Die weitere Prüfung dieses Gegenstandes bildet am besten einen Theil der Untersuchung über die Bedeutung und Kraft des offenen Briefes und der Huldigung der Stände von 1721.

§. 3. Prüfung der dänischen Beweisführung.

Wir wollen jetzt die Bedeutung und Kraft des offenen Briefes des Königs von Dänemark 1721 und der spätern Huldigungsacte Seitens der schleswigschen Stände untersuchen.

Die Souveränetät über beide Theile des Herzogthums Schleswig trat 1658 die dänische Krone an die königlichen und gottorpschen Herzöge ab. Unter gewöhnlichen Umständen hört der Vasall, wenn ihm die Souveränetät über ein Lehen abgetreten wird, da dadurch seine Lehnsverpflichtungen aufhören, auf, ein Lehnsbesitzer zu sein, und wird zum Allodialeigenthümer.

Aber bei großen oder Fahnenlehen, wo die Regalia einschließlich des dominium directum mit übertragen worden, scheint es allgemeine Sitte gewesen zu sein, durch ein Grundgesetz dafür zu sorgen, daß die Herrschaft und Souveränetät über dieselben nicht in einer politischen Person vereinigt blieben, obgleich sie zufällig in einer natürlichen Person vereinigt sein konnten; so war der oberste Lehnsherr oder Souverän eines großen Lehens in den meisten Fällen, wenn es an ihn zurückfiel, verpflichtet, einen neuen Vasallen binnen Jahr und Tag damit zu belehnen. Es ist keineswegs unwahrscheinlich, daß dies die Absicht der im Briefe Christians I. von 1448 angeführten sogenannten constitutio Waldemariana ist, welche bestimmt, daß Ducatus Suder Jutiae regno et Coronae Daniae non unietur nec annectetur, ita quod unus sit Dominus utriusque.

Geben wir vorläufig zu*), daß Waldemar diese Constitution zu der Zeit ertheilte, wo er das Herzogthum Süd-Jütland als Fahnenlehen dem Grafen von Holstein überließ, so können wir als eine Darlegung des Grundgesetzes des Lehens betrachten, daß es niemals mit der dänischen Krone politisch vereinigt werden sollte, selbst wenn es mit der Krone in der Person des Königs von Dänemark vereinigt war.

Ein solches Verhältniß kann den englischen Leser an das Verhältniß des Herzogthums Lancaster zur englischen Krone erinnern. Das Herzogthum Lancaster war ursprünglich eine Pfalzgrafschaft, „errichtet von König Eduard III. zu Gunsten Heinrich Plantagenets, des ersten Earls und später Herzogs von Lancaster. Als dessen Erbin des Königs Sohn, Johann von Gaunt, heirathete, wurden die Privilegien vom Parlament sehr vergrößert und bestätigt, Johann von Gaunt zu Ehren, den nach dem Tode seines Schwiegervaters der König zum Herzog von Lancaster erhoben hatte." Blackstone Band I, Einleitung §. 14.

Als Heinrich, der Sohn des Herzogs Johann von Gaunt, als Heinrich IV. den englischen Thron bestieg, erließ der König mit Zustimmung des Parlaments eine Urkunde „de separatione Ducatus Lancastriae a Corona," welche festsetzt, „daß das Herzogthum Lancaster und alle Besitzungen desselben nicht verändert werden sollen, weil König Heinrich IV. die königlichen Besitzungen übernommen, sondern daß sie in Besitzungen, Vererbung und Regierung so erhalten werden und bleiben sollen, als ob er niemals König geworden wäre," so daß nach den Worten der Ur-

---

*) In dieser ganzen Abhandlung wird diese Urkunde in ihrer vollen Autorität betrachtet, welche die dänische Regierung nicht zugesteht, deren ganzen Vortheil man aber billigerweise der deutschen Beweisführung genießen lassen muß.

kunde, wie die Richter im vierten Regierungsjahre der Königin Elisabeth in einem Proceß über das Herzogthum Lancaster bemerkten (Plowdens Reports p. 215): „das Herzogthum ein Herzogthum mit denselben Freiheiten und Privilegien bleibt, wie vorher, nur daß es getrennt ist von der Krone und von den Ministern und Beamten der Krone und von dem Genuß des Einkommens der Krone und von dem Uebertragungsbefehl (order of conveyance), wie ihn das Gesetz bei der Uebertragung der Krone fordert."

Die Verhältnisse des Herzogthums Lancaster zur englischen Krone nach den Bestimmungen der Urkunde Heinrichs IV. scheinen auffallend dem Verhältniß zu entsprechen, in welchem das Herzogthum Schleswig zur dänischen Krone stand, nachdem das Recht des Herzogthums mit dem Rechte der Krone 1460 in der natürlichen Person des Königs Christian I. vereinigt worden. Das Herzogthum Lancaster vererbte in dieser Weise auf Heinrich V. und Heinrich VI. mit einer Vermehrung der Privilegien. Als aber Heinrich VI. geächtet wurde, erklärte das Parlament das Herzogthum für der Krone verfallen und erließ ein Statut zur Einverleibung der Besitzungen des Herzogthums Lancaster, als ewiges Erbe Eduards IV. und seiner Erben, der Könige von England, getrennt von allen andern Erbschaften der Krone in Rang und Regierung mit einem besondern Siegel und mit einer besondern Canzlei. Darüber bemerkten die Richter: „wie das Haus Lancaster (Heinrich IV.), seinen Rechtsanspruch auf die Krone bezweifelnd, sein Erbrecht auf das Herzogthum Lancaster bewahren wollte, welches es gar nicht bezweifelte, während es von der Krone getrennt war, so beabsichtigte dagegen Eduard IV., welcher wußte, daß sein Rechtsanspruch auf die Krone unbezweifelt war, das Haus Lancaster auszurotten und mit der Krone dessen Erbe zu vereinigen, auf welches er keinen Anspruch hatte, als nach dem Recht der Krone, nämlich wegen gegen die Krone begangenen Verraths, und das Herzogthum

und alle seine Besitzungen in der politischen Person des Königs zu vereinigen."

Durch den Heimfall des Herzogthums an die Krone hätten damals alle besondern Gerichtsbarkeiten, Privilegien und Freiheiten des Herzogthums aufgehört, wenn keine anderen Bestimmungen gewesen wären; dies geschah jedoch durch die Einverleibung des Herzogthums, von welchem von nun an die Pfalzgrafschaft einen Theil ausmachte.

Zur Erläuterung des Statuts Eduards IV. sagen die Richter ferner, „obgleich man das Herzogthum für getrennt von allen andern Erbschaften der Krone erklärte, so war es doch nicht von der Person des Königs als König getrennt, sondern von der Rangordnung der andern Besitzungen des Königs nach den Worten der Urkunde, daß der König die erwähnten Edelhöfe 2c. genießen und vererben sollte für sich und seine Erben, als Könige von England für alle Zeiten."

In den Verhältnissen des Herzogthums trat kurz darauf eine Veränderung ein, denn im ersten Regierungsjahre Heinrichs VII. erschien eine Verordnung, welche die Theile der herzoglichen Lande, die während der Regierung Eduards VI. abgerissen worden, wieder einzuverleiben befahl und die Erbfolge des Ganzen für immer auf den König und seine Erben übertrug und zwar in derselben Form und Weise, getrennt von der englischen Krone und dem Besitz derselben, wie die drei Heinriche und Eduard IV. oder ein Einzelner derselben das Herzogthum besessen. (Blackstone wie oben.)

Bis dahin hatte man nicht bezweifelt, daß die Verordnung Eduards IV. das Herzogthum Lancaster auf die politische Person des Königs übertrug, aber in Folge der zuletzt angeführten Verordnung Heinrichs VII. entstand im vierten Regierungsjahre der Königin Elisabeth die Frage, ob diese Verordnung nicht die größere Trennung des Herzogthums von der Krone wieder einführe, wie

sie vor dem ersten Regierungsjahre Eduards IV. bestanden, mit andern Worten, ob das Herzogthum nicht dadurch aufgehört habe, als Recht der Krone der politischen Person des Königs von England zu gehören, und nun wieder blos der natürlichen Person des Königs ohne Rücksicht auf den Besitz der Krone gebühre.

Die Streitfrage ist derjenigen ganz analog, welche zwischen der dänischen Regierung und den Bewohnern der Herzogthümer schwebt, indem erstere behauptet, daß das Herzogthum Schleswig seit dem offenen Briefe und der Huldigung von 1721 von der politischen Person des Königs von Dänemark besessen werde, die Andern, daß er es in seiner natürlichen Person besitze. Erstere behauptet, daß die königlichen und gottorpschen Herzogthümer Schleswig der dänischen Krone, Letztere, daß der gottorpsche Theil nur dem königlichen Theil einverleibt worden sei, daß sie aber nicht vereinigt wären hinsichtlich der Vererbung an die dänische Krone.

Indem wir noch einmal auf die Constitutio Waldemariana zurückkommen, wollen wir gleich hier bemerken, daß Herr von Gruner in seiner Abhandlung über die Verhältnisse zwischen dem Herzogthum Süd-Jütland und der dänischen Krone vor 1326 in einer Täuschung befangen ist, wenn er diese Constitution als ein Beispiel der erfolgreichen Bestrebungen der Grafen von Holstein betrachtet, eine gänzliche Trennung Schleswigs von Dänemark zu bewerkstelligen und es dem ausschließlichen Einfluß Deutschlands zu unterwerfen.

Der Kampf zwischen Herzog Abel und König Erich entstand daraus, daß Ersterer Süd-Jütland als ein erbliches Allodialherzogthum ganz unabhängig von Deutschland oder Dänemark besitzen wollte, und so weit man sich auf historische Urkunden verlassen kann, ist wenigstens bis auf den heutigen Tag nie ein Versuch

gemacht worden, das Herzogthum Schleswig mit Deutschland zu verbinden. Man darf nicht vergessen, daß Waldemar der einzige Erbe Herzog Erichs von Schleswig war und daß König Christoph II., kurz bevor er in Dänemark vom Thron gestoßen wurde, das Herzogthum Schleswig besetzt hatte und in dem Verdachte stand, dasselbe der dänischen Krone einverleiben zu wollen, was die Grafen von Holstein nach ihrer Politik zu verhindern suchen mußten. Es war daher natürlich, daß man von Waldemar bei seiner Thronbesteigung das Versprechen verlangte, daß das dominium über das Herzogthum niemals an die dänische Krone übergehen sollte; mit andern Worten, daß das Erbrecht auf das Untereigenthum und auf die Souveränetät niemals in einer und derselben politischen Person vereinigt sein dürften. Wenn die Grafen von Holstein auf diese Verpflichtung des Königs Waldemar ihre Erbansprüche auf das Herzogthum Schleswig gründeten, welchen Rechtsanspruch das oldenburgische Haus zu theilen behauptete, so könnte man diese Bedingung als eine von dem alten Lehen unzertrennliche Zufälligkeit betrachten, nach welcher, so lange die alte Lehnsverfassung des Herzogthums bestand, die Consolidirung des Untereigenthums und der Souveränetät von vornherein unmöglich wurde.

Das Verfahren von 1658 scheint dieser Ansicht nicht zu widersprechen, indem der König von Dänemark die Souveränetät über das königliche Herzogthum nicht unbedingt und für immer an sich selbst als königlichen Herzog abtrat, sondern nur unter gewissen Bedingungen, so daß die Souveränetät in seiner eignen und seiner männlichen Nachkommen natürlicher Person beruhte, auf die sie beschränkt blieb, während das Untereigenthum bei der politischen Person des Herzogs blieb, nach dem früher vorhandenen Erbfolgegesetz des Lehens, und so blieb die Bestimmung der Waldemar'schen Constitution unverletzt, daß eine und dieselbe politische

Person nicht zu gleicher Zeit Herr (dominus) von Schleswig und König von Dänemark sein könne.

Daß der König von Dänemark nicht der Meinung war, daß das Herzogthum ein Allodium geworden und das frühere Lehnsverhältniß seines Herzogs durch die Erlangung der Souveränetät vollständig verschwunden sei, glaube ich aus dem Benehmen Christians V. schließen zu dürfen, als dieser 1675 den Herzog Christian Albert zur Auslieferung der authentischen Urkunde des Roeskilder Friedens zwang, wodurch er die Souveränetät, ganz abgesehen von der Herrschaft, wegen deren er der Krone Dänemarks wieder huldigen sollte, wieder an sich zu bringen hoffte; widrigenfalls drohte der König, das Lehen Schleswig für ein an Dänemark heimgefallenes Lehen zu erklären. Der Friede von Fontainebleau setzte den Herzog auf kurze Zeit wieder in Besitz der Souveränetät über den gottorpschen Antheil von Schleswig, aber 1682 trat eine Veränderung in Ludwigs XIV. Politik ein, wodurch der Herzog sich der Hülfe seines früheren mächtigen Verbündeten beraubt sah und schutzlos der erneuerten Forderung des Königs von Dänemark, sich ihm als Vasall zu unterwerfen, gegenüber stand. Auf die wiederholte Weigerung des Herzogs, sich den Forderungen des Königs zu fügen, besetzte Letzterer 1684 den gottorpschen Theil des Herzogthums Schleswig, indem ihm das Völkerrecht erlaube, alle nöthigen Maßregeln zur Sicherung seiner eignen Staaten gegen die Intriguen des Herzogthums zu ergreifen. Diese Rechtfertigung ist in dem Besitzergreifungspatent vom 30. Mai 1684 enthalten, in welchem der König erklärt: „Die in den Rechten der Völker zugelassenen Gegenmittel endlich zur Hand zu nehmen, und zu Unserer und Unsers Etats Sicherheit, den Antheil des Herzogthums Schleswig, so Ihre Ld. bisher besessen, einzuziehen und mit dem Unsrigen wiederum zu vereinigen" (Falk, Sammlung p. 215). Er fordert alsdann die

verschiedenen Stände und Einwohner des Herzogthums auf, ihn als ihren einzigen obersten souveränen Lehnsherrn anzuerkennen und ihm und seinen rechtmäßigen Nachfolgern in der Regierung treue und gehorsame Stände und Unterthanen zu sein. Demzufolge wurden, da die Städte und Aemter bereits gehuldigt hatten, die Prälaten und Ritter des Herzogthums durch ein Schreiben vom 28. Juni auf den 9. Juli nach Gottorp geladen, um dort dem König als ihrem einzigen souveränen Landesherrn den Eid der Treue zu leisten. Nachdem dies geschehen, erhielten ihre Privilegien durch das Patent vom 14. Juli (in der Sammlung der Privilegien der holsteinischen Ritterschaft S. 215) die königliche Bestätigung.

Der Friede von Altona gab dem Herzog von Holstein-Gottorp die Souveränetät und die Hoheitsrechte über das gottorpsche Herzogthum Schleswig zurück und diese Rückgabe wurde durch den Frieden von Travendal bestätigt.

So blieb es bis 1713, wo der König von Dänemark abermals das königliche Herzogthum besetzte, weil der Herzog endlich die Maske abgelegt und durch Uebergabe der Festung Tönningen an die Feinde des Königs alle seine Verträge und Bündnisse mit dem Könige aufgehoben habe. Das Verfahren war dem von 1684 ganz ähnlich. Ein Besitzergreifungspatent erschien am 13. März, begleitet von einer Verordnung, betreffend die Veränderung in der Form des Kirchengebets im Herzogthum Schleswig, wonach die Prediger blos für den König und sein königliches Haus beten sollten.

Die spätern Schritte der dänischen Krone stützten sich auf Principien des Völkerrechts. Sie behandelte das gottorpsche Herzogthum als eine thatsächliche, durch das Recht der Eroberung erlangte Besitzung und beanspruchte mit Erfolg die Garantie auswär-

tiger Mächte für die Gebietsvergrößerung. Die Bedeutung dieser Garantie wird in einem spätern Capitel untersucht werden.

Nachdem der Stockholmer Friede und die damit verknüpften Unterhandlungen die Hindernisse hinweggeräumt, welche dem friedlichen Besitz des Herzogthums Schleswig durch den König von Dänemark noch im Wege standen, erging ein offener Brief an die Stände des Herzogthums, worin er sie aufforderte, dem König Friedrich IV. den Eid der Treue zu leisten und zu huldigen.

In dem Vorwort zu diesem offenen Briefe stand, daß die feindlichen Angriffe des Herzogs den König endlich veranlaßt hätten, den von Herzog Karl Friedrich von Holstein besessenen Theil des Herzogthums als ein in unruhigen Zeiten von der Krone Dänemark getrenntes Zubehör wieder in Besitz zu nehmen. „Und da kraft des durch die Güte Gottes zwischen uns und dem König von Schweden im Juli 1720 geschlossenen, unterzeichneten und ratificirten Friedens und kraft der spätern förmlichen und feierlichen Garantieen Seitens der beiden Könige als Vermittler uns und unsern königlichen Nachfolgern in der Regierung der beständige und friedliche Besitz des ganzen Herzogthums Schleswig und demnach auch der früher herzogliche Theil des genannten Herzogthums bestätigt und gesichert worden ist, so haben wir uns entschlossen, den gedachten Antheil mit unserm eignen zu vereinigen und zu incorporiren, und deshalb durch gewisse angestellte und ermächtigte Commissarien ausschließliche Huldigung von allen eingesessenen Ständen unsers Herzogthums Schleswig entgegenzunehmen, nämlich von den Prälaten, der Ritterschaft, den Städten und den Bewohnern und Unterthanen der Aemter und Landdistricte, sämmtliche Einwohner des früher herzoglichen Antheils, weltlichen und geistlichen Standes und jeglichen Ranges, von ihrem frühern eidlichen Versprechen, mit dem sie

dem herzoglichen Hause verpflichtet waren, zu entbinden; und kraft des obenerwähnten Friedensvertrags und seiner Garantieen sie unter unsere königliche souveräne und alleinige Erb- und Landesregierung zu bringen und ihnen den Eid der Treue abzunehmen. Wir befehlen daher den Prälaten, den Mitgliedern der Ritterschaft und den Besitzern von Rittergütern in dem obengenannten Herzogthum Schleswig, kraft dieses unsers offenen Briefes am 4. Tage des nächsten Septembers auf unserm Schlosse Gottorp, wo wir gegenwärtig residiren, zu erscheinen und dort unsern weitern gnädigen Willen in dieser Sache zu vernehmen; auch befehlen wir gnädigst, daß von den Geistlichen nur die Pröpste kommen sollen; und wir befehlen ferner den andern geistlichen und weltlichen Beamten, den städtischen Behörden und allen andern Insassen der früher herzoglichen Städte, Aemter und Landdistricte, persönlich an den ihnen seiner Zeit von den dazu bestimmten und von uns ernannten Commissarien zu bestimmenden Orten sich einzufinden, und in die Hand dieser Commissarien uns als ihrem ausschließlichen obersten Landesherrn den Eid der Treue zu leisten, und unsern weitern gnädigen Willen zu vernehmen; wogegen sie unserer königlichen Gnade, Schutzes und Gerechtigkeit gewärtig sein können ꝛc." *)

Die preußische Denkschrift behauptet, „daß das Patent nicht an das ganze Schleswig, sondern nur an die Stände des bis jetzt abgetheilten herzoglichen Schleswigs gerichtet sei. Diese sollten ihm zum ersten Male ausschließlich huldigen. Wenn aber der König Schleswig Dänemark einverleiben wollte, so hätte er die Aufforderung, ihm als König von Dänemark zu huldigen, an die Stände des königlichen Herzogthums richten sollen, die sein

---

*) Da uns das Original dieses offenen Briefes und des angehängten Huldigungseides nicht zur Hand ist, citiren wir nach der englischen Uebersetzung.

Der Uebersetzer.

Haus schon vorher in Lehen besessen." Der Wortlaut des offenen Briefes unterstützt aber diese Behauptung nicht. Commissarien sollten ausschließliche Huldigung von allen Ständen „unsers Herzogthums Schleswig" entgegennehmen und die Einwohner „des frühern herzoglichen Theils" ihres frühern Eides, wodurch sie sich dem herzoglichen Hause verpflichteten, entbinden und ihren Eid der Treue entgegennehmen; und da auch die Herzöge von Glücksburg und Augustenburg huldigten und Beide bei dieser Gelegenheit dem König, als dem gegenwärtigen einzigen Besitzer des gedachten Herzogthums Schleswig, wegen ihrer darin gelegenen Besitzungen den Eid der Treue leisteten und die Besitzungen dieser Herzöge einen Theil der Erbschaft Johanns des Jüngern bildeten, dem ein Drittel des königlichen Herzogthums zugewiesen worden, so scheint uns die Schlußfolgerung ganz im Widerspruche mit der preußischen Ansicht zu stehen. Außerdem ist es allbekannt, daß es keine besondern Stände des herzoglichen Schleswigs, getrennt von dem königlichen, gab, sondern daß die Prälaten und der Ritterstand der beiden Herzogthümer Schleswig eine ungetheilte Körperschaft bildeten.

Wir machen darauf aufmerksam, daß der offene Brief ausdrücklich sagt, daß das gottorpsche Herzogthum mit dem königlichen vereinigt und incorporirt werden solle; und es läßt sich nicht läugnen, daß die Reihenfolge, in welcher das Wort incorporirt steht, seine Bedeutung sehr zweifelhaft läßt, denn es kann sowohl heißen, incorporirt in das königliche Herzogthum, als absolut, als ein öffentliches Lehen incorporirt. „In feudis publicis consolidandis vocatur incorporatio, eo quod feudum consolidatum in corpus bonorum publicorum redigatur" (Böhmer, Jus Feudale §. 364). Mehr Licht auf die Bedeutung, in welcher das Herzogthum für incorporirt erklärt wurde, erhalten wir durch den Wortlaut des damals geleisteten Huldigungseides: „Da Seine königliche Majestät

von Dänemark und Norwegen, mein allergnädigster König und Herr, kraft seines offenen Briefes, datirt Gottorp am 22. August 1721, für gut befunden hat, den früher herzoglichen Antheil des Herzogthums Schleswig mit seinem eignen zu vereinigen, und ihn für immer wieder seiner Krone zu incorporiren als einen alten davon injuria temporum abgerissenen Theil, und durch gedachtes Patent mir gnädigst befohlen hat, an diesem Orte zu erscheinen, um ihm ausschließlich Treue zu schwören und in gehöriger Form den üblichen Huldigungseid zu leisten, so gelobe und schwöre ich hiermit für mich, meine Erben und Nachfolger, Se. königliche Majestät von Dänemark und Norwegen als unsern einzigen souveränen Landesherrn anzuerkennen, ihm und seinen königlichen Erbnachfolgern secundum tenorem **Legis Regiae** treu, hold und gehorsam zu sein, und mit dem größten Fleiß den Vortheil und Gewinn der genannten königlichen Majestät und seines königlichen Hauses zu suchen, so weit als möglich ihn vor allem Schaden und Nachtheil zu warnen und zu bewahren und ihm diese Dienste zu leisten, wie getreue und gehorsame Landsassen und angestammte Unterthanen sie ihrem souveränen König und obersten Landesherrn zu leisten verpflichtet sind." Diese Eidesformel brauchten die Prälaten und die Ritterschaft bei der Huldigung, doch blieb der wesentliche Inhalt der Formel überall derselbe.

Wenn wir nun den Wortlaut des Huldigungseides zur Erläuterung der bei dieser Gelegenheit gethanen Schritte herbeiziehen können, so scheint er zu dem Schluß zu berechtigen, daß der König von Dänemark den herzoglichen Theil des Herzogthums Schleswig nicht blos für vereinigt mit dem königlichen Antheile, sondern für incorporirt in die dänische Krone erklärte. Was aber die juristischen Wirkungen dieser Einverleibung waren, ist eine von dem Stattfinden der Einverleibung verschiedene Frage.

Man wird bemerkt haben, daß der offene Brief das Herzogthum ein der Krone Dänemark in unruhigen Zeiten widerrechtlich entrissenes Zubehör nennt, und daß der Huldigungseid erklärt, es werde der Krone wieder einverleibt als ein injuria temporum abgerissener Antheil. Dieser letztere Ausdruck ist offenbar mehr auf den Verlust der Souveränetät über das Herzogthum durch die Friedensverträge von Altona, Roeskilde &c., wo der König von Dänemark sich den Folgen eines unglücklichen Krieges fügen mußte, zu beziehen, als auf einen frühern Vorfall; und nach dieser Voraussetzung würde die Wiedereinverleibung des herzoglichen Antheils, abgesehen von der Wiedervereinigung der beiden Theile in der Person eines Herzogs, die alten Verhältnisse des Herzogthums zu der Krone Dänemark in dem Maße wiederherstellen, wie sie vor der Trennung im Jahre 1658 bestanden, und nicht ein neues Verhältniß begründen. Mehrere angesehene dänische Schriftsteller aber sind der Meinung, daß sich injuria temporum auf viel frühere Zeit beziehe, wo die Grafen von Holstein durch Waffengewalt die Krone Dänemark zwangen, ihnen und ihren wahren Erben in der Person des Grafen Gerhard das Herzogthum als ein Lehen abzutreten (1326). Doch scheint uns dies kaum zulässig zu sein, indem Friedrich III. in seinem Souveränetätsdiplom von 1658 dieselbe Urkunde von 1326 als eine Begründung des Erbrechts des oldenburgischen Hauses an dem Herzogthum anführt.

Wenn man jedoch, gestützt auf den Huldigungseid, zugiebt, daß das gottorpsche Herzogthum nicht blos mit dem königlichen Herzogthum wieder vereinigt, sondern auch von neuem der Krone Dänemark einverleibt wurde, so entsteht eine neue Frage über die Wirkung, welche eine solche Einverleibung auf die Vererbung des Herzogthums haben kann; denn es brauchte aus dem einfachen Fall der Einverleibung noch nicht zu folgen, daß die Erbfolge im

dominium nothwendigerweise ganz dieselbe sei wie die Erbfolge in der Souveränetät, wenn es nicht ausdrücklich so festgesetzt ist.

Dagegen läßt sich jedoch aufstellen, daß die schleswigschen Stände für sich und ihre Erben und Nachfolger gelobten und schwuren, „Seine Majestät den König von Dänemark und Norwegen rc. als ihren ausschließlichen obersten Landesherrn anzuerkennen, und ihm und seinen königlichen Erbnachfolgern in der Regierung secundum tenorem Legis Regiae treu, hold und gewärtig zu sein," und daß die Huldigung Seitens der Prälaten und der Ritterschaft ihrerseits eine förmliche Anerkennung (von derselben Art wie 1616 bei dem Familiensuccessionsstatut der gottorpschen Herzöge, welches sie 1608 erließen) einer ausgedehnteren Anwendung des Princips erblicher Nachfolge war; und daß die Lex Regia von 1665 als die neueste Bestimmung über die Erbfolge in dem ältern Zweige des oldenburgischen Hauses und nicht als das Grundgesetz des Königreichs Dänemark jetzt an die Stelle der beschränkteren Bestimmungen der frühern Familiensuccessionsgesetze von 1609 und 1650 trat. Diese Beweisführung beruht auf einer ganz selbstständigen Grundlage, die von der Bedeutung und Wirkung der Einverleibung ganz unabhängig ist. Es ist nicht unmöglich, sie mit der Praxis bei frühern Gelegenheiten zu versöhnen und auch in formeller Hinsicht dürfen wir sie nicht verwerfen: im Gegentheil, sie hat viele innere Wahrscheinlichkeit und ist vielleicht die richtige Ansicht.

Man könnte einwenden, daß das ganze 1712 eingeschlagene Verfahren unregelmäßig sei, da Successionsrechte vorhanden waren oder vorhanden sein konnten, welche bei Seite gesetzt wurden. Derartige Privatrechte können jedoch den politischen Charakter des Huldigungsactes nicht aufheben, und das Verfahren wurde dadurch nicht ungültig. Angebliche Privatansprüche konnten später in regelrechter Weise beseitigt werden, wie z. B. die Verzichtleistung

des ältern gottorpschen Zweiges auf die Erbfolge im Jahre 1773. Was die jüngere Linie des königlichen Hauses betrifft, so haben wir bereits anderwärts gezeigt, daß sie kein Recht hatte, der Veränderung der Erbfolge zu widersprechen.

Andererseits kann kaum behauptet werden, daß der Ausdruck „einverleiben" nur unter der Voraussetzung erklärt werden könnte, daß das Herzogthum jetzt unter der politischen Person des Erben der Krone Dänemark secundum tenorem Legis Regiae vereinigt sei. Die rechtliche Wirkung der Einverleibung könnte allerdings sein, daß das Untereigenthum in der Souveränetät aufging, wenn dem kein anderes Hinderniß entgegenstand; und sicherlich ist in dem Wortlaut des Documents kein Vorbehalt zu finden. Vorerst ist jedoch noch zu untersuchen, ob nicht von Haus aus ein Hinderniß vorhanden war, und ob wir die spätern Verhältnisse der Herzogthümer nur durch die Hypothese erklären können, daß das Herzogthum nicht in der Souveränetät aufging.

Wir haben bereits bemerkt, daß das oldenburgische Haus klüglicherweise beständig seinen Erbanspruch auf das 1326 dem Grafen Gerhard von Holstein übertragene Lehen Schleswig aufrecht erhielt, ebenso, daß Christian von Oldenburg als Graf von Oldenburg und Delmenhorst und Schwestersohn Herzog Adolfs die Constitutio Waldemariana als authentische Artikel einer ebenso alten und gültigen Urkunde anerkannte, als die ursprüngliche Belehnungsurkunde Graf Gerhards war, und sie bei seiner Wahl zum dänischen König aufrecht zu erhalten versprach. Dieses Versprechen konnte natürlich nur ihn für seine Person binden, da der König von Dänemark ein Wahlfürst war und seine Nachfolger nicht binden konnte. Bei alledem war die Waldemar'sche Constitution bei dieser Gelegenheit vor seiner Wahl anerkannt, obgleich die Anerkennung deshalb noch nicht einen spätern Erben der dänischen Krone zu binden brauchte. Der erbliche Besitz der ältern

Linie des oldenburgischen Hauses hat jedoch bis auf den heutigen Tag keine Unterbrechung erlitten, und wenn nicht unterdessen das alte Lehen auf ähnliche Weise wie 1474 die alten Grafschaften Holstein und Stormarn aufgehoben worden, so kann diese Constitution von Haus aus ein Hinderniß der vollständigen Vereinigung mit der dänischen Krone geblieben sein.

Diese Voraussetzung ist mit der gehörigen Rücksicht auf die Interessen Dänemarks durchaus nicht unverträglich. Bekanntlich erhielten die alten Pfalzgrafen ihre Privilegien, weil sie an Feindesland grenzten, damit, wie Blackstone sagt, die Einwohner, indem sie zu Hause Recht finden konnten, nicht aus dem Lande zu gehen und es dem Feinde offen zu lassen brauchten; und damit die Besitzer, ermuthigt durch eine so ausgedehnte Autorität, um so sorgfältiger in der Vertheidigung derselben sein möchten. So lange daher die Rechte des Herzogthums nicht auf der politischen Person des Königs von Dänemark ruhten, konnten die Privilegien des Herzogthums nicht in der dänischen Krone aufgehen, und die Befugnisse der Canzlei des Herzogthums erlitten keine Einschränkung, obgleich der König von Dänemark das Herzogthum in seiner natürlichen Person besaß.

Nehmen wir nun Bezug auf das Verhältniß des Herzogthums nach der Huldigung von 1721, so finden wir, daß keine eigentliche Veränderung*) hinsichtlich der Ausübung der Jura Regalia, oder der Justizverwaltung oder der Regierung des Herzogthums

*) Diese Bemerkung bezieht sich natürlich nur auf die Verhältnisse des Herzogthums Schleswig zu dem König-Herzog. Um jedes Mißverständniß zu vermeiden, setzen wir noch hinzu, daß die bürgerliche und die Justizverwaltung jetzt von der Holsteins getrennt war. Schleswig hatte jetzt seine eigene Provinzialverwaltung, sein eigenes Appellationsgericht und seinen eigenen Adelshof, und erst 1834 erhielten die Herzogthümer Schleswig und Holstein wieder eine gemeinsame Provinzialverwaltung unter der Centralcommission in Kopenhagen und ein gemeinschaftliches Appellationsgericht.

in Bezug auf die privilegirten Stände stattfand; daß Christian V., nachdem ihm die Huldigung geworden, die Privilegien der Ritterschaft bestätigte, soweit sie nicht seinem obersten landesherrlichen Rechte und der Huldigung widersprachen; daß der Titel Herzog von Schleswig nicht in dem Königstitel aufging, wie das Patent von 1731 zeigt, durch welches Christian VI. die Privilegien der Ritterschaft des Herzogthums Schleswig und die des Herzogthums Holstein in besonderer Urkunde bestätigte (Jensen und Hegewisch, Privilegien S. 252); ferner das Patent von 1732, eine Antwort auf die Denkschrift der Prälaten und der Ritterschaft des Herzogthums Schleswig, und aus verschiedenen Patenten bis auf die gegenwärtige Zeit. Daraus scheint hervorzugehen, daß das Herzogthum Schleswig nie vollständig mit der dänischen Krone vereinigt worden ist.

Zu diesem Schluß dürfte uns eine Prüfung der wichtigen Staatsschriften führen, nämlich daß die Einverleibung des Herzogthums Schleswig in die Krone Dänemark 1721 eine Territorialeinverleibung war, welche die alten Verhältnisse des vereinigten Herzogthums Schleswig vollständig erneuerte, nämlich die herzoglichen Rechte vereinigt in der politischen Person eines Herzogs, und in der natürlichen Person König Friedrichs IV., und die Souveränetät in der politischen Person König Friedrichs IV. als Königs von Dänemark und obersten Landesherrn von Schleswig.

Mag man nun annehmen, daß das Familiensuccessionsstatut von 1650 die Nachfolge in der Herrlichkeit über das königliche Herzogthum regele, und daß die von der dänischen Krone dem Herzog Friedrich III. und seinen Nachfolgern abgetretene Souveränetät sich ebenfalls nach dem Familienstatut von 1650 richte; oder daß die schleswigschen Stände das spätere, unter dem Namen des Königsgesetzes bekannte Familienstatut durch die Huldi-

gung von 1721 angenommen und es so zum rechtsgültigen Erbfolgegesetz in den Herzogthümern machten, immer kommen wir zu demselben Resultate, indem nach dem Aussterben der jetzt in Dänemark regierenden Familie die Souveränetät zurückfällt an die dänische Krone, deren Erbfolge unzweifelhaft geregelt ist durch das Königsgesetz. Zu gleicher Zeit wird das Familiensuccessionsstatut für die Herrschaft unwirksam durch das Erlöschen der männlichen Linie Herzog Friedrichs III., und da Niemand vorhanden ist, der den Heimfall des Lehns, wenn dasselbe noch vorhanden ist, beanspruchen kann, so fällt es an die dänische Krone zurück und kann nach Belieben weiter verliehen werden.

Fünftes Capitel.

Die Verhältnisse der Herzogthümer zu dem deutschen Bunde.

Wir haben bereits gezeigt, daß das Herzogthum Schleswig von seinem ersten Entstehen bis zum Jahr 1658 ein Lehen der Krone Dänemark war, und daß es nach diesem letzten Zeitpunkte zwischen seinem alten Zustande der Lehnsunterthänigkeit und der durch die Abtretung an die gottorpschen und königlichen Herzöge neu entstandenen Unabhängigkeit schwankte. Die Theilung der Souveränetät dauerte auf diese Weise fort bis 1721, wo der König von Dänemark kraft des Rechts der Eroberung das gottorpsche Herzogthum mit dem königlichen Herzogthum verband und von nun an die Souveränetät über das ganze Herzogthum ausübte. Diese Ausübung der Souveränetät und den herzoglichen Besitz Seitens der Könige von Dänemark und ihrer Nachkommen erkannte der Repräsentant der gottorpschen Herzöge 1773 förmlich an. So

weit ist es klar, daß das Herzogthum Schleswig nie in unmittelbarer Verbindung mit dem deutschen Reiche stand.

Andererseits ist Holstein seit undenklichen Zeiten ein Lehen des deutschen Reichs. 1307 erhielten es mit Stormarn die Grafen von Schauenburg zu Lehen. 1474 hörte es auf eine Grafschaft zu sein, und der Kaiser machte mit Hinzufügung von Stormarn und dem einverleibten Ditmarschen ein Herzogthum daraus und gab es dem Grafen Christian von Oldenburg zu Lehen. Von dieser Zeit an bis 1706 blieb das Herzogthum Holstein als ein Lehen im Besitz des oldenburgischen Hauses beständig mit Deutschland verbunden. Bei der Auflösung des deutschen Reiches wurde das Herzogthum, so wie die andern deutschen Lande des Königs, mit dem Territorium der dänischen Monarchie vereinigt und später (1815) als unabhängiger und souveräner Staat in den deutschen Bund aufgenommen*), wodurch es in gewisse näher bestimmte völkerrechtliche Verhältnisse zu den andern souveränen deutschen Staaten trat, welche, wie Holstein, früher Lehen des deutschen Reichs waren. Dies Bundesverhältniß des Herzogthums Holstein berührt jedoch in keiner Weise das Herzogthum Schleswig, eben so wenig wie das Verhältniß Hannovers zu Deutschland Großbritannien berührte oder das Luxemburgs das Königreich der Niederlande berühren kann.

Durch die Abdankungsurkunde vom 6. August 1806 (Martens, Recueil VIII., p. 498) legte Kaiser Franz, indem er das deutsche Reich durch die Bildung des Rheinbundes für factisch auf-

*) Jedes Mitglied des deutschen Bundes wird in seinem Verhältniß zu dem Bunde als ein unabhängiger souveräner Staat betrachtet und hat als solcher völkerrechtliche Rechte und Verpflichtungen, obgleich es zu andern Ländern in politischen Verhältnissen stehen kann, welche mit unabhängiger Souveränetät unverträglich sind, und auch in seinem Verhältniß zu diesen Ländern kein unabhängiger Staat zu sein braucht. Unter diesem Vorbehalt hinsichtlich des anomalen Verhältnisses Holsteins nennen wir es einen unabhängigen Staat.

gelöst erachtete, die Kaiserkrone nieder, und entband alle Kurfürsten von ihrer Pflicht gegen ihn als Oberhaupt des Reichs. Ferner entband er alle seine deutschen Provinzen von ihrer Verpflichtung gegen das deutsche Reich und verleibte sie seinen österreichischen Staaten als Kaiser von Oesterreich ein.

Auf ähnliche Weise erklärte König Christian VII. durch sein Patent vom 9. September 1806 (französisch in Martens Recueil VIII., p. 512, und deutsch in Falks Sammlung S. 363), daß das Herzogthum Holstein „mit dem gesammten Staatskörper der unserm königlichen Scepter untergebenen Monarchie als ein in jeder Beziehung völlig ungetrennter Theil derselben verbunden, und solchemnach von nun an unserer alleinigen unumschränkten Botmäßigkeit unterworfen sein soll.“

Die Richtigkeit der von den holsteinischen Ständen in ihrem Protest aufgestellten Ansicht: „daß das Herzogthum Holstein durch die Auflösung des deutschen Reichs am 6. August 1806 ein unabhängiger Staat wurde“ läßt sich gar nicht bezweifeln. Der Protest behauptet aber auch noch, das Patent vom 9. September 1806 solle nur eine Erklärung der Befreiung Holsteins von der kaiserlichen Souveränetät und des Beginnens der königlichen Souveränetät als Herzog von Holstein sein; ferner, daß das Patent nicht beabsichtige, das Herzogthum Holstein dem Königreich einzuverleiben, indem die Worte „unzertrennlicher Theil“ im Concept auf Protest des Herzogs von Augustenburg in die Worte „ungetrennter Theil“ verändert worden.

Diese beschränkte Ansicht der Bedeutung des Patentes ist jedoch mit dessen Fassung nicht zu vereinigen. Allerdings e r k l ä r t es das Aufhören des deutschen Reiches und die daraus folgende Unabhängigkeit der unter der königlichen Regierung stehenden deutschen Lande; aber es hatte auch eine gesetzgebende Kraft: „Nous jugeons donc à propos d'arrêter et d'ordonner ce qui suit, relativement à nos

Pays Allemands, qui jusqu'à présent avaient fait partie de l'Empire Germanique.“

Ferner behaupten einige dänische Schriftsteller, Holstein, obgleich es nicht dem Königreiche einverleibt worden, sei bei dieser Gelegenheit der Krone Dänemark einverleibt. Dies könnte möglicherweise der Fall sein, wenn die Union mit dem Staatskörper für unauflöslich erklärt, oder wenn dieselbe Thronfolge in Holstein wie in Dänemark eingeführt worden wäre; aber die Successionsfrage blieb eine offene. Folgen des Patents von 1806 mußten aber sein: erstens die Errichtung eines neuen Herzogthums Holstein, aus dem alten Herzogthum und den bis dahin abgetrennten Districten Pinneberg, Ranzau, Altona u. s. w. bestehend; zweitens die Herstellung der absoluten Souveränetät des regierenden Herzogs; drittens die Vereinigung des Herzogthums Holstein mit der übrigen dänischen Monarchie durch den König-Herzog.

Diese Vereinigung hob aber nicht nothwendigerweise den politischen Bestand des Herzogthums Holstein auf, so wenig wie die Einverleibung der deutschen Lande des Kaisers Franz in die österreichische Monarchie ihren besondern politischen Bestand aufhob. Noch muß man bemerken, daß selbst bei den Mitgliedern des deutschen Reichs, welche den Rheinbund bildeten, das alte Lehnsverhältniß der verbundenen Fürsten, abgesehen von ihren neuerlangten Souveränetätsrechten, ausdrücklich im 29. Artikel der Acte (Martens VIII., p. 448) anerkannt ist, und es geht deutlich aus dem Patent hervor, daß die Herzogthumsrechte Holsteins nicht ganz aufgehoben wurden, indem das alte Provinzialgericht des Adels fortbestand.

Was die Aufstellung der holsteinischen Stände betrifft, daß die Worte „unzertrennlicher Theil“ im ursprünglichen Concept des Patentes durch die Worte „ungetrennter Theil“ ersetzt worden, so ist darauf kein praktischer Werth zu legen. So nehmen z. B. die deut-

schen Publicisten an, daß das Wort „ungetheilt" in der Sicherheitsacte von 1460 die „Untheilbarkeit" der Herzogthümer bedeute. Jedenfalls war der Zweck des Patents, eine Thatsache zu proclamiren, nicht eine Möglichkeit zu bestreiten. Noch ist zu bemerken, daß die französische Uebersetzung des Patentes im Journal de Francfort 1806, Nr. 266 diese Ansicht bestätigt, indem sie das Herzogthum Holstein für „une partie inséparable" des Staatskörpers erklärt.

Da also Holstein offenbar nach dem 6. August 1806 zu Deutschland in einem Verhältniß der Unabhängigkeit stand, so haben wir noch die Bedeutung der neuen Verpflichtungen, welche es durch seinen Beitritt zum deutschen Bunde 1815 einging, in Betracht zu ziehen.

Da diese Verpflichtungen ziemlich anomal sind, so erlauben wir uns zur vorläufigen Erläuterung die Worte eines ausgezeichneten englischen Juristen anzuführen:

„Nach Schriftstellern über das bestehende Völkerrecht nimmt eine halb oder unvollkommen souveräne Regierung folgende Stellung ein: Trotz ihrer halben oder unvollkommenen Unabhängigkeit besitzt sie die meisten politischen oder souveränen Rechte einer ganz oder vollkommen souveränen Regierung. Vornehmlich in allen oder den meisten ihrer Bezüge zu auswärtigen Regierungen tritt sie als vollkommen souveräne Regierung auf und wird auch so behandelt, nicht aber als eine einer anderen Macht unterworfene Regierung, indem sie Bündnisse schließt und aufhebt, Krieg führt und Frieden schließt ohne Ermächtigung einer andern Regierung und nach eigenem Gutdünken. Aber trotzdem hat die Regierung oder ein Mitglied der Regierung einer andern politischen Gesellschaft politische Gewalt über die als unvollkommen souverän erachteten Staaten. Zum Beispiel galten im deutschen Reiche die besondern deutschen Regierungen, die unmittelbar unter dem Reiche

standen oder bei dem Kaiser zu Lehen gingen, für unvollkommen souverän der allgemeinen Regierung gegenüber, die aus dem Kaiser und ihnen selbst unter dem Namen des Reichstags bestand. Denn obgleich sie in ihren auswärtigen Beziehungen ganz oder fast ganz unabhängig waren, so waren sie doch (in Wirklichkeit oder zum Schein) durch Gesetze dieser allgemeinen Regierung gebunden, und die Gerichte der allgemeinen Regierung hatten das Revisionsrecht (wesentlich oder zum Schein) über die politischen und halbunabhängigen Gemeinden, worin sie halbsouverän waren. Die meisten dieser für halbsouverän erachteten Regierungen waren ihrem Ursprunge nach Lehnsherrschaften, die unmerklich sich ihren meisten Lehnsverpflichtungen entzogen hatten, obgleich sie scheinbar in ihrer ursprünglichen Lehnsunterthänigkeit blieben. (Austin, on Jurisprudence p. 249. London, 1832.)

§. 1. Die Bundesacte von 1815.

In dem 1. Artikel der der Wiener Congreßacte angehängten Bundesacte von 1815 heißt es: „Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands, mit Einschluß Ihrer MM. des Kaisers von Oesterreich und der Könige von Preußen, von Dänemark, der Niederlande, und zwar der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen für ihre gesammten vormals zum deutschen Reiche gehörigen Besitzungen, der König von Dänemark für Holstein, der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg, vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der deutsche Bund heißen soll."

Im 2. Artikel: „Der Zweck desselben ist Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten."

Im 11. Artikel: „Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen

jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bund begriffenen Besitzungen."

„Bei einmal erklärtem Bundeskriege darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen."

„Die Bundesstaaten machen sich verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann ob, die Vermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen; falls dieser Versuch fehlschlagen sollte und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägalinstanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben."

§. 2. Die Schlußacte von 1820.

Dies waren die Grundzüge des 1815 auf dem Wiener Congresse gestifteten Bundes, doch erhielt dessen Verfassung erst durch die Schlußacte vom 20. Mai 1820 ihre Vollendung. Darin war bestimmt:

Artikel 1.: „Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen Fürsten und freien Städte zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands."

Artikel 2. „Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten, in seinem Aeußern aber als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht."

Artikel 3. „Der Umfang und die Schranken, welche der

Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundesacte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begrenzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen."

Artikel 4. „Der Gesammtheit der Bundesglieder steht die Befugniß der Entwickelung und Ausbildung der Bundesacte zu, insofern die Erfüllung der darin ausgesprochenen Zwecke solche nothwendig macht. Die deshalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundesacte nicht in Widerspruch stehen, noch von dem Grundcharakter des Bundes abweichen."

Aus diesen Auszügen ersieht man, daß der deutsche Bund auf der Grundlage eines Defensivbündnisses zwischen souveränen Fürsten und freien Städten gegründet ist, geschlossen zu gemeinsamer und besonderer Sicherung und Beschützung, und darin von einem gewöhnlichen Bündniß verschieden, daß über jeden besondern Casus foederis eine gemeinsame Versammlung oder ein Bundestag Beschluß faßt, nicht aber die einzelnen Mitglieder; die Befugnisse dieses Bundestags aber von den Bestimmungen der Bundesacte und der damit übereinstimmenden Grundgesetze begrenzt sind, in Sachen aber, denen nicht durch solche Gesetze vorgesehen ist, durch den in der Bundesacte angegebenen Zweck des Bundes.

So bestimmt Artikel 15 ausdrücklich, daß in Fällen, wo jura singulorum obwalten, oder wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten kein dieselben bindender Beschluß gefaßt werden kann.*) Ferner setzt Artikel 46 fest, daß im Falle ein

*) Dieser Artikel erneuert blos eine im westphälischen Frieden aufgenommene Bestimmung.

Bundesstaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebiets Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als europäische Macht einen Krieg beginnt, dieser die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührende Krieg dem Bunde ganz fremd bleiben soll; und Artikel 47 lautet: „Wo ein solcher Bundesstaat in seinen unter dem Bunde belegenen Besitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinschaftlichen Vertheidigungsmaßregeln oder zur Theilnahme oder Hilfsleistung nur insofern ein, als derselbe nach vorgängiger Berathung durch Stimmenmehrheit in der engern Versammlung Gefahr für das Bundesgebiet erkennt. Im letztern Falle finden die allgemeinen Vorschriften über den Schutz des Bundesgebiets Anwendung."

Daraus geht hervor, daß die verschiedenen unabhängigen Fürsten, welche dem deutschen Bunde wegen ihrer früheren Territorialverbindung mit dem deutschen Reiche beitraten, deshalb nicht ihre anderen Besitzungen einer Theilnahme an den Bundespflichten ihrer deutschen Lande unterwarfen, indem ihre Pflichten und Rechte gegen den Bund in Bezug auf diese anderen Besitzungen streng völkerrechtlich waren. So erlangte der König von Großbritannien und Irland durch seinen Beitritt zum deutschen Bunde für Hannover keine Rechte und ging keine Verpflichtungen seitens seiner britischen Besitzungen ein; eben so wenig unterwarf der König von Dänemark das Herzogthum Schleswig oder die Provinz Jütland der Controle des deutschen Bundes, indem er diesem als Herzog von Holstein und Lauenburg beitrat. Im Gegentheil konnte der König von Dänemark nach Artikel 25 und 26 der Schlußacte den Beistand des Bundes verlangen, wenn seine Regierung in Holstein oder Lauenburg Widerstand fand oder wenn offener Widerstand in einem der beiden Herzogthümer zu unterdrücken war. Er war aber nicht berechtigt, den Bund zur Mitwirkung bei der Unterdrückung einer solchen Bewegung in

Schleswig oder Jütland anzurufen, außer wenn dieselbe einem anderen Mitgliede des Bundes gefährlich zu werden drohte.

Nur mit Schüchternheit kann ein englischer Schriftsteller es wagen, dem Ritter Bunsen in einer Sache zu widersprechen, wo seine genaue Kenntniß der Verhältnisse ihm große Autorität verleihen muß, aber man kann nur schwer der in seiner Denkschrift p. 48 (englische Ausgabe) ausgesprochenen Ansicht beistimmen, daß die Provinzialstände zu Berlin und Cöln nach der Bundesacte berechtigt wären, den Bund zu ihrem Schutze anzurufen, wenn die Successionsordnung im Großherzogthum Posen oder im Königreiche Preußen, die nicht Mitglieder des Bundes sind, verändert und diese dadurch von den deutschen Besitzungen des Königs von Preußen getrennt werden sollten.

Nach sorgfältiger Prüfung beider Documente ist weder in der Bundesacte noch in der Schlußacte dem Sinne oder dem Wortlaute nach etwas zu finden, was zu einem solchen Anspruch von Seiten Berlins oder Cölns berechtigen könnte. Sicherlich wäre der deutsche Bund, wenn der ungarische Reichstag einen magyarischen König auf Maria Theresia's Thron setzen wollte, nicht verpflichtet, dem Wiener Volke beizustehen in seinen Bemühungen, die Abtrennung Ungarns von den deutschen Landen des österreichischen Hauses zu verhindern; oder auch, wenn Croatien, das auf der einen Seite an Ungarn, auf der andern an Oesterreich grenzt und eine nicht unbedeutende deutsche Bevölkerung hat, obgleich es ein Nebenland der ungarischen Krone ist, mit einem Einfall der Ungarn bedroht würde, weil es sich für eine andere Erbfolge ausgesprochen, so hätte der deutsche Bund kein Recht, einen solchen Einfall in Croatien als eine Verletzung eines unbestrittenen Rechts eines seiner Mitglieder, nämlich der deutschen Besitzungen des Hauses Oesterreich, zu betrachten. Dennoch erläutert dieses Beispiel aufs Beste die Ansprüche

des deutschen Bundes, welche er zur Rechtfertigung des Einrückens in Schleswig und Jütland aufstellte. Vor nicht allzu langer Zeit sah der Bundestag seine Verpflichtungen in einem ganz anderen Lichte, nämlich als er sich nicht für verbunden hielt, die Abreißung Belgiens von den deutschen Besitzungen des Königs von Holland zu verhindern, sondern blos wegen der Verfügung über das Herzogthum Luxemburg, das zum Bundesgebiet gehörte, intervenirte. Mit anderen Worten, die völkerrechtlichen Verhältnisse des deutschen Bundes gegen seine Mitglieder sind speciell auf die Bundesacte gegründet; aber in ihren Bezügen zu anderen Staaten, die nicht Mitglieder desselben sind, obgleich sie mit einem Gliede desselben eng verbunden sein können, werden sie durch das allgemeine Völkerrecht bestimmt, wenn nicht durch besondere Verträge anderweitige Bestimmungen getroffen sind. Die völkerrechtlichen Verhältnisse des Herzogthums Schleswig zu dem deutschen Bunde sind von dieser allgemeinen Art; und wenn auch Schleswig politisch mit Holstein verbunden ist, so kann doch diese politische Verbindung, wie eng und vertraut sie immer sein mag, in keiner Weise seine völkerrechtlichen Verhältnisse alteriren, so wenig als die politische Verbindung Dänemarks mit Holstein die völkerrechtlichen Beziehungen Islands oder Jütlands zum deutschen Bunde berührt.

Indem der Bundestag in seinem ersten Beschluß vom 4. April 1848 Preußen und die Staaten des 10. Bundesarmeecorps ermächtigte, die Bundesgrenze in Holstein zu beschützen, weil für das deutsche Bundesland Holstein die Gefahr eines Angriffs vorhanden wäre, handelte er möglicherweise im Einklang mit den Bestimmungen der Schlußacte; aber als er durch seinen dritten Beschluß eine Vermittelung übernahm und Preußen aufforderte, die Sache der Vermittelung im Namen des deutschen Bundes auf der Basis der unverletzten Rechte Holsteins, und namentlich auf

der Basis des Rechtes der politischen Vereinigung mit Schleswig, zu übernehmen, da scheint er über sein Recht hinausgegangen zu sein; denn die einzigen Rechte Holsteins in Bezug auf Schleswig, die in den Bereich der Wirksamkeit des Bundes kommen konnten, und die er verpflichtet war, unverletzt zu erhalten, waren seine internationalen Rechte, die möglicherweise durch einen feindlichen Einfall gefährdet, aber durch eine Veränderung in den politischen Verhältnissen der beiden Herzogthümer nicht berührt werden konnten.

Es wäre ein gefährlicher Präcedenzfall, wenn eine völkerrechtliche Vereinigung zum Vorwand der Einmischung in die politischen Verhältnisse eines unabhängigen Staates, der mit einem Mitgliede der Vereinigung verbunden ist, genommen werden könnte. Dadurch würde ein amphiktyonischer Bund zu einem aggressiven Verein; er vergäße seinen eigentlichen Zweck, die Aufrechterhaltung des Friedens und des gegenseitigen guten Einvernehmens unter seinen Mitgliedern, und würde zu einem Werkzeug der Bedrükkung gegen seine Nachbarn.

Aus diesem Grunde können wir uns nicht einverstanden erklären mit der preußischen Ansicht von den positiven Rechten des deutschen Bundes, wie sie in der Nachschrift zu Ritter Bunsen's Denkschrift (p. 75) auseinander gesetzt sind:

„Warum, fragt das deutsche Volk, sollen die Territorialgrenzen des deutschen Bundes auch die Grenzen der Ausübung seines Bundesrechts sein? Wenn dies der letzte Grundsatz sein soll, dann hätten Oesterreich und Preußen niemals Glieder des Bundes werden dürfen, dessen Hauptstärke sie sind: denn beide Monarchen haben Rechte über jene Grenzen hinaus. Preußen insbesondere hat zwei gleich deutsche Gebiete, von denen das eine ein Glied des Bundes ist, das andere (das eigentliche Preußen) bis jetzt nicht dazu gehört, beide staats- und völkerrechtlich ver-

bunden, gerade wie Holstein und Schleswig. Warum sollte der Bund nicht das Recht, uud ein ganz besonderes und schlagendes Recht haben (das vorkommenden Falls zu einer gebieterischen Pflicht werden kann), Brandenburgs und Preußens Recht sowohl in Königsberg wie in Berlin zu vertheidigen? Wenn dieser Grundsatz durchgeführt werden sollte, so möchte er die Deutschen eher zu dem Schluß führen, daß kein fremder Fürst eines fremden Landes eine Stelle im Bunde haben dürfte. Was würde das für Dänemark mit sich bringen? — Aber entscheiden wir Verfassungsfragen nach positivem Gesetz und Recht, nicht nach allgemeinen Begriffen und wohlfeilen abstracten Voraussetzungen und Annahmen! Dieser Weg ist länger und bisweilen unbequem, aber er ist sicherer; ja er ist allein einer Regierung und eines Volkes würdig, welche ihren Stolz darein setzen, die Wagschale Europa's in der Hand halten zu wollen."

Die Antwort auf diese Fragen, die, müssen wir bemerken, nicht Fragen des constitutionellen, d. h. politischen Rechts, sondern des Völkerrechts sind, ist klar, nämlich daß Derjenige den Beweis zu führen hat, der das Recht beansprucht. Die positiven Rechte des deutschen Bundes sind entstanden durch die Bundesacte von 1815, deren Fundamentalartikel der allgemeinen Acte des Wiener Congresses einverleibt wurden. Außer diesen hat der Bund keine positiven Rechte; und die Bestimmungen der Schlußacte von 1820 enthalten nur positive Bestimmungen, die in vollkommenem Einklang mit den durch den Beitritt der verschiedenen Mitglieder des Bundes entstandenen positiven Verpflichtungen und Rechten sind.

Weder in der Bundes- noch in der Schlußacte finden wir den deutschen Bund durch irgend eine Bestimmung ermächtigt, seine Bundesrechte außerhalb des deutschen Gebiets auszuüben. Wo die eine Partei ein Recht hat, muß die andere Partei eine entsprechende Verpflichtung haben. Ist der Bund berechtigt, sein

Bundesrecht in Croatien und Ungarn auszuüben, weil der Kaiser von Oesterreich als Mitglied dieses Bundes Rechte in diesen außerhalb des Bundesgebiets liegenden Ländern hat, so kann er es blos auf Grund eines Artikels der Bundes- oder Schlußacte, durch welchen Oesterreich eine entsprechende Verpflichtung übernommen hätte, sich die Ausübung eines solchen Rechtes gefallen zu lassen. Man darf nie vergessen, daß der deutsche Bund ein völkerrechtlicher Verein ist, und daß die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen seiner Mitglieder ganz unabhängig sind von ihrer völkerrechtlichen Beziehung zu andern Staaten, welche nicht Mitglieder des Bundes sind.

So kann z. B. die engste völkerrechtliche Verbindung zwischen Brandenburg und der Provinz Preußen letztere nicht kraft des völkerrechtlichen Verhältnisses zwischen Brandenburg und den anderen Bundesstaaten mit dem deutschen Bunde verbinden, ebenso wenig wie die Verbindung zwischen Brandenburg und Neufchatel durch ihren Besitzer, den König von Preußen, die Schweiz berechtigt, ihr Bundesrecht außerhalb der Landesgrenzen in Brandenburg auszuüben. Die Verpflichtungen des deutschen Bundes beschränken sich auf die Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der Bundesstaaten, wie auch der Schweizer Bund nach der Bundesacte von 1815 zum Zweck hat, die Freiheit und Unabhängigkeit seiner Mitglieder gegen feindliche Angriffe zu schützen.

Dieser Ansicht war auch Großbritannien, als es 1834 den englischen Gesandten beim Bundestage, Mr. Cartwright, gegen die Besetzung Frankfurts durch österreichische und preußische Truppen protestiren ließ, weil dies eine Verletzung des Wiener Vertrags sei, dem die Bundesacte einverleibt war.

„Der deutsche Bund", sagt der Gesandte, „ist durch den Wiener Vertrag geschaffen; und was seine Beziehungen zu andern Staa-

ten betrifft, so sind die Rechte des Bundes, seine Befugnisse und seine Verpflichtungen blos in den Stipulationen zu suchen."

Noch ein Wort über die Frage: Warum sollen die Territorialfragen des deutschen Bundes auch die Grenzen der Ausübung seines Bundesrechts sein? Weil, antworten wir darauf, die Ausübung seines Bundesrechtes außerhalb der Territorialgrenzen nichts weniger wäre als eine Vergrößerung dieser Territorialgrenzen; und gewiß will Deutschland nicht auf europäischem Schauplatz das Drama der Annexation à la Texas wiederholen.

Sechstes Capitel.

Die vertragsmäßigen Verpflichtungen der europäischen Großmächte gegen die Herzogthümer und Dänemark.

Wir haben jetzt zu untersuchen, welche Pflichten andere Mächte als der deutsche Bund gegen die dänische Krone und die Herzogthümer in Folge von Staatsverträgen haben. Wir sahen, daß die einzelnen Bundesstaaten sich gegenseitig ihre deutschen Besitzungen garantirten, und daß demnach der König von Preußen, als er durch seine Truppen die Festung Rendsburg an der Grenze der beiden Herzogthümer besetzen ließ, im Einklang mit dieser Garantie und geleitet von der Voraussetzung gehandelt hat, daß die Grenze des Bundesgebiets feindlich bedroht sei. So lange daher die deutschen Truppen ihre Operationen auf deutschen Boden beschränkten und diese Operationen in strengem Einklang mit der Bundesacte blieben, konnte kaum ein Conflict der Garantie entstehen, da die Bestimmungen der Bundesacte auf dem Wiener

Congreß von allen europäischen Großmächten gebilligt waren; aber wenn der Bund seine Territorialgrenzen überschreitet und über die Sphäre seiner Bundespflichten hinausgreift, so kann er leicht in Conflict mit gewissen Garantien und dadurch mit nichtdeutschen Mächten kommen.

In Friedrichs II. nachgelassenen Werken findet sich die oft citirte Bemerkung: „Garantien sind gleich Spinngeweben, mehr berechnet das Auge zu täuschen, als wirklichen Nutzen zu bringen;" und gewiß rechtfertigen die häufigen Veränderungen in der auswärtigen Politik mancher Staaten das Wort des großen Helden des siebenjährigen Kriegs; aber diese Ansicht paßt nicht auf Englands Handlungsweise, wie sie 1826 gegen Portugal war, noch auf Preußen, wie die Anwesenheit seiner Truppen in Holstein zeigt. Man kann daher annehmen, daß die Heiligkeit einer Garantie nicht bestritten werden wird, wenn der Vertrag, auf den sie sich gründet, noch in Kraft ist, oder wenn sie den Charakter eines ewigen Schutzbündnisses hat, und wir können die Garantien, welche in dieser Sache mit der Bundesacte in der Art, wie sie Preußen interpretirt, in Conflict gerathen können, nunmehr in Betracht ziehen.

Das Wort Garantie wird in zwei verschiedenen Bedeutungen gebraucht. Eigentlich bezeichnet es die vermehrte Sicherheit, welche die Anwesenheit einer dritten Partei der Erfüllung von Vertragsverpflichtungen verleiht. „Wenn Diejenigen, welche einen Friedensvertrag oder einen anderen Vertrag schließen, wegen seiner Beobachtung nicht ganz ohne Sorgen sind, so verlangen sie die Garantie eines mächtigen Fürsten. Der Garantirende verspricht die Bedingungen des Vertrags aufrecht zu erhalten und ihre Beobachtung zu sichern. Da er leicht in den Fall kommen kann, Waffengewalt gegen die Partei anwenden zu müssen, welche ihre Versprechungen zu verletzen versucht, so sollte kein Souverän diese

Verpflichtung leichtsinnig und ohne guten Grund übernehmen. In der That lassen sich Fürsten selten darauf ein, außer wenn sie ein directes Interesse an der Beobachtung des Vertrags haben oder durch besondere Freundschaftsverhältnisse sich dazu veranlaßt sehen. Die Garantie kann allen contrahirenden Parteien gleichmäßig, einigen, oder blos einer einzigen versprochen werden; meistens aber wird sie allen zugleich gegeben. Wenn mehrere Souveräne ein gemeinschaftliches Bündniß eingehen, so geschieht es auch, daß sie sich alle gegenseitig als Garanten für seine Beobachtung verpflichten. Die Garantie ist eine Art Vertrag, welcher einem Anderen Beistand und Unterstützung verspricht, wenn er dieselbe braucht, um einen wortbrüchigen Verbündeten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen zu zwingen." (Vattel II. c. XVI. §. 235.)

„Das Wort Garantie," fährt derselbe Schriftsteller fort, „hat oft auch noch einen etwas anderen Sinn. So z. B. garantirten die meisten europäischen Mächte die Acte, durch welche Karl VI. die Erbfolge in seinen Besitzungen regelte, und manchmal garantirten sich Souveräne gegenseitig den Besitz ihrer Staaten. Aber diese Garantien sollten eher Bündnisse heißen, um in dem einen Falle die Erbfolgeordnung aufrecht zu erhalten, in dem andern den Besitz dieser Staaten zu sichern." (Derselbe §. 238.) Ferner: „Die Garantie besteht natürlich so lange wie der Vertrag, auf den sie sich bezieht, und in zweifelhaften Fällen wird dies immer vorausgesetzt werden, da sie zur Sicherung des Vertrags verlangt und gegeben ist." (Derselbe §. 239.)

Ferner sagt Wheaton, in seinen Elements of International Law, T. III. c. XI.: „Der Garantievertrag ist einer der gewöhnlichsten völkerrechtlichen Verträge. Es ist eine Verpflichtung eines Staates gegen einen anderen, letzterem zu helfen, wenn er im friedlichen Genuß seiner Rechte von einer dritten Macht gestört wird. Sie kann ausgedehnt werden auf jede Art

von Recht und Verpflichtung, die zwischen Völkern bestehen können, auf Besitz und Grenzen von Ländern, auf die Souveränetät des Staats, auf seine Regierungsverfassung, auf die Successionsordnung u. s. w., wird aber gewöhnlich auf Friedensverträge angewendet. Die Garantie kann auch in einer besonderen Convention enthalten, oder unter den Stipulationen begriffen sein, welche dem zu garantirenden Hauptvertrag angehängt sind. Dann wird sie eine accessorische Verpflichtung."

In demselben Sinne sagt Klüber, in seinem Droit des Gens, §. 157 u. ff.:

„L'une des plus usitées des conventions dont nous nous occupons, est la *garantie* proprement dite, par laquelle un état promet de prêter secours à un autre état, dans le cas que celui-ci serait lésé ou menacé d'un préjudice dans l'exercice de certains droits par le fait d'une tierce puissance. La garantie est toujours promise par rapport à une tierce puissance, de la part de laquelle il pourrait être porté préjudice à des droits acquis." . . . § 158. „Lorsque la garantie est destinée à assurer l'inviolabilité d'un traité, elle forme toujours une obligation et un traité accessoire (pactum accessorium), même quand elle ferait partie de l'acte de la convention principale." . . . § 159. „Les garanties sont générales ou spéciales, selon que tous les droits d'une espèce déterminée, ou toutes les possessions d'un état, ou toutes les stipulations contenues dans un traité, ou bien une partie seulement de ces droits, possessions ou stipulations sont garantis. Tantôt elles sont stipulées pour toujours, tantôt pour un temps déterminé. Dans le cas d'une lésion relative à l'objet garanti, ne fût-elle même qu' imminente encore, le garant, sur l'invitation qui doit lui en être faite, est tenu de prêter le secours promis, à mesure cependant que le provoquant en garantie aurait lui-même le droit de défense, ou de se faire raison

à soi-même, et toujours sans porter préjudice aux droits d'un tiers (salvo jure tertii). Le garant n'a ni droit ni obligation de faire davantage que de prêter l'assistance promise."

Eine völkerrechtliche Garantie bezieht sich daher streng auf völkerrechtliche Rechte, selbst wo der Gegenstand der Garantie eine Successionsordnung ist, wie bei der pragmatischen Sanction Karls VI., oder der Besitz von Ländereien, wie bei dem deutschen Bunde, so gut wie wenn eine dritte Partei einen Friedensvertrag garantirt, wie die Garantie Englands bei dem 1715 zwischen Spanien und Portugal geschlossenen Utrechter Frieden. Als z. B. die fremden Mächte aufgefordert wurden, die pragmatische Sanction zu garantiren, so sollte diese Garantie nicht die politische Unabhängigkeit der österreichischen Krone beeinträchtigen, und in keiner Weise dieser Macht wehren, die Successionsordnung zu verändern, sondern nur die garantirenden Mächte verpflichten, die Tochter Karls VI. gegen jede auswärtige Macht zu schützen, welche als auswärtige Macht sie im friedlichen Besitz der ihr durch die pragmatische Sanction gesicherten Rechte stören würde.

Keine Regel des Völkerrechts ist klarer als die, daß ein Garantievertrag keine Anwendung auf politische Veränderungen findet. Wenn z. B. Dänemark der Prinzessin Anna von England den ungestörten Besitz der englischen Krone nach Wilhelms III. Tode contra quoscunque garantirt hätte, so war doch kein Casus foederis vorhanden, wenn die schottischen Hochländer versucht hätten, die Krone dem Sohn Jakobs II. zurückzugeben; aber wenn Ludwig XIV. oder Philipp V. als auswärtige Mächte eine Armee geschickt hätten, um den Insurgenten gegen die Prinzessin Anna zu helfen, so wäre ein unzweifelhafter Casus foederis vorhanden gewesen. Selbst ein so unbestimmter Ausdruck wie contra quoscunque ist nur nach der Natur des vorliegenden Falles zu erklären; er kann angewendet sein auf die kleinste völkerrechtliche

Verletzung, von welcher Seite sie immer kommen mag; aber selbst ein Bürgerkrieg kann ihre Wirksamkeit nicht auf politische Unruhen ausdehnen.

Ein solcher Ausdruck findet sich im 11. Artikel des Gottorpschen Vertrags vom 26. Juni 1715, geschlossen zwischen dem König von Großbritannien als Herzog von Braunschweig-Lüneburg (Kurfürst von Hannover) und dem König Friedrich IV. von Dänemark, welcher lautet: „So versprechen Se. Majestät von Großbritannien hiermit, obligiren sich für Dero Erben und Nachkommen, daß Sie uns, unsere Erben und Nachkommen bei dem Besitz, Genuß und Eigenthumb sothanen fürstlichen Antheils vom Herzogthum Schleswig contra quoscunque kräftigst mainteniren und garantiren helfen, und zu dem Ende jedesmal, wenn es die Noth erfordern und von mehreren Seiten begehrt werden wird, die im 10. Artikel determinirte Hilfsleistung unfehlbar leisten wollen und sollen, auch übrigens nach Erforderniß der Umstände mit aller Macht und aus allen Kräften beistehen."

Gegen diese Garantie überließ Dänemark dem Kurfürsten von Hannover die Herzogthümer Bremen und Verden, welche es Schweden 1712 abgenommen, und die Hannover jetzt noch besitzt; und Hannover ließ seine Truppen zu den dänischen stoßen und machte dadurch den Vertrag von Stockholm vom 3. Juni 1720 möglich, den Dänemark nicht eher ratificiren wollte, als bis er unter dem 26. Juli und 8. August desselben Jahres die Garantien des Königs von Großbritannien und des Königs von Frankreich erlangt hatte.

Die Verhältnisse, welche zu diesen besonderen Garantien veranlaßten, lassen sich mit wenig Worten erklären. Großbritannien und Frankreich hatten die Vermittelung zwischen Schweden und Dänemark übernommen; und der 7. Artikel des Stockholmer Vertrags setzte fest, daß der König von Dänemark auf die Verwen-

dung der beiden vermittelnden Mächte dem König von Schweden den westlich von der Pehne gelegenen Theil Pommerns mit Stralsund, der Insel Rügen u. s. w. zurückgeben sollte. Aber Dänemark wollte nicht gern seine im Kriege erlangten Gebietsvergrößerungen auf den Wunsch der vermittelnden Mächte herausgeben, wenn diese ihm nicht die Garantie des friedlichen Besitzes des Herzogthums Schleswig im Sinne des 6. Artikels des Stockholmer Vertrags ertheilten. Der König von Großbritannien hatte sich durch eine Convention vom 30. October 1719*) verpflichtet, daß die schon als Kurfürst von Braunschweig ertheilte Garantie auch nach Abschluß des Friedens zwischen Schweden und Dänemark fortdauern solle, und unterzeichnete demnach folgenden feierlichen Garantievertrag, den wir im Original mittheilen.

§. 1. Die englische Garantie.

„Nous, George, par la grâce de Dieu, Roi de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Défenseur de la Foi, Duc de Brunswig et Lunebourg, Archi-Trésorier et Electeur du St. Em-

*) Der 4. Artikel dieser Convention lautet: „L'on s'expliquera pendant le temps de cette suspension d'armes à terminer solidement toute hostilité ultérieure par une bonne paix entre les couronnes de Danemark et de Suède, et pour y travailler plus efficacement, S. M. Britannique, comme Roi de la Grande Bretagne, promet et s'engage dès à présent pour elle, ses héritiers et successeurs, de maintenir S. M. le Roi de Danemark, ses héritiers et successeurs, dans la paisible possession du Duché de Schleswick, contre tous ceux qui voudroient l'y attaquer ou troubler, sur le pied et de la même manière que S. M. Britannique, comme Électeur de Brunswick, s'est déjà obligé à cette garantie par le traité conclu avec S. M. Danoise $\frac{\text{17 Mai}}{\text{11 Juillet}}$ 1715, laquelle garantie de S. M. le Roi de la Grande Bretagne subsistera dans sa pleine force et vigueur, non seulement pendant le temps, que doit durer la dite suspension d'armes, mais aussi pour tous temps à venir, après que le dit armistice aura été terminé par un traité de paix entre les deux couronnes de Danemark et de Suède." (Aus einem dänischen Werke über die französischen und englischen Garantien von Grimur Thomson, Kopenhagen 1848.)

pire Romain, &c., à tous et chacun qui ces présentes verront, salut. D'autant qu'entre Nous et Notre cher frère le Roi de Dannemarc, par une convention faite le 30 Octobre de l'année passée, il a été stipulé, qu'après l'Armistice et la Paix faite entre Sa dite Majesté et la Roi et la Couronne de Suède, *la promesse et la Garantie*, *que Nous avons faites á l'égard de la possession et jouissance paisible du Duché de Sleswick* au Roi de Dannemarc, sera continuée, et comme par l'aide de Dieu la Paix effectivement s'en est suivie, Notre Ministre auprès du dit Roi a signé un Acte ou Instrument de la dite promesse de Garantie, de la manière qu'il suit ci-après de mot à mot.

Après que Sa Majesté le Roi de la Grande-Bretagne eut conclu une convention avec le Roi de Dannemarc signée le 30 Octobre de l'année passée dans la vue de rétablir le repos dans le Nord, dans laquelle elle avoit promis *la Garantie du Duché de Schleswick*, tant que la suspension d'armes entre les deux Couronnes de Dannemarc et de Suède dureroit, avec la condition expresse, qu'en cas que sous la bénédiction Divine *la Paix entre les dites Couronnes*, encore avant l'expiration de l'armistice, *pût être conclue*, *la Garantie demeureroit ferme pour toujours*. Mais à présent que cette negotiation importante, à l'égard des grandes difficultéz, qui s'y étoient trouvées, même celle du terme stipulé pour la suspension d'armes, laquelle finissoit le 28 Avril de l'année présente, a été prorogée, sur cela donc les deux Majestéz de Dannemarc et de Suède sont convenues d'un armistice aux mêmes conditions que le premier. Et qu'avant l'expiration de cette suspension d'armes, la paix si nécessaire pour le repos de l'Europe, aussi bien que pour la sûreté de la Religion Protestante, sous la médiation de leurs Majestéz de la Grande-Bretagne et très-Chrétienne, ayant été portée à une fin heu-

reuse (en vertu de cette Paix la Garantie du Duché de Schleswick, selon le contenu de la convention, et la promesse faite par Sa Majesté Britannique du 30 Octobre de l'année passée, sera et restera continuée), et Sa Majesté de Dannemarc, pour rendre cette convention plus parfaite, demande encore une plus ample élucidation: Ainsi Sa Majesté Britannique *promet et s'oblige, pour soi, ses héritiers et successeurs, de lui garantir et conserver dans une possession continuelle et paisible la partie du Duché de Sleswick, laquelle Sa Majesté Danoise a entre les mains, et de la défendre le mieux possible contre tous et chacun qui tâcheroit de la troubler, soit directement ou indirectement*, le tout en vertu du Traité conclu en 1715 avec Sa Majesté Britannique, comme Électeur de Brunswick et Lunebourg, aussi bien que de la dite convention faite le 30 Octobre de l'année passée, dans un Acte separé pour la continuation. En foi de quoi je soussigné Ministre Plenipotentiaire ai signé ce présent Acte, et apposé mon cachet, et promis de procurer la ratification de tout ceci dans le tems de quatre semaines, ou plustôt, s'il est possible. Fait à Friederichsbourg le 23 Juillet, 1720.

Unterzeichnet: (L. S.) Polwarth."

Die Ratification erfolgte nach drei Tagen:

„Nous ayant vu et mûrement pesé le susdit Acte de Garantie, l'avons approuvé et agréé en tous ses points, l'approuvons, agréons et confirmons par les présentes pour Nous, nos héritiers et successeurs, promettant en parole de Roi d'accomplir et d'observer inviolablement tout ce qui y est contenu. En témoin de quoi Nous avons signé les présentes de notre main, et y fait apposer notre grand sceau du royaume de la Grande-Bretagne. Donné à notre

château de Herrenhausen, le 26 Juillet 1720, de notre règne l'année sixième.

Georgius Rex."

Inwiefern sich diese Garantie auf die Erhaltung der protestantischen Religion bezieht, dürfte eine Erklärung nöthig sein, da man nicht leicht einsehen möchte, was das ruhige Verbleiben des Herzogthums Schleswig in den Händen des Königs von Dänemark damit zu thun hat. Durch den westphälischen Frieden erhielt Schweden Vorpommern diesseits der Peene mit den Herzogthümern Bremen und Verden nebst einer Stimme im Reichstag, um in diesen einen mächtigen protestantischen Staat zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen den katholischen und protestantischen Gliedern des Reichs zu bringen. Der dreißigjährige Krieg war bekanntlich die politische Folge der großen religiösen Bewegung des 16. Jahrhunderts, und Gustav Adolph vollendete blos das von Luther begonnene Werk.

Zum Unglück für Schweden veranlaßten die ehrgeizigen Pläne Karls XII. zu Anfang des 18. Jahrhunderts einen Krieg im Norden Europa's, welcher das politische System der nordischen Mächte gänzlich umstieß. Peters des Großen Genie trug hauptsächlich zu diesem Ausgange bei, und der Sieg von Pultawa 1709 legte den Grund zu dem jetzigen mächtigen Czarenreiche. Auch Dänemark sah sich durch Karls XII. Unglücksfälle in den Stand gesetzt, etwas von seiner alten Bedeutung wieder zu gewinnen. Es hatte 1712 die Herzogthümer Bremen und Verden erobert und trat sie, wie bereits erwähnt, 1715 an den Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg ab. Der siegreiche Feldzug von 1715 ließ Dänemark im Besitz der Insel Rügen, Stralsunds und Pommerns westlich von der Peene, während der Verlust von Wismar im folgenden Jahre den Schweden ihre letzte Besitzung in Deutschland raubte. Aber Großbritannien und Frankreich wollten Schwe-

den nicht ganz vom Continent ausschließen. Preußen hatte durch den Vertrag von Stockholm 1720 alle seine Eroberungen in Pommern behalten, aber Dänemark hatte sich willig finden lassen, nach dem Wunsch Frankreichs und Englands Schweden seine Erwerbungen in Pommern u. s. w. gegen eine Geldentschädigung zurückzugeben, wofür die zwei Mächte Dänemark den ewigen und ungestörten Besitz des Herzogthums Schleswig garantirten. Unter diesen Umständen wurden die Garantien von Friedrichsburg ertheilt, wie es die französische Urkunde näher auseinandersetzt.

§. 2. Die französische Urkunde.

Acte de Garantie du Roi de France en faveur du Roi de Dannemarc pour le Duché de Schleswick, conformement à l'Article VI. du Traité de Paix entre les Couronnes de Suède et de Dannemarc.

„Louis, par la grâce de Dieu, Roi de France et de Navarre, à tous ceux qui cette présente lettre verront, salut. Comme notre cher et bien aimé le Sieur de Campredon, notre Résident et notre Plénipotentiaire auprès du Roi de Suède, auroit en vertu du plein-pouvoir que nous lui en avions donné, signé à Stockholm le 3 Juin dernier l'Acte de Garantie du Duché de Schleswick, dont la teneur s'ensuit: —

La tranquillité ayant été heureusement rétablie dans la Basse-Allemagne par les bons offices et par la médiation de Sa Majesté très-Chrétienne, elle les a continués, de concert avec Sa Majesté de la Grande-Bretagne, dans le désir sincère de contribuer à rendre la paix générale dans le Nord, et spécialement entre les Couronnes de Dannemarc et de Suède. Elle a vû avec un extrême plaisir les bonnes dispositions où ces deux puissances se sont trouvées pour l'accomplissement d'un ouvrage si salutaire, mais ayant été informé en même

tems des difficultés insurmontables qui se rencontroient pour la restitution à la Couronne de Suède, de l'isle et principalité de Rugen et de la forteresse de Stralsund, et du reste de la Pomeranie jusques à la rivière de Pehne, occupée par la Couronne de Dannemarc, si elle *n'étoit assurée de la possession de Schleswick*, *laquelle S. M. Britannique lui a déjà garantie;* le Roi très-Chrétien a bien voulu, pour toutes ces considérations et sur les instances des Rois de la Grande-Bretagne et Dannemarc, accorder à cette dernière Couronne, *comme il lui donne par ces présentes*, *la garantie du Duché de Schleswick*, promettant en considération des susdites restitutions, stipulées dans le Traité signé ce-jourd'hui à Stockholm par MM. les Plénipotentiaires de Suède, de maintenir le Roi de Dannemarc *dans la possession paisible de la partie ducale du dit Duché*, bien entendu, que cette Garantie ne pourra avoir aucun lieu ni effet qu'après que le susdit Traité de Stockholm aura été approuvé et signé de la part du Roi de Dannemarc. A ces causes, je soussigné Résident de sa Majesté très-Chrétienne, et son Plénipotentiaire à la cour de Suède, muni de son plein-pouvoir et de ses ordres exprès à cet effet, ai remis le présent Acte de Garantie entre les mains de Milord Carteret, Ambassadeur Extraordinaire de Sa Majesté le Roi de la Grande-Bretagne et son Plénipotentiaire en la même cour de Suède, pour en faire l'usage ci-dessus expliqué, en foi de quoi j'ai signé ces présentes et à icelles apposé le cachet de mes armes, promettant d'en fournir la ratification six semaines après la signature par le Roi de Dannemarc du dit Traité de Stockholm de ce jour $\frac{3}{14}$ Juin de l'année 1720. Fait à Stockholm les susdits jour et an.

(L. S.) De Campredon.

„Nous ayant agréable le susdit Acte de Garantie en tout ce qui y est contenu, avons de l'avis de notre très-cher et très-aimé oncle le Duc d'Orléans, Régent, icelui tant pour nous que pour nos héritiers et successeurs, royaumes, pays, terres, seigneuries et sujets, approuvé, ratifié et confirmé, et par ces présentes signées de notre main acceptons, approuvons, ratifions et confirmons, et le tout promettons en foi et parole de Roi de garder et observer inviolablement, sans jamais aller ni venir au contraire, directement ou indirectement, en quelque sorte et manière que ce soit, en témoin de quoi nous avons fait mettre notre scel à ces présentes. Donné à Paris le 18 Août 1720, et de notre règne le 5.

(Signé) Louis.

Par le Roi.

Le Duc d'Orléans, Régent, présent.

Du Bois."

Vergleichen wir die Sprache der verschiedenen oben angeführten Documente, die sich alle auf ein und dasselbe Territorium beziehen, so scheint ihr Zweck zu sein, dem König von Dänemark den ewigen und ungestörten Besitz des herzoglichen Theils des Herzogthums Schleswig gegen jeden feindlichen Eingriff durch eine fremde Macht zu garantiren, wofür Dänemark an Schweden Rügen und Stralsund zurückgegeben hatte. Eine derartige Garantie durch Frankreich und England war um so nothwendiger, als diese Mächte bei einer früheren Gelegenheit durch die Verträge von Travendal und Fontainebleau dem Herzog von Holstein-Gottorp die Souveränetät über das gottorpische Herzogthum Schleswig garantirt hatten, welche Garantie jedoch, wie der britische Bevollmächtigte im Laufe der Unterhandlungen zugab, keine Geltung

mehr hatte, da der Herzog im letzten Kriege der angreifende Theil gewesen war.*)

Andererseits betrachtete es Frankreich als eine Ehrensache für sich, dem Herzog von Holstein eine Entschädigung für das Herzogthum Schleswig auszuwirken, was den Abschluß der Verhandlungen etwas verzögerte. Zuletzt aber garantirte es mit Rücksicht auf das Interesse Schwedens, wie der Erzbischof von Cambray ausdrücklich dem dänischen Gesandten in Paris, G. Wernecke, erklärte,**) das Herzogthum Dänemark, wenn dies das einzige Mittel sei, den Frieden zwischen Schweden und Dänemark abzuschließen, ohne eine Entschädigung für den Herzog erwirkt und Pommern und Rügen u. s. w. an Schweden zurückgegeben zu haben.

Die Bedeutung der englischen Garantie ist in mehreren deutschen Schriften beleuchtet worden, und zwei derselben sind mir durch die Güte des Ritters Bunsen zugekommen. Eine derselben giebt das Gutachten eines ausgezeichneten deutschen Juristen und ist der deutschen Ausgabe von Ritter Bunsen's Denkschrift angehängt; die andere enthält verschiedene Auszüge aus dem oldenburgischen Staatsarchiv von dem Vorsteher desselben, Dr. W. Leverkus. Letztere Schrift will beweisen, daß jura tertiorum in keiner Weise von der englischen Garantie berührt werden sollten, und daß König Georg I. seine Minister am dänischen Hofe ausdrücklich instruirte zu erklären: „Daß wir unsere der Krone Däne-

---

*) Dies erwähnt auch Lord Stanhope in einer Depesche aus Gohre vom 20. October 1719 an Lord Stair, die im auswärtigen Amte in Downingstreet aufbewahrt ist: „Mais nous n'aurions aucune de ces raisons d'alléguer pour la restitution de Schleswick, et par-contre le Roy de Danemark soutient avec fondement, que les garanties ci-devant données à la maison de Gottorp ne sauroient avoir lieu dans le cas présent, puisque cette maison a été l'agresseur, en prêtant son pays, ses places, et ses troupes au feu Roy de Suède.“

**) Depesche Lord Carteret's und Polwarth's, Kopenhagen, 23. Sept. 1720.

mark wegen des Schleswigschen ertheilte Garantieversicherung nicht anders verstünden als auf die jura, welche die regierenden Herzöge zu Holstein-Gottorp am Schleswigschen gehabt, salvo omnino jure cujuscunque tertii.“ Brief vom 27. Jan. (7. Febr.) 1721.

Es entspricht dies einem anerkannten Princip des Völkerrechts, daß Garantien die Rechte dritter Parteien nicht berühren, und zeigt, daß die damals garantirenden Mächte nicht beabsichtigten, dem König von Dänemark hinsichtlich des herzoglichen Theils von Schleswig eine andere Stellung einzuräumen, als der frühere Besitzer, der Herzog von Holstein-Gottorp, gehabt. Ritter Bunsen hat daher vollkommen Recht, wenn er sagt: „Daß die an Dänemark gegebene Garantie nicht gerichtet ist gegen das Volk und seine Rechte, auch nicht gegen andere dritte Parteien, die in irgend einem künftig eintretenden Falle rechtmäßige Ansprüche auf diesen Theil des Herzogthums gegen die regierende Familie in Dänemark haben könnten.“ Denn das wäre ein Eingriff in die unabhängige Souveränetät Dänemarks und machte eine völkerrechtliche Garantie zu einem Werkzeug politischer Unterdrückung. Aber dasselbe Argument ist mit dem gleichen Gewicht auf die Garantie des deutschen Bundes anzuwenden, dem nach dieser Auslegung jede Einmischung in eine politische Frage verwehrt wäre. Was Unrecht wäre von Seiten Frankreichs und Englands, wäre auch Unrecht von Seiten des deutschen Bundes.

Ich fürchte, man kann leicht ungerecht sein gegen das letzte Argument, welches die preußische Denkschrift aufstellt, aber es ist sehr schwierig es gehörig zu würdigen. Es lautet: „Es ist klar, daß der Krieg in Schleswig, dem der Friedrichsburger Friede ein Ende machte, nicht ein Krieg von Dänemark gegen das Volk von Schleswig war, sondern ein Krieg zwischen zwei schleswig-holsteinischen Fürsten von streitenden Ansprüchen: Dänemark kann

demnach gegen das Volk von Schleswig kein Recht der Eroberung geltend machen."

In völkerrechtlicher Hinsicht können nur souveräne Mächte gegen einander Krieg führen, und der Krieg, dem der Friede von Friedrichsburg ein Ende machte, war ursprünglich ein Krieg zwischen dem dänischen und dem schwedischen Könige, an dem der Herzog von Holstein-Gottorp als Verbündeter Schwedens Theil nahm. Es wäre eine sehr unvollkommene Ansicht von diesem Kriege, wenn wir ihn als einen Krieg zwischen zwei schleswig-holsteinischen Fürsten von streitenden Ansprüchen betrachten wollten; eine solche Definition entspräche mehr einem innern Zwiste, als einem internationalen Kriege; denn der König von Schweden erhielt sein Eroberungsrecht aufrecht gegen den Herzog von Holstein-Gottorp, und der englische Gesandte erkannte dieses Eroberungsrecht an. Dies geht aus einem Briefe Lord Carteret's aus Friedrichsburg vom 4. Juli 1720 hervor, wo er an Lord Stanhope über eine Audienz bei dem König von Dänemark wegen einer dem Herzog von Holstein-Gottorp zu gewährenden Geldentschädigung, wenn er sich zu einer förmlichen Abtretung des gottorpschen Herzogthums Schleswig verstehen sollte, berichtet: „Ich versicherte Se. Majestät, daß ich nicht zur Abschließung eines solchen Abkommens ermächtigt sei, das mir ganz unnöthig erscheine, da ich fürchte, der Herzog werde in keine solche Abtretung willigen, ohne welche keine Satisfaction verlangt werden könne; daß sein eigenes Ansehen und seine Macht, unterstützt durch die Garantieen Frankreichs und Englands, ein zu starker Titel sei, um bestritten werden zu können. Se. Majestät sagte, er wünsche einen Rechtsanspruch nicht blos durch Gewalt zu haben; er halte eine Abtretung für nothwendig. Darauf antwortete ich, daß sein Recht auf Eroberung gegründet sei, und daß dies eine sehr gerechte Begründung sei. Wenn eine Abtretung nothwendig sei, um eine Eroberung gerecht zu machen,

so werde es auf der ganzen Welt kaum eine gerechte Eroberung geben. Denn wenn dies als Grundsatz angenommen würde, so könnten Eroberungen, die man hartnäckigen Personen, welche Alles aufs Spiel setzen wollten, abgenommen, niemals gerecht werden, weil solche Personen wahrscheinlich die Abtretung verweigern würden."

Der Beitritt Frankreichs zu der englischen Garantie im Gegensatz zu seinen frühern, durch den Vertrag von Fontainebleau übernommenen Verpflichtungen und nach langer Ueberlegung zeigt ebenfalls, daß dieser Staat der Meinung war, der gottorpsche Theil des Herzogthums Schleswig sei kraft des Rechtes der Eroberung nach einem gerechten Krieg im Besitz des Königs von Dänemark.

Darüber aber sind alle Schriftsteller einig, und wir führen einen, Vattel, als Beispiel an, „daß, wenn der Fürst oder Beherrscher eines Staates einem andern Fürsten den Krieg erklärt, es so gut ist, als ob die ganze Nation einer andern den Krieg erkläre; denn der Fürst vertritt die Nation und handelt im Namen der ganzen Gesellschaft (1. Buch, §§. 40, 41); und blos insgesammt und in ihrem nationalen Charakter hat eine Nation mit der andern zu thun. Daher sind diese beiden Nationen Feinde, und alle Unterthanen der einen sind Feinde der Unterthanen der andern. In diesem Punkte stimmen Gewohnheit und Grundsatz mit einander überein" (3. Buch, Cap. 5., §. 70). Das Volk von Dänemark und von Schleswig kann daher in keiner die Kriegsrechte berührenden Frage von seinem Fürsten getrennt werden.

Nimmt man also an, daß das dem König von Dänemark von England und Frankreich garantirte Territorium der herzogliche Theil des Herzogthums Schleswig sei, so entsteht die Frage, ob ein Einfall in das gottorpsche Herzogthum allein schon einen casus foederis bildet. Natürlich läßt sich nicht bezweifeln, daß die An-

wesenheit einer feindlichen Armee in dem gottorpschen Herzogthum einen casus foederis bilden würde, wenn Dänemark der angreifenden Macht keine gerechte Veranlassung zum Kriege gegeben hätte. Ueber diesen Punkt dürfte es nicht unangemessen sein, Vattel anzuführen.

„Bei einem Schutzbündniß ist der Casus foederis noch nicht in dem Augenblicke vorhanden, wo unser Verbündeter angegriffen wird; wir müssen erst untersuchen, ob er nicht seinem Feinde gerechte Ursachen zum Kriege gegeben hat; denn wir können uns nicht verpflichtet haben, ihn zu dem Zwecke zu vertheidigen, daß er Andere beleidigen oder ihnen Gerechtigkeit verweigern kann. Wenn er Unrecht hat, so müssen wir ihn bewegen, vernünftige Genugthuung zu geben, und erst, wenn sein Feind nicht zufrieden zu stellen ist, beginnt unsere Verpflichtung, unsern Verbündeten zu vertheidigen."

„Wenn das Schutzbündniß aber eine Garantie für alle derzeitigen Besitzungen des Verbündeten einschließt, so tritt der Casus foederis ein, so wie diese Besitzungen angegriffen oder mit einem Angriff bedroht sind. Werden sie aus gerechter Ursache angegriffen, so müssen wir unsern Verbündeten bewegen, Genugthuung zu geben; aber wir können mit vollem Rechte uns widersetzen, wenn man ihm sein Land nehmen will, da wir die Garantie meistens mit Rücksicht auf unsere eigene Sicherheit übernehmen" (3. Buch, 4. Cap., §. 409).

Gründlich besprach diese Frage Canning im Unterhause am 11. December 1826, als sich Portugal an England um Hilfe gegen die feindlichen Angriffe Spaniens gewendet hatte. Die darauf bezüglichen Documente sind in der Sammlung British and Foreign State papers, 1825 — 26, p. 1116 zu finden, und wegen Canning's Rede verweisen wir auf Hansard. Wheaton in seinen Grundzügen des Völkerrechts erzählt, wie England

bei dieser Gelegenheit seinen Verpflichtungen als Garant und Verbündeter nachkam, und sagt, nachdem er die alten Verträge zwischen Großbritannien und Portugal und die Erneuerung derselben durch den Wiener Vertrag von 1815 angeführt:

„So lauteten die Schutz- und Garantieverträge, welche zwischen England und Portugal bestanden, als die Einmischung Spaniens in die Angelegenheiten des letztgenannten Staates die britische Regierung nöthigte, sich zur Beschützung der portugiesischen Nation gegen die feindlichen Absichten des spanischen Hofes einzumischen. Neben den im Parlament zur Rechtfertigung dieser Intervention angeführten Gründen wies ein damals im Edinburgh Review erschienener, sehr gewandter Artikel über die portugiesische Frage darauf hin, daß die eigenthümlichen Verhältnisse des vorliegenden Falles den in den fraglichen Verträgen aufgestellten Casus foederis bildeten, obgleich im Allgemeinen ein Schutz- und Garantiebündniß keine Verpflichtung auferlegt und keine Befugniß ertheilt, sich in innere Händel einzumischen. Ein Defensivbündniß ist ein Vertrag zwischen verschiedenen Staaten, durch welchen sie sich verpflichten, sich gegenseitig in ihren Defensiv- (oder mit anderen Worten gerechten) Kriegen gegen andere Staaten zu helfen. Streng genommen ist kein anderes Bündniß gerecht, da kein anderer Krieg gerecht sein kann. Der einfachste Fall des Defensivkriegs entsteht, wenn unser Verbündeter offen von einer Macht angegriffen wird, welcher er keine gerechte Ursache zum Krieg gegeben hat. Wenn z. B. Frankreich oder Spanien mit einer Armee in Portugal eingerückt wäre, um seine constitutionelle Regierung zu stürzen, so wäre die Pflicht Englands so klar gewesen, daß eine Darlegung derselben gar nicht nöthig ist. Dies war aber nicht der einzige Fall, auf welchen die Verträge Anwendung fanden. Wenn Truppen versammelt und Vorbereitungen getroffen werden mit der offenbaren Absicht eines Angriffs gegen einen Verbünde-

ten, wenn seine Unterthanen zur Empörung, seine Soldaten zur Meuterei aufgereizt, Insurgenten in seinem Lande mit Geld, Waffen und Kriegsvorräthen versehen werden, wenn seine Autorität als Usurpation behandelt, der allen andern Fremden gewährte Schutz dem gutgesinnten Theil seiner Unterthanen versagt wird, die ihm feindlich Gesinnten aber einen Empfang wie die begünstigtesten Fremden finden — unter solchen Umständen läßt es sich nicht bezweifeln, daß der von dem Defensivbündniß vorgesehene Fall eingetreten ist und unser Verbündeter Anspruch auf unsern durch das Bündniß festgesetzten Schutz hat. Das ihm geschehene Unrecht könnte so vollkommen und die Gefahr eben so groß sein, als wenn sein Land von feindlicher Heeresmacht überzogen würde. Die von dem Feinde gewählte Verfahrungsweise könnte sogar noch wirksamer und würde jedenfalls schädlicher sein als offener Krieg. Mag der Angriff offen sein oder heimlich, er berechtigt ihn, die Unterstützung der Verbündeten anzurufen, wenn er eben so ungerecht ist und ihn der gleichen Gefahr aussetzt. Alle völkerrechtlichen Verträge sind so auszulegen, daß sie auf jeden Fall ausgedehnt werden, der offenbar und unzweifelhaft den Fällen, auf die sie sich dem Wortlaut nach beziehen, parallel ist. In diesem Gesetz, das nur das menschliche Gewissen als Richter kennt, giebt es keinen Unterschied zwischen dem Umgehen und der Verletzung eines Vertrags. Es verlangt Hilfe gegen versteckte wie gegen offene Ungerechtigkeit, und es ist nicht so thöricht, die Verpflichtung zur Unterstützung geringer zu machen, je größer die Gefahr ist. Die einzige Interpretationsregel für Defensivbündnisse scheint zu sein, daß jedes erlittene Unrecht, welches dem einen Verbündeten gerechte Ursache zum Krieg giebt, ihn zu Unterstützung von seinem andern Verbündeten berechtigt. Das Recht zu helfen ist ein secundäres Recht, welches zusammenhängt mit dem Rechte, Ungerechtigkeit mit Gewalt zurückzuweisen. Wo er mit gerechtem Grunde

seine eigene Macht zu diesem Zwecke verwenden kann, da kann er mit Recht auch die Kräfte seines Verbündeten zur Unterstützung beanspruchen. Unehrlichkeit kann kein Recht nehmen und kein Recht geben. Hätte Frankreich Flotten in seinen Häfen und Truppen an seinen Küsten gesammelt, hätte es Schriften gegen die legitime Regierung Georgs I. veranlaßt und verbreitet, hätte es Deserteurs von dem englischen Heere mit offenen Armen empfangen und die Armee des Grafen von Mar, als er den Prätendenten proclamirte, mit Sold und Waffen versorgt, so hätte England, wenn es Genugthuung verlangt hätte und diese ihm verweigert worden wäre, ein eben so vollständiges Recht gehabt, Frankreich den Krieg zu erklären, und einen eben so vollständigen Anspruch auf die Unterstützung, zu welcher die Generalstaaten durch ihre Allianzverträge und Garantie der Succession der hannöverischen Dynastie verpflichtet waren, als wenn der Prätendent an der Spitze einer französischen Armee gegen London marschirt wäre. Der Krieg wäre eben so defensiv von Seiten Englands und Holland eben so zur Unterstützung verpflichtet. Es wäre ein mehr als gewöhnlicher Mangel an Einsicht, wenn man einen in seinem Princip defensiven Krieg mit einem in seinen Operationen defensiven verwechseln wollte. Wo Angriff die beste Weise ist, für die Vertheidigung eines Staats zu sorgen, da ist der Krieg defensiv im Princip, obgleich die Operationen offensiv sind. Wenn der Krieg zur Sicherheit unnöthig ist, so hört sein offensiver Charakter noch nicht auf, weil der unrechthabende Theil auf Defensivoperationen beschränkt ist. Ein Staat, gegen welchen man ein gefährliches Unrecht offenbar beabsichtigt, kann es dadurch verhindern, daß er zuerst angreift, ohne deshalb einen dem Princip nach offensiven Krieg zu führen. Deshalb berechtigt nicht jeder auf einen Staat gemachte Angriff diesen zur Unterstützung, welche ein Defensivbündniß verspricht, denn wenn dieser Staat dem Angreifenden gerechte Ursache zum

Krieg gegeben hätte, so wäre der Krieg von seiner Seite nicht defensiv dem Princip nach."

Die preußische Denkschrift behauptet, der Gegenstand der Garantie sei gar nicht das ganze Schleswig, sondern hauptsächlich derjenige Theil des nördlichen Schleswigs, über welchen die gottorpsche Linie ein besonderes Souveränetätsrecht beanspruche. Aber aus der Vergleichung zweier mir vorliegenden Karten — eine in Sammer's Staatserbfolge, welche die Eintheilung des Herzogthums in den königlichen oder gottorpschen Theil darstellt und welche ich der Güte des Herrn Ritters Bunsen verdanke; die andere eine dänische Karte von P. C. Koch von 1839, welche die Vertheilung der Nationalitäten darstellt und die mir Herr von Bielke, der dänische Gesandtschaftssecretär, gütigst zugestellt hat — erhellt, daß die Garantie ausdrücklich sich auf den südlichen, an Holstein grenzenden Theil des Herzogthums bezieht, und daß das frühere die Mark Schleswig bildende Gebiet, das streitige Land früherer Zeit, ein Theil des gottorpschen Herzogthums ist, und daß der District, wo Deutsch die ausschließliche Sprache für die Unterhaltung, die Kirche und die Schule ist und dessen Bevölkerung 1839 auf 119,935 Seelen veranschlagt wurde, der südliche Theil des Herzogthums Gottorp ist, mit Ausnahme eines Districts nördlich von dem Eiderkanal, über welchen die beiden Herzöge eine gemeinschaftliche Souveränetät ausübten. Der Gegenstand der Garantie wäre also gerade der südliche Theil des Herzogthums Schleswig auf dem nördlichen Ufer der Eider, der sich nördlich fast bis zur Quelle des Treenflusses erstreckt und die Aemter Husum und Gottorp und einen District zwischen dem Amte Flensburg und dem nördlichen Schleswig, nämlich die Aemter Lüjumkloster, Apenrade und Tondern in sich begreift. Der nördliche Theil Schleswigs und das Amt Flensburg, letzteres wahrscheinlich der wichtigste Theil des ganzen Herzogthums, bilden den königlichen

Antheil. Keinem dieser Districte kann sich eine feindliche Armee vom deutschen Festlande nähern, ohne das gottorpsche Gebiet zu verletzen. Thatsächlich war das gottorpsche Gebiet schon verletzt, als die Armee des deutschen Bundes die Eider überschritt.

Die preußische Argumentation, wie sie die Denkschrift und Gruner's Abhandlung S. 107 aufstellt, scheint darauf berechnet zu sein, den Leser zu dem Schluß zu verleiten, daß, obgleich der herzogliche Theil von Schleswig angegriffen sein mag, dies nur eine Folge ist von Feindseligkeiten, welche gegen den königlichen Theil, auf welchen die Garantie keinen Bezug hat, begonnen worden sind, und daß die jetzt streitig gemachten Rechte als jura tertiorum nicht mit garantirt sind. Ohne erst untersuchen zu wollen, daß dieser Einwand gegen die, welche ihn anführen, selbst anwendbar ist, da nach derselben Schlußfolgerung die Garantie des deutschen Bundes nicht füglich zum Schutze der Rechte Dritter in einem außerhalb des Bundes gelegenen Lande beansprucht werden kann, genügt es uns, auf die Bemerkungen des Grafen von Liverpool in seiner Abhandlung über das Benehmen der englischen Regierung gegen neutrale Staaten (erschienen 1758) in Bezug auf den Einwand hinzuweisen, daß Frankreich, obgleich es in Europa gegen England der angreifende Theil gewesen, nur in Folge der in Amerika begonnenen Feindseligkeiten so aufgetreten sei. Er sagt:

„Wenn man die Argumentation, auf welche sich dieser Einwand stützt, zulassen wollte, so genügte er schon, um die Wirkung jeder Garantie aufzuheben und das Vertrauen zu vernichten, welches die Staaten einander in Folge von Schutzbündnissen schenken; er zeigt dem Feind einen sichern Weg, die Unbequemlichkeiten eines solchen Bündnisses zu umgehen; er zeigt ihm, wo er seinen Angriff zu beginnen hat; wenn nur der erste Angriff gegen einen in der Garantie nicht mitbegriffenen Punkt geschieht, so kann hernach der Feind seine Absichten gegen den garantirten Punkt ver-

folgen, ohne nachtheilige Folgen befürchten zu müssen. Frankreich brauchte nur einen unbedeutenden Posten Hollands in Amerika anzugreifen, und die Barrière wäre nicht mehr garantirt. Wer so argumentirt, würde mit den feierlichsten Verträgen leichtsinnig spielen."

„Der eigentliche Zweck der Garantien ist, ein bestimmtes Land im Besitz einer gewissen Macht zu erhalten. Die oben erwähnten Verträge verpflichten sich zur Vertheidigung der Besitzungen sämmtlicher contrahirender Parteien einfach und unbedingt, stets wenn sie angegriffen und molestirt werden. Wenn in dem gegenwärtigen Krieg der erste Angriff außerhalb Europa's geschah, so ist es doch außer allem Zweifel, daß längst auch ein Angriff in Europa erfolgt ist, und das ist sicherlich der Fall, für den diese Garantien Vorsorge getroffen haben." So kann man auch in Bezug auf den Krieg zwischen dem deutschen Bunde und Dänemark sagen: wenn man behauptet, der erste Angriff sei gegen den königlichen Theil des Herzogthums gewesen, so sei es unläugbar, daß längst ein Einfall in dem herzoglichen Theil stattgefunden hat, und das ist unzweifelhaft der Fall, wo die erwähnte Garantie Anwendung findet.

Ritter Bunsen meint noch, die Garantie habe aufgehört, so wie sie ihren Zweck verloren habe, und dies sei 1773 geschehen, wo das gottorpsche Haus die Ansprüche, gegen welche die Garantie gerichtet war, aufgab. Aber der ausdrückliche Zweck der Garantie war, den König von Dänemark im beständigen und friedlichen Besitz des herzoglichen Theils des Herzogthums Schleswig gegen jede Macht, die ihn darin direct oder indirect stören würde, zu erhalten; und es läßt sich nicht gut einsehen, wie eine solche Garantie jemals ihren Zweck verlieren kann. Man kann noch mehr fragen, wie sie ihren Zweck verloren haben soll gegen den das Haus Gottorp repräsentirenden Kaiser von Rußland, der

sich auch verpflichtete, Dänemark nicht zu beunruhigen und von andern Mächten nicht beunruhigen zu lassen, um so mehr, da das Haus Gottorp wegen seiner gänzlichen Machtlosigkeit 1721 von Dänemark gewiß nicht gefürchtet wurde und Dänemark gegen seine Ansprüche, so lange sie von anderen Mächten nicht unterstützt wurden, eine Garantie nicht bedurfte. Noch Niemand hat gedacht, der 14. Artikel des Barrièretractats von 1713, durch welchen die Generalstaaten die protestantische Erbfolge in England garantirten, werde erlöschen, so wie der Prätendant erblos stürbe, und wäre nicht in Kraft gewesen, wenn ein fremder Staat den Versuch gemacht hätte, die protestantische Erbfolge zu stören.

Aber diese Garantie bezog sich ohne Vorbehalt auf alle auswärtigen Mächte, welche das Herzogthum Schleswig angreifen, wie dies auch die contrahirenden Theile in nachstehendem Allianzvertrag selbst auslegen.

§. 3. Kopenhagener Vertrag von 1727.

Es lautet derselbe im Original:

„Comme leurs Majestéz, le Roi de la Grande-Bretagne et le Roi très-Chrétien, sont toujours attentifs à remplir leurs engagemens, et à veiller au repos et à la sûreté de leurs amis et alliéz, et comme leurs dites Majestéz ont effectivement lieu de croire que les Moscovites et leurs adhérans pourront bientôt concerter les moyens, et se disposer à venir attaquer les états de Sa Majesté le Roi de Dannemarc, soit pour ôter par la force à Sa Majesté Danoise le Duché de Sleswick, ou pour se préparer les moyens d'exécuter d'autres projets contraires à la tranquillité du Nord et de la Basse-Saxe, et des pays qui interessent les hauts contractans dans le Cercle de Westphalie. Et d'autant que leurs Majestéz Britannique et très-Chrétienne sont interessées à se précautionner contre tout ce qui pourroit, en

troublant la paix des dits pays, donner en même tems atteinte au Traité d'Hanovre, confirmatif spécialement des Traités de Westphalie, et à se mettre en état d'exécuter fidèlement les Garanties données contre toute invasion ou hostilité de la part de la Czarine, ou de quelque autre puissance que ce puisse être, qui viendroit pour attaquer le Duché de Sleswick, leurs Majestéz Britannique, très-Chrétienne et Danoise ont trouvé à propos de donner leurs pleins-pouvoirs, &c.

Art. I. — Sa Majesté Danoise étant pleinement persuadée, que leurs Majestéz Britannique et très-Chrétienne rempliront leurs engagemens et garanties, données par rapport au Duché de Sleswick, et feront tous les efforts imaginables pour maintenir le repos de la Basse-Saxe, sa Majesté Danoise, pour concourir à la même fin, promet de tenir sur pied un corps de troupes de vingt-quatre mille hommes, leurs officiers, equipages et artilleries, qui s'assemblera sans aucun retardement au lieu qui sera le plus à propos, et se portera partout où besoin sera, sur les premiers avis certains qu'on aura du mouvement des troupes Moscovites, et de toute autre puissance que ce puisse être, qui viendront pour attaquer le Sleswick, pour troubler le repos et la tranquillité de la Basse-Saxe et des provinces appartenantes aux hauts contractans dans le Cercle de Westphalie, &c.

Art. XI. — Et quoique leurs Majestéz Britannique et très-Chrétienne ne soient obligées à aucun secours fixe envers le Roi de Dannemarc, cependant comme elles veulent éloigner des états de ce Prince toute invasion, dont la suite seroit sans doute d'allumer la guerre, en violation du Traité d'Hanovre, aussi bien que des Traitéz de Westphalie, qui les obligeroient d'aller au soutien de leurs garanties, et au secours de leurs alliéz, qui seroient attaquéz, ou en danger de l'être, à cette fin Sa Majesté très-Chrétienne s'engage de tenir toujours prêt un

corps au moins de trente mille hommes, lequel corps sera destiné, dès qu'il en sera requis, à être porté partout où le besoin sera, et dont on conviendra, ou à faire des diversions, ou autres opérations nécessaires pour l'avantage commun, et pour la sûreté de ses alliéz dans l'Empire ou dans le Nord, et en même tems Sa Majesté Britannique s'engage de tenir aussi en état un autre corps de troupes qui ne pourra être moindre de douze mille hommes, pour être destiné de la même manière à être porté partout où le besoin sera, et dont on conviendra, ou à faire des diversions ou autres opérations nécessaires pour la sûreté de ses alliéz dans l'Empire, ou dans le Nord, selon que le cas l'exigera, &c.

Obgleich aus einer Privatdepesche der Lords Carteret und Polwarth aus Kopenhagen vom 8. October 1720, welche Thomsen p. 103 anführt, erhellt, daß der König von Dänemark die englische Garantie als eine Specialgarantie betrachtete und deshalb nicht in die Weglassung der Bezugnahme auf den Vertrag von 1715 in letztgenanntem Actenstück willigen wollte, so ist es doch klar, daß diesmal alle an diesem Vertrag von 1727 theilnehmenden Mächte dahin einverstanden waren, daß die Garantie Frankreichs und Englands nicht eine bestimmte Garantie zu einem specifischen Zweck war, sondern eine allgemeine Verpflichtung, den König von Dänemark im friedlichen Besitz des herzoglichen Theils von Schleswig gegen jede Störung von außen zu erhalten, wogegen Dänemark den Bedingungen des Vertrags von Stockholm nachzukommen hatte. Dieser Vertrag ist immer noch in Kraft, da er unter den beim Kieler Frieden (zwischen Schweden und Dänemark, 14. Januar 1814) ausdrücklich mit den nöthigen Einschränkungen erneuerten Verträgen mit einbegriffen ist. Auch ist zu bemerken, daß an demselben Tage in Kiel ein Friede zwischen Dänemark und England abgeschlossen wurde, dessen 13. Artikel

alle Friedens- und Handelsverträge zwischen dem König von England und Dänemark mit den nöthigen Einschränkungen erneuerte.

Der Czar und der Kaiser waren die beiden Mächte, von denen Dänemark am ehesten eine Störung im Besitz des herzoglichen Antheils von Schleswig erwarten konnte. Bis zu einem gewissen Grade war Dänemark durch seinen Beitritt zum Vertrage von Stockholm von dem Bündniß mit Rußland zurückgetreten, und hatte dadurch den Czar geneigt gemacht, sich der Sache des Herzogs von Holstein-Gottorp anzunehmen. Andererseits mußte der Kaiser darauf bestehen, daß das gottorpsche Herzogthum Holstein, das der König von Dänemark im Laufe des Kriegs besetzt hatte, dem Herzog zurückgegeben werde. So war die Sachlage, als Lord Carteret aus Kopenhagen an Lord Stanhope seine Depesche vom 10. August 1720 schickte, wie folgende Stelle zeigt: „Es scheint mir, und ich glaube durch die Fügung der Vorsehung, als ob das Verhältniß des Königs von Dänemark zum Czaren sehr erkaltet sei; mehr als einmal hat er sich gegen mich über die Insolenz beklagt, mit welcher sich die Moskowiter gegen ihn benehmen. Er fürchtet einigermaßen vom Kaiser wegen des Herzogs von Holstein beunruhigt zu werden. Wenn wir diese Besorgnisse zerstreuen könnten, so glaube ich, könnten wir diesen Hof zu sehr Vielem bewegen in unsern Maßregeln zur Pacificirung des Nordens. Ich bin der Meinung, daß der Kaiser jetzt, wo der Friede mit Schweden geschlossen ist, keinen Anlaß haben kann, sich mit Schleswig zu beschäftigen, da es nicht zum Reiche gehört, vornehmlich seitdem Se. dänische Majestät dem Herzog seinen Antheil an Holstein zurückgeben will."

§. 4. Die deutschen und russischen Garantien von 1732.

Jeder Besorgniß eines möglichen Angriffs von Seiten des deutschen Kaisers wurde endlich ein Ende gemacht durch den Ver-

trag von Kopenhagen am 26. Mai 1732 zwischen Christian VI., König von Dänemark, Karl VI., dem römischen Kaiser, und Anna, der Kaiserin aller Reußen.

Der zwischen dem König von Dänemark und dem deutschen Kaiser abgeschlossene Vertrag bestand aus sieben Artikeln. Durch den dritten garantirten sich beide Staaten wechselseitig ihre sämmtlichen in Europa liegenden Reiche, Fürstenthümer, Grafschaften, Herrschaften, Provinzen, Länder und Städte, welche sie beim Abschluß des Vertrags besaßen, und im 4. Artikel garantirte der König von Dänemark dem Kaiser die pragmatische Sanction von 1713. Zwei Separatartikel bestimmten, daß zu Verhütung von Störungen, welche die Zwistigkeiten über Holstein im Norden herbeiführen könnten, der Herzog von Holstein sich verpflichten sollte, gegen eine an Dänemark zu zahlende Entschädigung von 1 Million Reichsthaler allen seinen Ansprüchen auf Schleswig zu entsagen, und daß der König von Dänemark, wenn der Herzog dieses Anerbieten binnen zwei Jahren nicht annehme, zu nichts mehr gegen ihn verpflichtet sein sollte, und Seine römische, kaiserliche und katholische Majestät und Ihre Majestät aller Reußen sich aller ihrer Versprechen gegen das Haus Holstein erledigt erachten sollten. Weitere und ausführlichere Bestimmungen setzte ein geheimer Artikel fest, welcher lautete:

„Alldieweilen Ihro Königl. Majestät zu Dännemarck Norwegen zu besorgen geschienen, daß die in unter heutigem Dato geschlossenem Freundschafts- und Garantie-Tractat Articulo III enthaltene Clausul von der General-Garantie aller dero dermalen in Besitz habenden Länden nicht dürfte auf den ehemaligen herzogl. holsteinischen Antheil von Schleswig verstanden werden, so haben Ihro röm.-kayserliche und catholische Majestät und Ihro Majestät von allen Reußen, umb Ihro Königl. Majestät zu Dännemarck Norwegen die allerüberzeugendste Probe von dero Freund-

schaft zu geben, sich bewegen lassen, hiemit zu declariren und sich zu verbinden, daß sie a dato der Ratification dieses Tractats Ihro Königliche Majestät zu Dännemarck Norwegen in specie das gewesene fürstliche Antheil des Herzogthums Schleswig so wie Ihro Königliche Majestät zu Dännemarck Norwegen anjetzo besitzen ohne einige Ausnahme gleich dero übrigen Reichen und Länden in Conformität des anheute geschlossenen Haupttractats garantiren, und dieselbe in dem geruhigen und ungestörten Besitz desselben contra quoscunque mainteniren wollen. Gegenwärtiger Articul soll aufs Aeußerste geheim gehalten werden, jedoch von eben der Kraft und Wirkung seyn, als ob er dem unter heutigem Dato geschlossenen Freundschafts- und Garantie-Tractat von Wort zu Wort einverleibt wäre, auch mit solchem zu gleicher Zeit ratificirt und die Ratificationes an Ihro Königliche Majestät zu Dännemarck Norwegen zugleich mit denen von dem Haupt-Tractat ausgehändigt werden."

Die Ratification fand am 26. Juli statt, an welchem Tage demnach die Garantie in Kraft trat.

Die Behauptung der preußischen Denkschrift, daß die Garantie Englands erloschen sei, scheint auf der Annahme zu beruhen, daß Dänemark, indem es sich den Besitz des Herzogthums Schleswig garantiren ließ, nur die Ansprüche des Hauses Gottorp im Auge gehabt habe. Eine solche Vermuthung verträgt sich jedoch weder mit dem Wortlaut der englischen Garantie, noch mit den späteren Garantieen, welche Dänemark 1746 und 1765 von Rußland erlangte. Damals garantirte Rußland Dänemark den Besitz des Herzogthums Schleswig gegen Jedermann mit ausdrücklicher Ausnahme des Kronprinzen und seiner männlichen Nachkommen als Repräsentanten der Herzöge von Holstein-Gottorp. Die geheimen Artikel, welche diese Garantie enthalten, sind im Anhang nachzulesen. Ferner, als der Großfürst Paul von

Rußland als der Repräsentant der ältern gottorpschen Linie seinem Erbanspruch auf das gottorpsche Herzogthum Schleswig zu Gunsten König Christians VII. von Dänemark und dessen Thronerben ausdrücklich entsagte, verpflichtete er sich und seine Erben und Nachkommen auf das Festeste: „weder selbst in einiger Weise oder Wege dieser unserer wohlbedächtigen Renunciation entgegen zu thun und zu handeln, noch geschehen zu lassen, daß durch Andere derselben zuwider gehandelt und gethan werde.“ Aus den russischen Garantieen scheint ganz unwiderleglich der Zweck, den Dänemark im Auge hatte, hervorzugehen, nämlich sich den Besitz des Gottorpschen gegen einen feindlichen Angriff jeder Art zu sichern.

Wir müssen jetzt untersuchen, ob die Verhältnisse, unter welchen die Feindseligkeiten zwischen dem König von Dänemark und dem deutschen Bunde begonnen haben, von der Art sind, daß sie die verschiedenen Garantieen, welche dem König den friedlichen Besitz Schleswigs sichern sollen, unanwendbar machen; mit andern Worten, ob der König von Dänemark der angreifende oder der vertheidigende Theil ist, indem eine Garantie nicht bei einem Angriffskrieg angerufen werden kann.

In der preußischen Denkschrift heißt es: „Der übelberathene Monarch (der verstorbene König von Dänemark) tastete mit einem Male zugleich das Erbfolgerecht in den Herzogthümern und die nationalen Freiheiten an, und zog muthwilligerweise als Herzog von Holstein den Tadel des deutschen Bundes und die ungetheilte Feindschaft des deutschen Volkes auf sich, welches fühlte, daß man keiner andern Nation eine solche Beleidigung hätte bieten dürfen, ohne daß sie augenblicklich geahndet worden wäre.“

Die Untersuchung erstreckt sich demnach auf zwei Punkte: 1) Hat der König von Dänemark die Frage des Erbfolgerechts muthwilligerweise angeregt? 2) Hat der König von Dänemark versucht, das Volk der beiden Herzogthümer ihrer nationalen

Freiheiten zu berauben? Wenn eine bejahende Antwort auf die eine oder die andere Frage nicht bewiesen werden kann, so ist die Sache erledigt, und es ist ganz unnöthig, weiter zu untersuchen, ob der deutsche Bund auf Grund eines mit einem Theile der Bewohner des Herzogthums gemeinsamen Ursprungs und gemeinsamer Sprache principiell das Recht hat, sich in eine rein politische Frage zwischen dem König und seinen Unterthanen gegen den König von Dänemark einzumischen, und damit den 25. Artikel der Schlußacte, welche den König berechtigt, die Hilfe des Bundes gegen seine aufrührerischen Unterthanen zu beanspruchen, zu verletzen.

Seitdem der Vertrag von Zarskoeselo (1773) dem König von Dänemark den ungetheilten Besitz des Herzogthums Schleswig definitiv sicherte, scheinen bis auf die neueste Zeit keine Zweifel über die Gleichförmigkeit der Erbfolge in Schleswig und Dänemark erhoben worden zu sein. Zwei Beispiele genügen schon zu dem Beweise, daß sowohl die königliche Regierung, wie der Adel dieser Ansicht waren. Kurz nachdem der Großfürst Paul als Repräsentant der gottorpschen Herzöge von Schleswig seinen Ansprüchen zu Gunsten König Christians VII. und seiner Erben entsagt hatte, ließen Rücksichten hoher Politik eine Verheirathung der Prinzessin Louise Auguste (der Tochter des Königs), welche die Interessen Dänemarks nicht verletzte, als wünschenswerth erschienen. In der von Graf Bernstorff, einem Diplomaten von europäischem Ruf, verfaßten Denkschrift wird bemerkt, daß Niemand einen Zweifel über das Erbfolgerecht der königlichen Prinzessin für Dänemark, Norwegen und das Herzogthum Schleswig hegen könne.*) Dieserhalb hielt man es zur Wahrung der Interessen Dänemarks für rathsam, die Prinzessin mit keiner der Großmächte Europa's

*) Diese Stelle citirt Professor Krieger in dem früher angeführten Werke.

zu verbinden, damit nicht Dänemark mit einem mächtigen Staate in zu genaue Verbindung komme, und man beschloß zuletzt, sie mit Friedrich Christian, Herzog von Augustenburg, dem Vater des jetzigen Herzogs, zu vermählen. Diese Vermählung fand auch wirklich 1786 statt. Am Tage nach der Hochzeit in Friedrichsburg unterzeichneten die Prinzessin und ihr Gemahl eine feierliche Renunciationsacte*) nach den Bestimmungen des königlichen Familiengesetzes und der Lex Regia.

Andererseits erkannte die schleswigsche und die holsteinische Ritterschaft in einer dem König am 7. April 1831 übergebenen Denkschrift die Möglichkeit an, „daß in Folge von unabänderlichen Ereignissen sie (Schleswig und Holstein) leicht nicht länger das Glück haben könnten, unter dem Scepter eines und desselben Fürsten zu leben.“**) Aber erst 1842 wurde die Frage der Erbfolge direct angeregt; und die Verantwortlichkeit, dies gethan zu haben, fällt auf ein Mitglied der holsteinischen Provinzialstände, Herrn Klenze, der diese Frage mit folgenden Worten berührte: „Nichts kann dem denkenden Bürger mehr Besorgniß einflößen, als die Ungewißheit der Erbfolge in Schleswig-Holstein. Und dennoch ist diese Ungewißheit vorhanden. Es haben nicht nur die ersten staatsrechtlichen Autoritäten gezeigt, daß Schleswig-Holstein bei der Abwesenheit eines bestimmten und gleichförmigen Successionsgesetzes unter verschiedene Fürsten getheilt werden kann, sondern dieses Verhältniß ist auch in den öffentlichen Blättern in der Art besprochen worden, daß durch das ganze Land die Befürchtung einer späteren Trennung verbreitet ist.

---

*) Sie steht in Ostwald's: Zur Würdigung der Schrift: Zweite polemische Erörterung über die schleswig-holsteinische Staatssuccession, von Dr. A. L. J. Michelsen, c. II. Urkundliche Beilage. Kopenhagen, 1848. S. 215.

**) Die Denkschrift steht in der Collegial Tidende for Danmark, 1831. S. 939.

„Was hierbei die Vertreter Holsteins zu thun haben, ist klar. Es wäre höchst unpassend, eine Meinung über eine bestimmte Successionsordnung auszusprechen, wenn sie auch noch so populär und wünschenswerth ist. Eines genügt. Möge es der Weisheit unseres Landesvaters gefallen, die Wohlfahrt seiner Unterthanen und die Einheit des Staates durch Feststellung einer nicht anzuzweifelnden Erbfolge zu sichern."

Andere Mitglieder drückten sich nicht weniger zweifelnd aus, und unter ihnen eines der einflußreichsten Mitglieder der jetzigen provisorischen Regierung, Graf Reventlow-Preetz, welcher bemerkt: „Unzweifelhaft sind wir in der Lage, daß die größte Ungewißheit über die Successionsordnung herrscht."

In Folge dieser Debatte übernahm es der anwesende königliche Commissar, dem König den Wunsch der Versammlung, die Erbfolgeordnung festgesetzt zu sehen, zu überbringen. Er erfüllte jedenfalls dies Versprechen, und der König von Dänemark beschäftigte sich hierauf mit einer definitiven Ordnung dieser Angelegenheit.

Mittlerweile erschienen viele Bücher und Pamphlete über diese Sache. Von neuem wurde sie angeregt in verschiedenen Provinzialständen 1844, und mehrere Beschlüsse wurden darüber gefaßt. 1846 war der König von Dänemark verfassungsmäßig verbunden, den verschiedenen in der Session von 1844 eingereichten Petitionen eine Antwort zu ertheilen. Der offene Brief vom 8. Juli 1846 war daher gewiß kein muthwilliger Schritt des Königs von Dänemark, und man kann dem König nicht allein die Schuld zuschieben, eine unzeitige Aufregung über eine Eventualfrage verursacht zu haben.

Wir wollen jetzt die zweite Anklage gegen den König von Dänemark untersuchen, daß er die nationalen Freiheiten der Herzogthümer angegriffen und ihre constitutionellen Rechte

verletzt habe. Um hier richtig urtheilen zu können, müssen wir erst kurz das Wesen der sogenannten constitutionellen Rechte der Herzogthümer untersuchen. Sie sollen bestehen in

1) der staatlichen Unabhängigkeit Holsteins und Schleswigs,

2) der Untrennbarkeit der Herzogthümer,

3) der ausschließlichen männlichen Erbfolge.

Auch heißt es in der preußischen Denkschrift S. 11, daß König Christian I. von Dänemark 1460 diese Grundsätze förmlich anerkannt als durch einen und denselben freien Act der vereinigten Stände der beiden Herzogthümer diese ihr altes Wahlrecht zu seinen Gunsten übten, und ihn zur Regierung über die Herzogthümer beriefen.

Nun darf man nicht vergessen, daß 1460 kein vereinigtes Parlament bestand, und noch weniger ein solches Parlament mit einem alten Wahlrecht, und daß die gegenwärtigen Herzogthümer Schleswig und Holstein damals nicht als solche, geschweige denn als unabhängige Staaten existirten. Im Gegentheil bestanden die Feudalterritorien Holstein und Stormarn als von Deutschland abhängige Lehen, und das Feudalherzogthum Schleswig als eine Dependenz der Krone Dänemark. Ferner gestatteten die Privilegien von 1640 den schleswigschen Ständen und den Ständen der Lande und Grafschaften Holstein und Stormarn die freie Wahl eines Nachfolgers unter den nächsten Erben Christians I., mit andern Worten, das Privilegium, den Thronnachfolger unter den mit Erbrechten ausgestatteten Personen zu wählen, was jede männliche Successionsordnung ausschloß. Ferner erkannten die Privilegien keine Untrennbarkeit des Herzogthums von den Grafschaften an, sondern eine Untheilbarkeit „der obengenannten Lande" im Gegensatz zu der systematischen Theilung, welche die Grafschaften Holstein und Stormarn in früheren Zei-

ten erlitten hatten; außerdem ist eine Untrennbarkeit, wie die deutschen Schriftsteller sie behaupten, ganz unverträglich mit den anerkannten Lehnsverhältnissen des Herzogthums und der Grafschaften zu verschiedenen Oberlehnsherren, so wie mit der ausdrücklichen Bestimmung der Verbesserung der Privilegien vom Jahre 1460, daß die schleswigschen Stände sich in Urnehövede, und die Stände der Grafschaften in Bornhövede versammeln sollen, was dem Begriff eines vereinigten Parlaments ganz widerspricht.

Die durch die Urkunde von 1460 wirklich gewährten oder anerkannten Privilegien waren aber nicht Volksfreiheiten, sondern Standesprivilegen. Selbst das den Ständen gewährte Recht der Selbstbesteuerung war nicht der Schlußstein eines Gewölbes, auf das sich Volksfreiheiten hätten bauen lassen, sondern von einer Befreiung von den Steuern begleitet, welche auf den nicht privilegirten Classen, den gewöhnlichen Einwohnern der nicht ritterschaftlichen Districte, lasteten*); diese waren in späteren Zeiten gleich dem Tiersetat in Frankreich fast taillable à merci et misericorde, und wurden mit so schweren Steuern belastet, daß in dem offenen Briefe vom 24. März 1711 als Grund für die Nothwendigkeit der dadurch eingeführten neuen Besteuerung der Ritterschaft angeführt wurde, daß die Bewohner der Aemter und Städte ganz zu Grunde gerichtet wären. Einige dieser Befreiungen der Ritterschaft haben sich bis auf die neueste Zeit erhalten, und noch 1838 bezahlte der Adel keine Zölle, wie er noch jetzt frei von Stempelabgaben ist.

Ehe wir auf etwas Anderes übergehen, müssen wir auch

*) Die einzige Ausnahme, welche die Ritterschaft zu Gunsten des Volkes stipulirte, betraf die Bauern des Königs, welche dieser hypothecirt und verpfändet hatte, und die er versprach, während des Bestehens dieser Hypotheken nicht ohne Einwilligung der Stände zu besteuern.

kurz die Veränderungen überblicken, welche die alten Stände erlitten, bis sie zu einer reinen Oligarchie zusammenschrumpften und mit Recht außer Gebrauch kamen. *)

Wir nehmen als Ausgangspunkt das Jahr 1671, fast das letzte Mal, wo die alten Privilegien von 1460 als Privilegien der Ritterschaft und der Insassen des Landes, aber nicht als constitutionelle Rechte im gewöhnlichen und volksthümlichen Sinne des Worts bestätigt wurden. Die Prälaten waren ursprünglich die Vertreter einer unabhängigen Geistlichkeit, bestehend aus den Bischöfen von Schleswig und Lübeck; den Domcapiteln Schleswig, Lübeck, Eutin und Hamburg; den Klöstern Reinfeld, Reinsberg, Cismar, Itzehoe, Segeberg, Uetersen, Preetz, Ahrensböck, St. Johannes, Ruhrkloster (jetzt Glücksburg) und Lugumkloster. Aber nach der Reformation verschwand die Geistlichkeit von dem Landtage, und die sogenannten Prälaten bestanden jetzt aus vier Adligen, den Vorstehern der vier adligen Damenstifte, deren ärmstes (St. Johannes) in Schleswig lag, während die drei anderen, Itzehoe, Preetz und Uetersen zu Holstein gehörten, und deren gemeinsame, der Ritterschaft der beiden Herzogthümer zustehende Benutzung der Hauptzug des zwischen ihnen bestehenden Nexus socialis war, um dessen Fortdauer die schleswigsche Ritterschaft 1731 bei dem König von Dänemark petitionirte. Diesen Nexus socialis betrachtet die preußische Denkschrift als eine zwischen der Ritterschaft Schleswig-Holsteins bestehende politische Verbindung. So sah es aber die Ritterschaft Schleswigs selbst nicht an**) und ebenso-

---

*) Wir folgen hier Professor Michelsen: Ueber die vormalige Landesvertretung in Schleswig-Holstein. Hamburg 1831.

**) „Wir nehmen uns die Freiheit Ew. K. M. mit wenigen zu Gewissen zu führen, wie wir mit der Ritterschaft des Herzogthums Holstein von fast undenklichen Zeiten her, sowohl quoad emolumenta, als onera, in einer ganz genauen Verbindung gesetzt, auch in dem daraus erwachsenen corpore und nexu

wenig die Kanzlei, welche in ihrer Denkschrift an den König berichtete, daß der Nexus nicht gelöst werden könne ohne großen Verlust für die schleswigsche Ritterschaft wegen des Kieler Umschlags, und hauptsächlich wegen der Klöster, weil drei der Klöster in Holstein und nur eines, das ärmste, in Schleswig liegen. Diese Klöster gaben den Töchtern des Adels bis zu ihrer Verheirathung eine Versorgung.

Von den Städten waren 1671 sieben schleswigsche und elf holsteinische vertreten, ausgeschlossen aber Eutin, Plön, Sonderburg und Arroeskiöping und die neueren Städte Husum, Friedrichsstadt und Glücksstadt. Außerdem waren die Theile der herzoglichen Antheile der Herzogthümer nicht vertreten, die entweder nicht zu dem Lehnsherzogthum Schleswig, oder zu den alten Grafschaften Holstein und Stormarn gehört hatten. Demnach hatten keine Vertretung die Städte Tönning, Gording und Altona. Die Bauern waren weder in den Aemtern noch in den Landschaften Nordfriesland und Ditmarschen vertreten.

Selbst der Adel war sehr zusammengeschmolzen und viele der alten Geschlechter waren ausgestorben. Der dreißigjährige Krieg hatte in seinen Reihen große Verheerungen angerichtet; und er versuchte vergeblich das allmählige und unvermeidliche Sinken seines Einflusses durch das Gesetz, daß kein Nichtadeliger ein Rittergut besitzen dürfe, zu verhindern. Er konnte dadurch seinen unvermeidlichen Verfall nicht aufhalten. Viele Rittergüter gingen

---

sociali von jedesmahliger Landesherrschaft beständig gelassen worden." Des Königs Beschluß unterm 21. Juni 1732 lautete: — „Wir bewilligen allergnädigst, daß sothaner nexus socialis, so weit selbiger unß, als ihrem Souveränen und alleinigen Landesherrn an unseren hohen juribus und Gerechtsamen nicht präjudicirlich seyn könne, fernerhin beybehalten werden möge." — Privilegien, p. 256.

in den Besitz von Nichtadeligen oder Ausländern über, die nicht zum alten eingesessenen Adel gehörten. Als letztes Mittel bildete der Adel sich zu einer geschlossenen Corporation aus, in welcher keine neue Familie ohne ausdrückliche Bewilligung Aufnahme finden konnte. Die alten Familien aber erschienen allein auf dem Landtag, und so trugen die Adeligen selbst zu ihrem Verfall als landständische Corporation bei.

Der letzte ordentliche Landtag, aus Prälaten, Ritterschaft und Städten bestehend, kam 1675 zusammen. Von da an bis 1711 finden wir keine Spur von einem Landtag wegen der fortwährenden Feindseligkeiten zwischen dem König von Dänemark und dem Herzog von Holstein-Gottorp, welche eine solche Versammlung unmöglich machten, wie auch in Folge der geheimen Artikel des Altonaer Vertrags von 1719, nach welchen es nur den Prälaten und der Ritterschaft gestattet sein sollte, zum Entwerfen der Petitionen und Abgeben einer berathenden Stimme zusammenzukommen. Eine solche Landtagsversammlung wurde 1711 — 12 berufen, und in letzterem Jahre wurden in Gemäßheit der Beschüsse der Versammlung nur die Privilegien der Prälaten und der Ritterschaft bestätigt.

Hiermit verschwand der letzte Schatten des alten Landtages. Nach den Verhandlungen von 1721 wurden der Ritterschaft von Holstein und von Schleswig ihre Privilegien gesondert bestätigt, aber nicht als Landes-, sondern als Standesrecht, mit einer besonderen Klausel in der Bestätigung für Schleswig im Jahre 1731: „soweit solche Privilegien Uns, als Ihrem souveränen und alleinigen Landesherrn, nicht präjudizierlich sein können.“ Zu derselben Ansicht bekennt sich ausdrücklich Falck hinsichtlich der Bestätigung der Privilegien der Ritterschaft seit 1712.

Bei jeder Thronbesteigung eines neuen Fürsten aus dem Oldenburger Hause bis heute hat man diese Ceremonie der Be-

stätigung der Standesprivilegien der schleswigschen und holsteinischen Ritterschaft durch besondere Urkunden beibehalten; man darf aber deshalb nicht glauben, daß die alten Stände politische Lebenskraft behalten hätten. Hierfür haben wir das Zeugniß eines der tüchtigsten Vertheidiger der deutschen Ansicht, Michelsen, welcher selbst sagt, daß die alte Verfassung unbeklagt und unbeweint zu Grabe getragen worden, weil es eine Zeit der Erschlaffung und politischer Indifferenz war, und weil das Volk keine Sympathien für eine Verfassung hatte, die es für ein bloßes Adelsinstitut ansah.

Zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts versuchten die Prälaten und die Ritterschaft ihre alten Privilegien wieder zu erringen. Schon gegen Ende des 18. Jahrhunderts hatte die Ritterschaft so gut wie die übrigen Einwohner des Landes einige Steuern bezahlen müssen; aber die dringenden Bedürfnisse eines langen Krieges waren blos durch schwere Opfer zu decken; und man konnte ohne die größte Ungerechtigkeit die Güter des Adels nicht von der schweren Steuer des Jahres 1802 ausnehmen. Dies war das erste Mal seit 1712, daß die Ritterschaft nach dem ausdrücklichen Vorbehalt eine außerordentliche Steuer von einiger Bedeutung zu zahlen hatte*); trotzdem leistete sie heftigen Widerstand, mußte aber der Festigkeit des König-Herzogs sich fügen. Die Bestimmung des 13. Artikels der Bundesacte: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden," erweckte von Neuem die Hoffnungen der holsteinischen Ritterschaft, die aber wieder getrübt wurden durch eine Verordnung des Königs von Dänemark vom 9. August 1816, wo er seine Absicht aussprach, einen Provinziallandtag für das Herzogthum Holstein zusammenzuberufen, aber auch seinen Entschluß, das alte

*) Jensen und Hegewisch, Privilegien, 239, 248.

erloschene System mit seinen ebenso erloschenen Consequenzen nicht wieder herzustellen*). Die Abgeneigtheit der Prälaten und der Ritterschaft, in Folge dieser Erklärung mit dem König zusammenzuwirken, setzte der Ausführung des 1816 vorgeschlagenen Planes große Hindernisse in den Weg; und endlich entschlossen sie sich zu dem extremen Schritte, sich an den deutschen Bundestag zu wenden (1822), weil der 56. Artikel der Schlußacte ausdrücklich festsetzte: „Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.“ Diese Petition wurde an ein Comité verwiesen, und als ihr Bericht 1823 zur Berathung kam, sagte der Präsident: daß sich eine Minorität der Prälaten und der Ritterschaft an den Bundestag wegen ihrer schlimmen Lage gewendet, indem sie weder mehr unter dem Schutz ihrer alten Verfassung stünden, noch mit der neuen zufrieden sein könnten. Sie erheben keine Beschwerde, sie verlangen keine Entscheidung des Bundestags, sie wünschen nur, daß derselbe zwischen ihnen und ihrem Landesfürsten vermittle, damit sie nach dem 56. Artikel der Schlußacte ihre alte Verfassung behalten oder, da sie selbst einsehen, daß sie nicht mehr zeitgemäß ist, eine neue Verfassung mit Berücksichtigung ihrer alten ständischen Privilegien erhalten.

„Die Petitionscommission wollte die königlich dänische und herzoglich holsteinische Regierung zu Aufklärungen über diese Sache auffordern. Doch kam der König von Dänemark diesem Wunsche zuvor und erklärte durch seinen Gesandten, daß die alte holsteinische Verfassung nicht mehr in Kraft und daher die Bezugnahme auf den 56. Artikel der Schlußacte unzuläßig sei, daß aber Se. Majestät der König beabsichtige, in Gemäßheit des 13. Artikels der Bundesacte dem Herzogthum Holstein eine Verfassung zu

---

*) Dirckinck-Holmfeld, p. 97.

geben, in welcher nach dem 55. Artikel der Schlußacte die alten Rechte so weit möglich berücksichtigt und den Forderungen der Jetztzeit angepaßt werden sollten."

„Da nach dem 55. Artikel der Schlußacte die Festsetzung der ständischen Verfassung als eine Angelegenheit innerer Politik dem Belieben des Landesherrn überlassen ist, und, wie oben erwähnt, Se. Majestät bereits eine bestimmte Erklärung abgegeben hatte, so hält die Commission es für das Geeignetste, den Bittstellern diese Erklärung mitzutheilen und ihnen zu rathen, der von Sr. Majestät zu ertheilenden Verfassung mit Vertrauen entgegen zu sehen, auch ihnen zu versichern, daß der Bundestag in dem Umfange seiner Competenz bereit sei, auf die Erfüllung dieses Versprechens zu achten."

Die Meinungen aller Gesandten beim Bundestag, die über die Incompetenz desselben in dieser Sache einstimmig waren, hier anzuführen würde zu viel Platz erfordern, und wir wollen blos das Urtheil des preußischen Gesandten seinem wesentlichen Inhalte nach anführen. Er erklärte, daß die Ansichten des preußischen Hofs über die Competenz des Bundes in Ständesachen von der Art sei, daß sich der preußische Gesandte weder verpflichtet noch berechtigt erachte, zu Gunsten des Vorschlags der Prälaten und Ritterschaft Holsteins zu interveniren, oder sich zu diesem Zwecke mit dem Gegenstand der Petition zu beschäftigen. Er könne daher dem ersten Bericht der Petitionscommission nicht beistimmen. Die allgemeine Competenzfrage müsse ganz nach den betreffenden Bestimmungen der Schlußacte entschieden werden; denn nach dem 61. Artikel solle mit Ausnahme der im letzten Satze aufgestellten Ausnahmen kein Zurückgehen auf frühere Ansichten, Vorschläge und mögliche Beschlüsse stattfinden; und nur in den in dem fraglichen Artikel ausdrücklich vorbehaltenen Fällen solle der Bundestag com-

petent sein, sich in Ständeangelegenheiten oder in Streitigkeiten zwischen Ständen und Landesherrn zu mischen.

„Ein solcher Fall würde eintreten, wenn eine in anerkannter Wirksamkeit bestehende Verfassung auf inconstitutionelle Weise verändert oder verletzt würde, und der 56. Artikel käme dann in Anwendung. Auf diesen und den 61. Artikel gründen auch die Bittsteller ihr Anliegen, der Bundestag möge sich der ständischen Verfassung Holsteins annehmen; und dieser Artikel würde auch ihre Bitte zulässig machen, wenn sie bewiesen hätten, daß ihre Verfassung und namentlich ihre Privilegien wegen der Besteuerung in anerkannter Wirksamkeit beständen. Dieser Meinung kann aber der preußische Gesandte nicht sein, selbst wenn man die in der Eingabe enthaltene Darstellung der holsteinischen Ständegeschichte ohne weitere Prüfung als eine vollkommene und richtige Darlegung annimmt, und selbst wenn man die von den Bittstellern gezogene Schlußfolgerung zugiebt, daß die Verfassung gesetzlich nicht verändert worden ist, sondern bis in die neueste Zeit fortbestanden hat, und daß dieses Recht auch neuerdings durch die königliche Bestätigung der Rechte und Privilegien der Prälaten und der Ritterschaft anerkannt worden ist. Die Bittsteller geben selbst zu, daß seit 1712 kein Landtag zusammengekommen ist und das Recht daher geruht hat, oder, was dasselbe ist, daß die holsteinische Verfassung von 1712 bis zum Erlaß der Schlußacte nicht in anerkannter Wirksamkeit bestanden hat, was auch aus der Erklärung des königlich dänischen und herzoglich holsteinischen und lauenburgischen Gesandten beim Bundestag hervorgeht, und daß daher auch die Auslegung, welche die Bittsteller dem fraglichen Artikel geben, mit seiner wahren Bedeutung unverträglich ist. Er kann daher die Einmischung der hohen Versammlung in dieser Angelegenheit nicht rechtfertigen. Ueber den vorliegenden Fall müssen wir noch insbesondere bemerken, daß die Befestigung der Vereinigung

der Herzogthümer Schleswig und Holstein unter eine Verfassung schon deswegen kein Gegenstand sein kann, auf welchen der Bundestag sein Interventionsrecht ausdehnen könnte, weil das Herzogthum Schleswig nicht zum deutschen Bundesgebiet gehört und daher außerhalb des Wirkungskreises des Bundes liegt."

Dies war das wohlermessene Urtheil, welches der deutsche Bund 1823 über die Ansprüche der Prälaten und der Ritterschaft von Holstein aussprach. Klarer als die Bittsteller erkannte der Bundestag, daß die Wiedereinführung der alten Befreiungen ein Rückschritt im politischen Leben sei, und daß die alten Feudalprivilegien nur ein Scheinbild constitutioneller Rechte sein könnten. Ein feierlicher Beschluß des Bundestags stellt also außer allen Zweifel, daß hinsichtlich der alten Privilegien kein Casus foederis für die Garantie des deutschen Bundes entstehen kann.

Unterdessen gab Preußen 1823 den übrigen Mitgliedern des deutschen Bundes ein Beispiel durch die Einführung von Provinzialständen mit berathender Stimme für jede seiner acht Provinzen. Nach dem Muster dieser neuen preußischen Einrichtung erließ der König von Dänemark 1831 ein vorläufiges Gesetz, welches 1834 vervollständigt wurde, und welches berathende Provinzialstände für Holstein, Schleswig, Jütland und die dänischen Inseln zusammenberief. Island war damals noch in der letzten Kategorie mit einbegriffen, hat aber seitdem besondere Stände erhalten. Weder gegen den König von Preußen, noch gegen den König von Dänemark schritt der Bundestag ein, weil diese Stände nicht dem Geiste des 13. Artikels der Bundesacte entsprachen; auch erhielten diese Stände nicht von Seiten des Bundestags eine allgemeine Garantie, welche den Bund nach dem 60. Artikel ermächtigte, ihre Verfassung aufrecht zu erhalten oder sich in einen über ihre Auslegung entstehenden Streit einzumischen.

Im Laufe des Jahres 1847 berief Preußen den vereinigten Landtag mit sehr beschränkter gesetzgebender Macht aus allen Theilen der preußischen Monarchie zusammen, und wir müssen hier erinnern, daß zwei dieser Provinzen, Preußen und Posen, nicht zum deutschen Bunde gehören. Eine ähnliche Absicht Seitens des Königs von Dänemark, eine gemeinschaftliche gesetzgebende Versammlung der vereinigten Stände des Königreichs Dänemark und der Herzogthümer Schleswig und Holstein zusammenzuberufen, kündigte die Verordnung vom 28. Januar 1848 an. Zu gleicher Zeit berief man eine vorbereitende Versammlung, in welcher Abgeordnete der vier Provinzialstände von Holstein, Schleswig, Jütland und den dänischen Inseln (Island war diesmal ausgeschlossen) in Kopenhagen zusammenkommen sollten, um dort mit einer gewissen Anzahl von der Krone ernannter Personen über den Entwurf einer neuen Verfassung, den die Regierung vorlegte, zu berathen. In Holstein wurden die Abgeordneten gewählt, aber nicht in Schleswig; man darf jedoch diese Abgeordneten nicht mit der frühern Deputation*) verwechseln, die am 20. März nach Kopenhagen abreiste, und welche die preußische Denkschrift die Delegirten der Herzogthümer nennt. Diese Deputation hatte keinen officiellen Charakter, sondern drückte nur die Gefühle und Wünsche einer großen Volksversammlung in Rendsburg aus, welche über Maßregeln zu Vereitelung der Pläne der königlichen Regierung berathen sollte. Ehe diese Deputation noch zurückkehrte, nahm der Prinz von Augustenburg, der jüngere Bruder des Herzogs, auf die Nachricht, daß das dänische Ministerium gestürzt sei, die Festung Rendsburg in Besitz, und an demselben Tage, dem 24. März, schrieb der König an den Herzog von Augustenburg, daß er die

*) Sie bestand aus den Herren Olshausen, jetzt Mitglied der provisorischen Regierung, Claussen, Neergard, Engel und Gülich.

Rechte der Herzogthümer Schleswig-Holstein in den ofterwähnten drei Punkten aufrechterhalten, und die Herzogthümer gegen gewaltthätige Maßregeln oder Angriffe auf die geeignete Weise schützen werde. An demselben Tage trat für Schleswig-Holstein eine provisorische Regierung zusammen, die in einer Proclamation verkündete, daß sie nicht dulden werde, daß ein deutsches Land in die Hände der Dänen falle. Das Weitere ist bekannt.

I.

Traité de Paix entre la Reine et le Roi de Suède d'une part, et le Roi de Dannemarc d'autre part, par la Médiation du Roi de la Grande-Bretagne, et aussi du Roi de France. Fait à Stockholm, le 3 Juin, 1720.)*

Art. VI. — Pareillement comme son A. S. le Duc de Schlesvig-Holstein a été enveloppé dans la Guerre du Nord, et que l'étroite liaison du sang qui est entre Sa dite Altesse et la Couronne de Suède pourroit être considérée comme un obstacle à la décision de ce qui regarde le Duché de Schlesvig, S. Maj. Suèdoise, pour elle et la Couronne de Suède, déclare et promet par ces présentes de ne s'opposer directement, ni indirectement, à ce qui sera stipulé en faveur du Roi de Dannemarc, concernant le dit Duché de Schlesvig, par les deux Puissances médiatrices, qui ont concouru au présent Traité, et de ne donner aucune assistance de fait au dit Duc, contre le Roi de Dannemarc, pour l'inquiéter, au préjudice des susdites stipulations.

II.

Acte de Garantie à l'égard du Duché de Schleswick, donné par le Roi de la Grande-Bretagne au Roi de Dannemarc, le 26. Iuillet, 1720.†

Nous George par la grâce de Dieu, Roi de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Défenseur de la Foi, Duc de Brunswig et Lunebourg,

*) Dieser Tractat ist vollständig in: Dumont, Corps Diplomatique tom. VIII. pt. 1. p. 29. Der sechste Artikel findet sich in: Dirckinck-Holmfeld, „der dänische Staat und die Separatisten," p. 122.

† Corps Diplomatique, par Dumont, tom. VIII. pt. 2. p. 33.

Archi-Trésorier et Electeur du St. Empire Romain &c., à tous et chacun qui ces présentes verront, salut. D'autant qu'entre Nous et Notre cher frère le Roi de Dannemarc, par une convention faite le 30 Octobre de l'année passée, il a été stipulé, qu'après l'Armistice et la Paix faite entre Sa dite Majesté et la Roi et la Couronne de Suède, *la promesse et la Garantie, que Nous avons faites à l'égard de la possession et jouissance paisible du Duché de Sleswick* au Roi de Dannemarc, sera continuée, et comme par l'aide de Dieu la Paix effectivement s'en est suivie, Notre Ministre auprès du dit Roi a signé un Acte ou Instrument de la dite promesse de Garantie, de la manière qu'il suit ci-après de mot à mot.

Après que Sa Majesté le Roi de la Grande-Bretagne eut conclu une convention avec le Roi de Dannemarc signée le 30 Octobre de l'année passée dans la vue de rétablir le repos dans le Nord, dans laquelle elle avoit promis *la Garantie du Duché de Schleswick,* tant que la suspension d'armes entre les deux Couronnes de Dannemarc et de Suède dureroit, avec la condition expresse, qu'en cas que sous la bénédiction Divine *la Paix entre les dites Couronnes,* encore avant l'expiration de l'armistice, *pût être conclue, la Garantie demeureroit ferme pour toujours.* Mais à présent que cette negotiation importante, à l'égard des grandes difficultés, qui s'y étoient trouvées, même celle du terme stipulé pour la suspension d'armes, laquelle finissoit le 28 Avril de l'année présente, a été prorogée, sur cela donc les deux Majestéz de Dannemarc et de Suède sont convenues d'un armistice aux mêmes conditions que le premier. Et qu'avant l'expiration de cette suspension d'armes, la Paix si nécessaire pour le repos de l'Europe, aussi bien que pour la sûreté de la Religion Protestante, sous la médiation de leurs Majestéz de la Grande-Bretagne et très-Chrétienne, ayant été portée à une fin heureuse (en vertue de cette Paix la Garantie du Duché de Sleswick, selon le contenu de la convention, et la promesse faite par Sa Majesté Britannique du 30 Octobre de l'année passée, sera et restera continuée), et Sa Majesté de Dannemarc, pour rendre cette convention plus parfaite, demande encore une plus ample élucidation: Ainsi Sa Majesté Britannique *promet et s'oblige, pour soi, ses héritiers et successeurs, de lui garantir et conserver dans une possession continuelle et paisible la partie du Duché de Sleswick laquelle Sa Majesté Danoise a entre les mains, et de la défendre le mieux possible contre tous et chacun qui tâcheroit de la troubler, soit directement ou indirectement,* le tout en vertu du Traité conclu en 1715 avec Sa Majesté Britannique, comme Electeur de Brunswick et Lunebourg, aussi bien que de la dite convention faite le 30 Octobre de l'année passée, dans un Acte separé pour la continuation. En

foi de quoi je soussigné Ministre Plénipotentiaire ai signé ce présent Acte, et apposé mon cachet, et promis de procurer la ratification de tout ceci dans le tems de quatre semaines, ou plus tôt, s'il est possible. Fait à Friedrichsbourg le 23 Juillet, 1720.

Signé: (L. S.) POLWARTH.

Nous ayant vû et mûrement pesé le susdit Acte de Garantie, l'avons approuvé et agréé en tous ses points, l'approuvons, agréons et confirmons par les présentes pour Nous, nos héritiers et successeurs, promettant en parole de Roi d'accomplir et d'observer inviolablement tout ce qui y est contenu. En témoin de quoi Nous avons signé les présentes de notre main, et y fait apposer notre grand sceau du royaume de la Grande-Bretagne. Donné à notre château de Herrnhausen, le 26 Juillet 1720, de notre règne l'année sixième.

GEORGIUS REX.

III.

Allianz-Tractat zwischen dem Könige von Dännemark und dem Könige in Groß-Brittannien. Sub dato im Haupt-Quartier zu Mecklenburg, den 26. Junii, A° 1715*)

Wir Friederich IV. urkunden und bekennen hiemit: Demnach des Königs von Schweden Maj. bisher alle von wohlgesinneten Puissancen Ihro angetragene Neutralitäts- und Friedens-Propositiones mit Verachtung, Indignation und Bedrohung von sich gewiesen, dadurch der Nordische Krieg auf den Teutschen Boden, und sonderlich in die Ober- und Nieder-Sächsischen Kreise sich gezogen und verschiedener unschuldiger an dem Nordischen Krieg keinen Theil habenden Reichs-Stände Länder und Unterthanen in äußersten Schaden und Verderben gestürtzet worden; . . . .

*) Nach Dirckinck-Holmfeld, der die Bemerkung macht, „es ist ohne Bedeutung, ob Sammer's Angabe, daß der Tractat am 11. Juni (wahrscheinlich auf dem Braunschweiger Congreß) geschlossen wurde und die Ratificationen am 26. Juli ausgewechselt, richtig oder unrichtig ist. Das Datum 26. Juni ist kein Druckfehler, sondern wahrscheinlich ein Schreibfehler." Schoell (Traités de paix. c. LVII. § IV. giebt ebenfalls den 26. Juni an, welcher von Dirckinck-Holmfeld angenommen wird. Man wird bemerken, daß wieder ein von beiden verschiedenes Datum dem Tractat in der Convention vom 30. October 1719 beigelegt wird.

Wann also des Königs von Schweden Maj. der viæ armorum nach wie vor unbeweglich insistiren; und Jemand im Reich, Er sei wer er wolle, an zu greiffen suchen werden, so wird weder Sr. Maj. in Groß=Brittannien noch sonst Jemanden des Reichs Wohlfahrt und Ruhestand zu Hertzen nehmenden Puissancen und Reichs=Ständen mit Recht verdacht werden können, wann dieselbe bei so gestalten Sachen, die Nothdurfft dagegen nach Erforderung der Umbstände vorkehren, und endlich zur Ablehnung eines extremi mali extrema remedia anzuwenden sich genöthiget sehen; Immassen dann zu solchem Ende und weiln ab königlich Schwedischer Seiten selbst durch seine unfriedsahme fernere Procedur es dahin veranlasset, zwischen uns und des Königs von Groß=Brittannien Maj. nachfolgendes fœdus, welches respectu bei dem gegenwärtigen von der Krohn Schweden veranlaßten Kriege vorzunehmenden Operationen offensivum et defensivum, sonst aber, und in anderen künfftigen Fällen defensivum sein soll, hiemit geschlossen worden. . . . .

. . . .

Art. XI. — Weil wir das Fürstl. Hauß Holstein=Gottorf der Satisfactions= und Indemnisations=Prätension deswegen, daß die Schwedische Armée unter dem Feld=Marschall Graffen Steinbock mit Veranlaß= und Bewilligung sothanen Fürstl. Hauses in die Herzogthümer Schleswig und Holstein eingedrungen, auch endlich dem Graffen von Steinbock von selbigem Fürstl. Hause, gar durch einen formlichen mit ihm gemachten Tractat, die Festung Tönningen eingeräumet, dadurch aber unseren Länden ein überaus großer Schade zugefüget worden, nicht erlassen wollen, sondern darauf absolute bestehen, daß wir dafür den Fürstl. Antheil des Herzogthums Schleswig behalten wollen; so versprechen Se. Maj. in Groß=Brittannien hiemit und obligiren sich für dero Erben und Nachkommen, daß sie uns, unsere Erben und Nachkommen bei dem Besitz, Genuß, und Eigenthum sothanen Fürstl. Antheils vom Herzogthum Schleswig contra quoscunque kräfftigst manteniren und garantiren helfen, und zu dem Ende jedesmahl, wann es die Noth erfordern, und von unser Seiten an Se. Königl. Maj. in Groß=Brittannien oder dero obmitbeschriebene begehret werden wird, innerhalb Sechs Wochen a die requisitionis die in nächstvorhergehendem 10ten Articul determinirte Hülfleistung unfehlbar leisten wollen und sollen, auch übrigens, nach Erforderung der Umstände, mit aller Macht und auß allen Kräfften beystehen.

IV.

Convention zwischen Dänemark und Großbritannien. Copenhagen, 30. Oct. 1719.*)

Comme la guerre qui désole le Nord depuis si longtemps n'est pas seulement très-ruineuse aux royaumes et provinces des puissances belligérantes, mais en fait aussi ressentir les fâcheuses suites aux autres nations, en troublant leur navigation et commerce dans la mer Baltique, et particulièrement celui des sujets de la Grande-Bretagne, ce qui a obligé Sa M. Britannique de faire pendant plusieurs années de grandes dépenses, pour protéger dans la dite mer le commerce de ses sujets par de fortes escadres; Sa M. Brit. touchée de la calamité de tant de peuples, et des molestations qu'en souffrent ses propres sujets, et prévoyant que la continuation de cette guerre n'achéverait pas seulement de ruiner les états qui y sont enveloppés, mais pourrait indispensablement y entraîner d'autres et rallumer un incendie général en Europe. Par tous ces motifs Sa M. Brit. n'a eu rien plus à coeur que le rétablissement de la paix dans le Nord. Elle n'a cessé d'y travailler, et elle y a redoublé ses soins depuis que la mort du feu Roi de Suède a fait envisager de nouvelles facilités. C'est pour commencer et acheminer un ouvrage si salutaire, qu'elle a négocié depuis peu des Traités avec la Couronne de Suède et avec le Roi de Prusse, espérant que, par l'aide de Dieu, ces Traités seraient un fondement solide à la pacification générale, et comme rien ne serait plus efficace pour conduire promptement à cette fin désirée que l'accommodement entre la Couronne de Dannemarc et celle de Suède, Sa M. Brit. a employé ses offices les plus pressants pour les y porter, leur offrant sa médiation et son entremise, pour moyenner pareillement entre elles une bonne et durable paix, et les invitant pour cet effet à une cessation de toute hostilité des deux cotés, pendant laquelle on saurait s'appliquer à lever et anéantir tout sujet de discord entre elles. Et les dites deux Couronnes ayant par le même désir de paix accepté la médiation de Sa dite M. Brit. et consenti à une suspension d'armes, chacune sous de certaines conditions, et S. M. Danoise ayant spécialement insisté, que préalablement à la dite suspension d'armes et à toute négotiation ultérieure Sa M. Brit. voulût lui assurer la possession du Duché de Slesvic, en le lui garantissant,

*) Nach Dirckinck-Holmfeld, p. 118.

comme Roi de la Grande-Bretagne, de la même manière que ce Duché lui a déjà été garanti par Sa dite M. Brit. comme Electeur de Bronsvic, par la Traité conclu avec Sa M. Danoise, le 26 Juin, 1715. Sa M. le Roi de la Grande-Bretagne, pour donner à sa M. Danoise une preuve convaincante de sa sincère amitié, et pour contribuer, autant qu'en Elle est, à la paix entre les Couronnes du Nord, et particulièrement celles de Dannemarc et de Suède, et à lever les obstacles qui peuvent s'y rencontrer, est convenue là-dessus avec Sa dite M. Danoise des articles suivants: —

. . . . . .

IV. — L'on s'expliquera pendant le temps de cette suspension d'armes, à terminer solidement toute hostilité ultérieure par une bonne paix entre les Couronnes de Dannemarc et de Suède, et pour y travailler plus efficacement, Sa M. Brit., comme Roi de la Grande-Bretagne, promet et s'engage dès à présent, pour elle, ses héritiers et successeurs, de maintenir Sa M. le Roi de Dannemarc, ses héritiers et successeurs, dans la paisible possession du Duché de Slesvic, *contre tous ceux qui voudraient l'y attaquer* ou troubler, sur le pied et de la même manière que Sa M. Britannique, comme Electeur de Bronsvic, s'est déjà obligé à cette garantie, par le Traité conclu avec Sa M. Danoise le 26 Juin, 1715, *laquelle garantie* de Sa M. le Roi de la Grande-Bretagne subsistera dans sa pleine force et vigueur, non seulement pendant le temps que doit durer la dite suspension d'armes, mais *aussi pour tous les temps à venir,* après que le dit armistice aura été terminé par un Traité de Paix entre les deux Couronnes de Dannemarc et de Suède.

. . . . . .

Fait à Copenhague le 30 d'Octobre, l'an 1719.

V.

*Acte de Garantie du Roi de France en faveur du Roi de Dannemarc pour le Duché de Schleswick, conformement à l'Article VI. du Traité de Paix entre les Couronnes de Suède et de Dannemarc.**)

Louis, par la grâce de Dieu, Roi de France et de Navarre, à tous ceux qui cette présente lettre verront, salut. Comme notre cher

*) Corps Diplomatique, par Dumont, tom. VIII. pt. 2. p. 23.

et bien aimé le Sieur de Campredon, notre Résident et notre Plénipotentiaire auprès du Roi de Suède, auroit en vertu du plein-pouvoir que nous lui en avions donné, signé à Stockholm le 3 Juin dernier l'Acte de Garantie du Duché de Schleswick, dont la teneur s'ensuit : —

La tranquillité ayant été heureusement rétablie dans la Basse-Allemagne par les bons offices et par la médiation de Sa Majesté très-Chrétienne, elle les a continués, de concert avec Sa Majesté de la Grande-Bretagne, dans le désir sincère de contribuer à rendre la paix générale dans le Nord, et spécialement entre les Couronnes de Dannemarc et de Suède. Elle a vû avec un extrême plaisir les bonnes dispositions où ces deux puissances ce sont trouvées pour l'accomplissement d'un ouvrage si salutaire, mais ayant été informé en même tems des difficultés insurmontables qui se rencontroient pour la restitution à la Couronne de Suède, de l'isle et principalité de Rugen et la forteresse de Stralsund, et du reste de la Pomeranie jusques à la rivière de Pehne, occupée par la Couronne de Dannemarc, si elle *n'étoit assurée de la possession de Schleswick, laquelle S. M. Britannique lui a déjà garantie;* le Roi très-Chrétien a bien voulu, pour toutes ces considérations et sur les instances des Rois de la Grande-Bretagne et Dannemarc, accorder à cette dernière Couronne, *comme il lui donne par ces présentes, la garantie du Duché de Schleswick*, promettant en considération des susdites restitutions, stipulées dans la Traité signé ce-jourd'hui à Stockholm par MM. les Plénipotentiaires de Suède, de maintenir le Roi de Dannemarc *dans la possession paisible de la partie ducale du dit Duché*, bien entendu, que cette Garantie ne pourra avoir aucun lieu ni effet qu'après que le susdit Traité de Stockholm aura été approuvé et signé de la part du Roi de Dannemarc. A ces causes, je soussigné Résident de Sa Majesté très-Chrétienne, et son Plénipotentiaire à la cour de Suède, muni de son plein-pouvoir et de ses ordres exprès à cet effet, ai remis le présent Acte de Garantie entre les mains de Milord Carteret, Ambassadeur Extraordinaire de Sa Majesté le Roi de la Grand-Bretagne et son Plénipotentiaire en la même cour de Suède, pour en faire l'usage ci-dessus expliqué, en foi de quoi j'ai signé ces présentes et à icelles apposé le cachet de mes armes, promettant d'en fournir la ratification six semaines après la signature par le Roi de Dannemarc du dit Traité de Stockholm de ce jour $\frac{3}{14}$ Juin de l'année 1720.

Fait à Stockholm les susdit jour et an.

(L. S.) De Campredon.

Nous ayant agréable le susdit Acte de Garantie en tout ce qui y est contenu, avons de l'avis de notre très-cher et très-aimé oncle le Duc d'Orleans, Régent, icelui tant pour nous que pour nos héritiers et successeurs, royaumes, pays, terres, seigneuries et sujets, approuvé, ratifié et confirmé, et par ces précentes signées de notre main, acceptons, approuvons, ratifions et confirmons, et le tout promettons en foi et parole de Roi de garder et observer inviolablement, sans jamais aller ni venir au contraire, directement ou indirectement, en quelque sorte et manière que ce soit, en témoin de quoi nous avons fait mettre notre scel à ces présentes. Donné à Paris le 18 Août, 1720, et de notre règne le 5.

(Signé) Louis.

Par le Roi.
Le Duc d'Orleans, Régent, présent.
Du Bois.

VI.

Traité d'Alliance entre leurs Majestéz les Rois de France, de la Grande-Bretagne et de Dannemarc. Fait à Copenhague le 16 Avril, 1727.

Comme leurs Majestéz, le Roi de la Grande-Bretagne et le Roi très-Chrétien, sont toujours attentifs à remplir leurs engagemens, et à veiller au repos et à la sûreté de leurs amis et alliez, et comme leurs dites Majestéz ont effectivement lieu de croire que les Moscovites et leurs adhérans pourront bientôt concerter les moyens, et se disposer à venir attaquer las états de Sa Majesté le Roi de Dannemarc, soit pour ôter par la force à Sa Majesté Danoise le Duché de Sleswick, ou pour se préparer les moyens d'exécuter d'autres projets contraires à la tranquillité du Nord et de la Basse-Saxe, et des pays qui intéressent les hauts contractans dans le Cercle de Westphalie. Et d'autant que leurs Majestéz Britannique et très-Chrétienne sont interessées à se précautionner contre tout ce qui pourroit, en troublant la paix des dits pays, donner en même tems atteinte au Traité de Hanovre, confirmatif spécialement des Traités de Westphalie, et à ce mettre en état d'exécuter fidèlement les Garanties données contre toute invasion ou hostilité de la part de la Czarine, ou de quelque autre puissance que ce puisse être, qui viendroit pour attaquer le Duché de Sleswick, leurs Majestéz

Britannique, très-Chrétienne et Danoise ont trouvé à propos de donner leurs plein-pouvoirs, &c.

Art. I. — Sa Majesté Danoise étant pleinement persuadée, que leurs Majestéz Rritannique et très-Chrétienne rempliront leurs engagemens et garanties, données par rapport au Duché de Sleswick, et feront tous les efforts imaginables pour maintenir le repos de la Basse-Saxe, Sa Majesté Danoise, pour concourir à la même fin, promet de tenir sur pied un corps de troupes de vingt quatre mille hommes, leurs officiers, equipages, et artilleries, qui s'assemblera sans aucun retardement au lieu qui sera le plus à propos, et se portera par tout où besoin sera, sur les premiers avis certains qu'on aura du moûvement des troupes Moscovites, et de toute autre puissance que ce puisse être, qui viendront pour attaquer le Sleswick, pour troubler le repos et la tranquillité de la Basse-Saxe, et de provinces appartenantes aux hauts contractans dans le Cercle de Westphalie, &c.

Art. XI. — Et quoique leurs Majestéz Britannique et très-Chrétienne ne soient obligées à aucun secours fixe envers le Roi de Dannemarc, cependant comme elles veulent éloigner des états de ce Prince toute invasion, dont la suite seroit sans doute d'allumer la guérre, en violation du Traité d'Hanovre, aussi bien que des Traitéz de Westphalie, qui les obligeroient d'aller au soutien de leurs garanties, et au secours de leurs alliez, qui seroient attaquez, ou en danger de l'être, à cette fin Sa Majesté très-Chrétienne s'engage de tenir toujours prêt un corps au moins de trente mille hommes, lequel corps sera destiné, dès qu'il en sera requis, à être porté par tout où le besoin sera, et dont on conviendra, ou à faire des diversions, ou autres opérations nécessaires pour l'avantage commun, et pour la sûreté de ses alliez dans l'Empire ou dans le Nord, et en même tems Sa Majesté Britannique s'engage de tenir aussi en état un autre corps de troupes qui ne pourra être moindre de douze mille hommes, pour être destiné de la même manière à être porté par tout où le besoin sera, et dont on conviendra, ou à faire des diversions, ou autres opérations nécessaires pour la sûreté de ses alliez dans l'Empire, ou dans le Nord, selon que le cas l'exigera, &c.

VII.

Allianz-Tractat*) zwischen Ihro Königl. Mäjestät zu Dännemark Norwegen Christiano VI., und dem Römischen Kayser Carolo VI., geschlossen zu Copenhagen den 26. Maij 1732, nebst denen beiden Separat-Articuln und dem Secret Articul de eod. dato.

Art. III. — Da auch allerseits höchste Paciscenten sich einander zusagen einer des andern Bestes und Nützen auf alle Weiß und Wege zu befördern: Also geloben und versprechen sie auch fernerweit, daß sie von nun an mit anderen Puissancen keine diesem Tractat zuwiderlaufende Bündnisse eingehen, vielweniger etwas directe oder indirecte auf was Arth und Weis es auch seyn könnte so ihnen dero Reichen und Länden zum Schaden und Nachtheil gereichen möchte, vornehmen, dagegen aber, wann jemand anders dergleichen unternehmen sollte, selbiges mit aller Macht und äußersten Kräften abwehren und verhindern wollen, Gestalten dann dieselbe zu mehrerer Bekräftigung dessen sich dahin verpflichten und verbinden, daß sie sich einander reciproquement alle ihre in Europa besitzenden Königreiche, Fürstenthümer, Grafschaften, Herrschaften, Provintzien, Länder, Städte, so wie selbige bei Schließung dieses Tractats wirklich besitzen, wie auch alle ihre Jura, Regalien, Immunitäten und Gerechtsame, nichts ausgenommen, aufs bündigste und wie es am kräftigsten geschehen kann oder mag, garantiren, und sich in einer beständigen und ungeschmälerten Possession derselben mit aller Macht und nach äußerstem Vermögen gegen alle und jede defendiren und mainteniren wollen.

. . . .

Articulus secretus.

Alldieweilen Ihro Königl. Maj. zu Dännemark Norwegen zu besorgen geschienen daß die in unter heutigem dato geschlossenem Freundschafts- und Garantie-Tractat Articulo III. enthaltene Clausul von der General-Garantie aller dero dermahlen in Besitz habenden Länden nicht dürfte auf den ehemaligen hertzogl. Holsteinischen Antheil von Schleswig verstanden werden, so haben Ihro Röm. Kays. und Catholische Maj., und Ihro Majestät von allen Reussen, umb Ihro Königl. Maj. zu Dännemark Norwegen die allerüberzeugendste Probe von dero

*) Ich habe dem Secretair der dänischen Gesandschaft in London, Herrn von Bjelke, für die Abschrift des Tractats von 1732 zu danken, aus welcher ich den 3ten Artikel und den geheimen Artikel genommen.

Freundschaft zu geben, sich bewegen lassen, hiemit zu declariren und sich zu verbinden, daß sie a dato der Ratification dieses Tractats Ihro Königl. Maj. zu Dännemarck Norwegen in Specie das gewesene Fürstliche Antheil des Herzogthums Schleswig so wie Ihro Königl. Maj. zu Dännemarck Norwegen anjetzo besitzen ohne einige Ausnahme gleich dero übrigen Reichen und Länden in Conformität des anheute geschlossenen Haupttractats garantiren, und dieselbe in dem geruhigen und ungestörten Besitz desselben contra quoscunque mainteniren wollen. Gegenwärtiger Articul soll aufs äußerste geheim gehalten werden, jedoch von eben der Kraft und Würkung seyn, als ob er dem unter heutigem dato geschlossenen Freundschafts- und Garantie-Tractat von Wort zu Wort einverleibt wäre, auch mit solchem zu gleicher Zeit ratificirt und die Ratificationes an Ihro Königl. Maj. zu Dännemarck Norwegen zugleich mit denen von dem Haupt-Tractat ausgehändigt werden.

Dessen zu Urkund sind von diesem Articulo Secreto drey gleichläutende Exemplarien verfertiget und von Ihro Röm. Kays. und Cathol. Maj. und von Ihrer Maj. von allen Reussen darzu accreditirt- und bevollmächtigten Ministris unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen zu Copenhagen, 26. May, 1732.

(L. S.) Friedrich Heinrich Graf Seckendorf.

(L. S.) Casimir Christoph B. v. Brackel.

VIII.

Garantie-Tractat*) mit Rußland. Zu St. Petersburg, 10. Juni, 1746.

Articulus secretus primus.

Obgleich Ihro Kayserliche Majestät von allen Reussen der allerhöchsten Seits vermöge des vierten Articuls des mit Ihro Königlichen Majestät zu Dänemark Norwegen erneuerten und am heutigen dato unterzeichneten Allianztractats, sich anheischig machen, künftighin dero bona officia dahin auzuwenden, damit die jetzt zwischen Ihro Königlichen Majestät und Ihro Kayserlichen Hoheit dem Großfürsten von

*) Geheimer Artikel des russischen Garantie-Tractats von 1746. Mitgetheilt von Herrn von Bjelke.

allen Reussen, als regierenden Hertzogen zu Holstein-Schleswig, über dem vorhin Fürstlichen Antheil des Herzogthums Schleswig vorwaltende Zwistigkeiten in der Güte und sobald wie möglich beygelegt werden, damit aber dennoch Ihro Königliche Majestät zu Dänemark Norwegen bey der in gedachtem vierten Articul des erneuerten Tractats eintzig und allein nur in Rücksicht Ihro Kayserlichen Hoheit des Großfürsten und dessen männlichen Descendenten geschehenen Ausschließung der Garantie über besagten Antheil des Herzogthums Schleswig vollkommen zur Ruhe gestellt werden können. So wird mittelst diesem um deßwillen festgesetzten Secreten Articul ausdrücklich erkläret, daß Ihro Kayserliche Majestät von allen Reussen anerkennen und versprechen Kraft dieses die über sich vermöge des dritten Articuls des jetzt erneuerten Tractats genommene Verbindung einer reciproquen General-Garantie, auch in Rücksicht des offtbesagten vorhingewesenen Fürstlichen Antheils des Herzogthums Schleswig gegen alle und jede außer nur Ihro Kayserl. Hoheit dem Großfürsten und dessen männlichen Descendenten zu erfüllen.

IX.

Erneuerter Freundschafts- und Garantie-Tractat*). St. Petersburg, 28 Feb. 1765.

Articulus secretus II.

Obgleich Ihro Kays. Maj. von allen Reussen pp. dero allerhöchster Seits vermöge des 3ten Articuls des mit Ihro Kgl. Maj. zu D. N. pp. erneuerten und am heutigen dato unterzeichneten Allianz-Tractats sich bereits anheischig machen, künftighin dero bona officia dahin anzuwenden, damit die jetzt zwischen Ihro Kgl. Maj. und Ihro Kays. Hoheit dem Kays. Cronprintzen, Thronfolger und Großfürsten von allen Reussen, als Hertzogen zu Holstein-Schleswig, über den vorhingewesenen Fürstlichen Antheil des Herzogthums Schleswig vorwaltende Zwistigkeiten in der Güte und so bald wie möglich beygeleget werden, so erklären sie dennoch, um Ihro Kgl. Maj. zu D. N. pp. bey der in gedachtem 3ten Articul des erneuerten Tractats eintzig und allein nur in Rücksicht Ihro Kays. Hoheit des Cronprintzen, Thronfolgers und Großfürsten, und dessen männlichen Descendenten ge-

---

*) Geheimer Artikel des erneuerten Freundschafts- und Garantie-Tractats von Rußland, vom Jahre 1765. Mitgetheilt von Herrn von Bjelke.

schehenen Ausschließung der Garantie über besagten Antheil des Herzogthums Schleswig vollkommen zu beruhigen, wie auch aus wahrer Freundschaft für Ihro Kgl. Maj. und großmüthiger Neigung, die Einigkeit in dem allerdurchlauchtigsten Hause Holstein, und mit selbiger den Ruhestand des gantzen Nordens zu befestigen und zu befördern, noch ferner mittels dieses um deswillen expresse festgesetzten secreten Articuls, sich ausdrücklich dahin.

Daß sie nicht nur anerkennen und versprechen Kraft dieses die über sich vermöge des zweyten Articuls des jetzt erneuerten Tractats genommene Verbindung einer reciproquen General-Garantie, auch in Rücksicht des obbesagten vorhin gewesenen Fürstlichen Antheils des Herzogthums Schleswig gegen alle und jede, außer nur Ihro Kays. Hoheit, dem Kays. Cronprintzen und Thronfolger und dessen männlichen Descendenten zu erfüllen, sondern auch sich engagiren und zusagen, mit dem allerfordersamsten, und zwar annoch vor der erlangten Majorennität Sr. Kayserl. Hoheit, durch einige in diesem oder dem nächstfolgenden Jahre, von beyden hohen Contrahenten zu ernennende mit sattsamer Instruction versehenes Ministros ein solches Arrangement provisionel zu treffen und errichten zu lassen, daß dadurch alle bisherige obgewaltete Differentien, es mögen dieselben das Herzogthum Schleswig oder Holstein angehen, auf die aller convenableste Art und Weise es sey durch eine Permutation, oder sonsten, dergestalt gänzlich applaniret werden mögen, daß sobald Höchstbesagte Ihro Kays. Hoheit zu dero Mündigkeit gelangt seyn werden, durch die hohe Vermittelung Ihro Kays. Maj. und Anwendung aller bonorum officiorum die würkliche Vollziehung desselben bewerkstelliget, und solchergestalt alle Gelegenheit zu irgend einigem Mißvergnügen oder Irrung zwischen beyden hohen Theilen sogleich jetzt und in Zukunft abgewendet und eine der nahen Verwandschaft gemäße genaue und standhafte Freundschaft unter Ihnen auf ewig gestiftet und gesichert werden möge.

X.

Provisorischer Tractat*) zwischen Ihro Königl. Maj. zu Dännemark, Norwegen, etc. etc., und Ihro Kayserl. Maj. von allen Reussen, etc. etc. 22 April 1767.

Art. I. — Ihro Kayserl. Majestät von allen Reußen bewilligen, für sich und in Vormundschaft dero Herrn Sohnes Kayserl. Hoheit,

*) Wenckii Codex Juris Gentium, vol. III. p. 592.

die von Königl. Dänischer Seite anbegehrte völlige Renunciation auf den von der Crone Dänemark occupirten Hochfürstl. Antheil des Herzogthums Schleswig, und versprechen demnach, nicht nur bey Sr. Kayserl. Hoheit dem Cron-Prinzen, Thron-Folger und Groß-Fürsten aller Reussen, sobald Höchstdieselben dero Mündigkeit erlanget, alle bona officia ohnfehlbar anzuwenden, daß Höchstdieselben selbst in eigener Person auf den erwähnten Hochfürstlichen Antheil des Herzogthums Schleswig für sich, dero Erben und Descendenten, aufs bündigste renunciiren, und darüber eine solenne Renunciations-Acte in der Form, wie der Entwurf davon sub Lit. A. diesem Tractat beygeleget worden, ausstellen, sondern auch alle lebende Fürsten der Holstein-Gottorpischen männlichen Linie, dahin zu vermögen, daß sie, entweder sogleich jetzo, oder die Minorennes sofort nach erlangter Majorennität, ebenmäßig die Renunciation auf besagten Antheil des Herzogthums Schleswig feyerlich beschaffen; wie denn obbemeldte jüngere Prinzen, falls sie, wider Vermuthen, nicht dazu zu bewegen seyn möchten, nie der durch diesen Tractat ihnen sonst zu gute kommenden Wohlthaten theilhaftig werden sollen.

XI.

Definitiv-Tractat*) zwischen Ihro Königl. Maj. zu Dännemark, Norwegen, ꝛc. Christian VII., und Sr. Kayserl. Hoheit dem Kron-Prinzen, Thronfolger und Großfürsten aller Reussen, Herrn Paul, als regierenden Herzog zu Holstein, 21 May 1773, zu Zarsko-Selo geschlossen.

Art. I. Se. Kayserl. Hoheit genehmigen und versprechen gnädigst, diejenige Renunciationsacte, welche sub Lit. A. dem provisorischen Tractat angelegt worden, zu unterschreiben und zu solemnisiren; so wie solche sub No. II. hieselbst angeleget, und diesemnächst zu seiner Zeit mit den übrigen Original-Urkunden extradiret werden soll. Gleichwie denn Höchstdieselben dafür sorgen werden, daß alle übrige Expromissa in Ansehung der jüngern Holstein-Gottorpischen männlichen Linie, und der von derselben zu beschaffenden Renunciation, nach dem übrigen Inhalt dieses Tractats beschaffet werden.

*) Martens Recueil des Traités, vol. II. p. 173.

XII.

Großfürstliche Garantie= und Renunciations=Acte*) auf Schleswig, vom $\frac{20}{31}$ May 1773.

Von Gottes Gnaden, Wir Paul Kaiserlicher Kron=Prinz, Thron=Folger, ꝛc. Thun kund hiemit, wasgestalt in dem Art. I. des zwischen Ihro der Russischen Kaiserin Catharina der Zwoten, unserer Höchstgeehrtesten Frau Mutter Maj. und Gnaden, und Sr. Königl. Maj. zu Dännemark und Norwegen getroffenen, sub dato Moscau den $\frac{29\ \text{Sept.}}{10\ \text{Oct.}}$ 1767, und sub dato Copenhagen den $\frac{19}{30}$ Nov. ejusdem anni ratificirten Provisorischen Tractat von Ihro Kayserl. Maj. von allen Reussen, gegen verschiedene von Sr. Königl. Dänischen Maj. übernommene Prästanda versprochen worden, alle Ihre bona officia bey Uns, sobald Wir unsere Mündigkeit erlanget, anzuwenden, daß Wir in eigener Person auf den von der Krone Dänemark occupirten, vormals Hochfürstlichen Antheil des Herzogthums Schleswig für Uns, unsere Erben und Descendenten, aufs bündigste renunciiren und darüber eine solenne Renunciations=Acte ausstellen mögten. Wann wir nun nach reiflicher Ueberlegung unterm heutigen dato besagten Provisorischen Tractat in allen Punkten förmlich agnosciret und ratihabiret, mithin auch selbigem in diesem Stücke Gnüge zu leisten fest entschlossen sind.

Als renunciiren und entsagen Wir hiemit und Kraft dieses wohlwissentlich und wohlbedächtlich für Uns, nnsere Erben und Descendenten, allen an das Herzogthum Schleswig und in Specie auf den vormaligen Fürstlichen Antheil desselben, die Insul Fehmarn, auch alle zu dem Schleswigschen gehörige, davon abhangende oder dazu gerechnete Lände, bisher gehabten oder daran zu formirenden Eigenthums= und andere Rechten, Forderungen, An= und Zusprüchen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, auf die feierlichste und kräftigste Art und Weise, und wollen solchemnach nicht nur, daß Ihro Königl. Maj. zu Dännemark Norwegen, und dero Königl. Kron=Erben vorgedachtes Herzogthum Schleswig ganz mit allen oberwehnten dessen Zubehörungen und Pertinentien, richtig und ungestört, ohne von jemanden, am wenigsten aber von Uns oder unsern Erben

*) Aus Dirckinck=Holmfeld, „Der Dänische Staat und die Separatisten,“ Altona, 1847, Urkunden und Belege, p. 127. Siehe auch Falck's „Sammlung,“ p. 331.

und Descendenten deshalben zu machenden Forderung, Einrede, Anspruche und Hinderniß, ferner und zu ewigen Zeiten eigenthümlich besitzen, innehaben, genießen und nuzzen mögen, sondern Wir verbinden Uns auch zu gleichem Endzweck für Uns, unsere Erben und Descendenten, auf das festeste hiedurch, weder selbst in einige Weise oder Wege dieser unseren wolbedächtlichen Renunciation entgegen zu thun und zu handeln; noch geschehen zu lassen, daß durch andere derselben zuwider gehandelt und gethan werde. In welcher Absicht Wir denn ferner alle vorhergegangene Testamente, Dispositiones, Pacta, Verträge, Friedens-Schlüsse und Garantien, so entweder von unseren Fürstlichen Vorfaren selbst oder in deren Faveur von anderen gemacht, stipuliret oder eingegangen worden, es mögen solche Namen haben, wie sie wollen, in so ferne selbige dieser unserer Renunciation und dem wörtlichen Inhalt und Verstande derselben entgegen seyn mögten, hiemit in Ansehung unserer, unserer Erben und Descendenten, expresse für aufgehoben und kraftlos erklären und von jedermann angesehen wissen wollen, dargestalt daß solche, und besonders auch unsers Ahn-Herrn weiland Herzogs Johann Adolphs zu Schleswig-Holstein Christmildesten Gedächtnisses, wegen der künftigen Succession und sonst unterm 9 Jan. 1608 gemachte Disposition und Verordnung, zur Entkräftung oder Alterirung gegenwärtiger Renunciation niemals sollen können angezogen noch zu einigem Behelf genommen werden.

Wir begeben Uns anbey für Uns, unsere Erben und Descendenten, aller Uns und Ihnen gegen diese unsere Renunciation und Absagung etwa das Wort redenden Einreden, Einwendungen und Ausflüchten, wie sie immer heißen, sie mögen schon erdacht seyn oder noch ersonnen werden, als welche weder Uns noch Ihnen jemals zu Statten kommen sollen. Alles bei wahren Großfürstlichen Worten und Treue.

Zur Urkund und dessen allen mehrere Bekräftigung haben Wir dieses Renunciations-Instrument eigenhändig unterschrieben, 2c.

So geschehen Zarsko Selo, den $\frac{20}{31}$ May, 1773.

XIII.

Acte d'Abdication) de la Couronne Impériale d'Allemagne par l'Empereur, en date de Vienne, le 6 Août, 1806.*

(Moniteur, 1806, No. 226. Deutsch bei v. Halem und Runde, A. II. p. 71.)

Nous, François II. &c.

Depuis la Paix de Presbourg, toute notre attention et tous nos soins ont été employés à remplir avec une fidélité scrupuleuse tous les engagemens contractés par cette Paix, à conserver à nos sujets le bonheur de la Paix, à consolider partout les rapports amicals heureusement rétablis, et à attendre pour voir si les changemens causés par la Paix nous permettraient de satisfaire à nos devoirs importans en qualité de Chef de l'Empire Germanique, conforme à la capitulation d'élection.

Mais les suites de quelques articles du Traité de Presbourg, immédiatement après sa publication et encore à présent, et les événemens généralement connus, qui ensuite ont eu lieu dans l'Empire Germanique, nous ont convaincus qu'il sera impossible, sous ces circonstances, de continuer les obligations contractées par la capitulation d'élection; et si, en réfléchissant sur les rapports politiques, il était même possible de s'imaginer un changement de choses, la Convention du 12 Juillet, signée à Paris et approuvée ensuite par les parties contractantes, relativement à une séparation entière de plusieurs états considérables de l'Empire et leur confédération particulière, a entièrement détruit toute espérance.

Etant par-là convaincus de l'impossibilité de pouvoir plus long temps remplir les devoirs de nos fonctions impériales, nous devons à nos principes et à notre devoir, de renoncer à une Couronne qui n'avait de valeur à nos yeux, que pendant que nous étions à même de répondre à la confiance des Electeurs, Princes et autres Etats de l'Empire Germanique, et de satisfaire aux devoirs dont nous étions chargés. Nous déclarons donc, par la présente, que nous considérons comme dissous les liens qui jusqu'à

---

*) Martens Recueil, vol. VIII. p. 497.

présent nous ont attachés au corps d'état de l'Empire Germanique; que nous considérons comme éteinte par la Confédération des Etats du Rhin, la charge de Chef de l'Empire, et que nous nous considérons par-là acquittés de tous nos devoirs envers l'Empire Germanique, en déposant la couronne impériale et le gouvernement impérial. Nous absolvons en même tems les Electeurs, Princes et Etats, et tout ce qui appartient à l'Empire, particulièrement les membres du tribunal suprême et autres magistrats de l'Empire, de leur devoir, par lequel ils ont été liés à nous comme Chef légal de l'Empire d'après la Constitution.

Nous dissolvons également toutes nos Provinces Allemandes et Pays de l'Empire de leurs devoirs réciproques envers l'Empire Germanique, et nous tâcherons, en les incorporant à nos Etats Autrichiens, comme Empereur d'Autriche, de les porter dans les rapports amicals subsistans avec toutes les Puissances et Etats voisins, à cette hauteur de prospérité et de bonheur qui est le but de tous nos désirs et l'objet de nos plus doux soins.

Fait dans notre résidence, sous notre sceau Impérial. Vienne, le 6 Août, 1806.

(Signé) François.

XIV.

Edit du Roi de Danemarc portant Réunion du Duché de Holstein, &c., au Royaume de Danemarc; publié en date de Friedrichsberg, le 2 Sept. 1806. *)

(Journal de Francfort, 1806, No. 266.)

Christian VII., par la grâce de Dieu, Roi de Danemarc, de Norvège, des Goths et des Vandales, Duc de Schleswig, Holstein, Stormarn, Ditmarschen et d'Oldenbourg, &c. &c.

Une partie des états les plus distingués de l'Empire ayant déclaré, le premier du mois dernier, à la Diète Générale, qu'ils se séparaient du corps Germanique, et S. M. Impériale et Royale ayant annoncé, le 6 du même mois, qu'elle abdiquait la dignité de Chef suprême de l'Empire, la Confédération et la Constitution Germani-

*) Martens Recueil, vol. III. p. 512.

que sont depuis ce moment entièrement éteintes et annulées, et par conséquent les liens qui unissaient légalement à l'Empereur et à l'Empire les Pays Allemands soumis à notre gouvernement, sont dissous et supprimés, ainsi que les rapports, relations et obligations qui étaient fondés sur eux. Nous jugeons donc à propos d'arrêter et d'ordonner ce qui suit, relativement à nos Pays Allemands qui jusqu'à présent avaient fait partie de l'Empire Germanique.

Notre Duché de Holstein, la Seigneurie de Pinneberg, le Comté de Ranzau et notre Ville d'Altona sont réunis comme partie inséparable sous tous les rapports au corps politique de notre monarchie, et conséquemment soumis dès ce moment à notre domination unique et illimitée.

Les rapports de nos susdits pays avec les ci-devant tribunaux de l'Empire Germanique ayant entièrement cessé, nous arrêtons et ordonnons que le Dicastère séant à Glückstadt, sous la dénomination de Tribunal Supérieur du Duché de Holstein, sera à l'avenir la première autorité judiciaire dans le Duché de Holstein, subordonnée à nous seuls; le Tribunal Provincial Noble continuera toutefois de subsister sous notre seule autorité immédiate, jusqua'à nouvelle disposition.

Quoique par l'annulation de la Constitution Germanique et la suppression des liaisons de nos susdits pays avec l'Empire d'Allemagne, les lois de cet Empire aient aussi cessé d'y être en vigueur, nous voulons cependant et ordonnons que jusqu'à l'établissement d'une loi générale, au sujet de laquelle nous avons donné les ordres nécessaires, toutes les affaires judiciaires dans notre Duché de Holstein soient décidées d'après les lois et coutumes suivies dans chaque endroit, y compris les règles prescrites par les lois de l'Empire, autant qu'elles concernent le droit criminel et civil. A quoi un chacun devra se conformer.

Donné a notre château de Friederichsberg, le 9 Septembre, de l'an de grâce 1806, de notre règne le quarante-unième.

(L. S.) Cristianus R.

XV.

Note des russischen Gesandten in Copenhagen an den dänischen Minister des Auswärtigen.*) 15 Dec. 1806.

Le soussigné, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de S. M. l'Empereur de toutes les Russies, à la suite des ordres qu'il vient de recevoir de sa Cour, s'empresse d'informer le Ministère de S. M. Danoise que S. M. l'Empereur, Son Aug. Maître, ayant pris en considération la communication officielle faite à son Ministère par M. le Baron de Blome, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de Danemarc à St. Petersbourg, de l'Acte par lequel S. M. Danoise a trouvé bon de réunir les Provinces Allemandes de Danemarc au corps de la monarchie Danoise, a jugé convenable de faire répondre à cette communication, en le chargeant de déclarer que S. M. Impériale, sans vouloir s'opposer à une démarche en quelque sorte autorisée par les catastrophes qui (à certains égards) ont anéanti la constitution Germanique, n'a pas cru cependant pouvoir y rester indifférente, en tant qu'elle touche les droits de sa Maison, qu'un ordre particulier de succession étant établi dans la Maison de Holstein par des Traités et Arrangemens de Famille inviolables, toute mesure prise par le Chef d'une des Branches de cette Maison dont l'effet pourrait être d'intervertir cet ordre de succession au détriment des autres Branches, porterait ouvertement atteinte à leurs droits; que S. M. Danoise, en réunissant à sa monarchie la part du Duché de Holstein qui compose l'Apanage de sa Branche, et en l'assimilant à ses autres états, semblait, par une conséquence de cette mesure, la soumettre au même ordre de succession que le reste de sa monarchie, ce qui porterait le préjudice le plus manifeste aux deux Branches cadettes de sa Maison; qu'enfin l'Empereur bien éloigné de penser que tel eût été le dessin de S. M. Danoise, avait cru néanmoins de son devoir, comme Chef de la Branche ducale de Holstein, de ne point autoriser par son silence tout ce qui dans la démarche susmentionnée du Roi de Danemarc pourrait porter atteinte aux droits de la dite Branche, et que, par conséquent, sans former aucune opposition aux mesures que le Roi de Danemarc trouvait bon de

*) Mitgetheilt von Herrn von Bjelke.

prendre rélativement au gouvernement de ses provinces Allemandes, S. M. Imperiale réservait cependant formellement pour elle et ses héritiers ses droits comme membre de la maison de Holstein, et protestait contre tout ce qui dans l'acte de réunion susdit pourrait y porter atteinte.

Le soussigné en s'acquittant ainsi des Ordres de sa Cour, se flatte que le Ministère de Sa Majesté Danoise observera que les communications de l'Empereur, Son Auguste Maître, sont bien plus motivées par Son Attachement à ses devoirs que par quelque inquiétude pour ses droits, et que S. M. Impériale est persuadée que le Roi de Danemarc lui rend trop bien justice, pour qu'il eût besoin de nouvelles assurances sur cet objet.

Copenhague, $\frac{3}{15}$ du Decembre, 1806.

(Signé) Basil Lizakewitz.

XVI.

Acte Final, pour compléter et consolider l'Organisation de la Confédération Germanique, signé à Vienne, le 15 Mai, 1820.)*

Art. I. — La Confédération Germanique est l'Union fédérative des princes souverains et des villes libres de l'Allemagne, union reposant sur le droit publique de l'Europe, et formée pour le maintien de l'indépendance et de l'inviolabilité des états qui y sont compris, ainsi que pour la sûreté intérieure et extérieure de l'Allemagne en général.

Art. II. — Quant à ses rapports intérieurs, cette confédération forme un corps d' états indépendants entre eux, et liés par des droits et des devoirs librement et réciproquement stipulés. Quant à ses relations extérieures, elle constitue une puissance collective, établie sur un principe d' unité politique.

Art. III. — L'extension et les limites que la Confédération a prescrites à l'exercice de ses pouvoirs, sont indiquées par l'Acte

---

*) Martens N. R. tom. V. p. 467.

Fédéral, qui est le pacte primitif et la première loi fondamentale de cette union. En énonçant le but de la Confédération, cet Acte détermine en même temps ses droits et ses obligations.

Art. IV. — Le droit de développer et de compléter le pacte fondamental, lorsque le but qu'il a consacré l'exige, appartient à la réunion des membres de la Confédération. Cependant les résolutions à prendre pour cet effet ne pourront ni se trouver en contradiction avec les principes de l'Acte Fédéral, ni s'écarter du caractère primitif de l'Union..

Art. V. — La Confédération est indissoluble par le principe même de son institution; par conséquent, aucun de ses membres n'a la liberté de s'en détacher.

Art. VI. — La Confédération ne comprenant, d'après son institution primitive, que les états qui en font actuellement partie, l'admission d'un nouveau membre ne peut avoir lieu que lorsqu' elle est unanimement jugée compatible avec les rapports existans, et avec l'intérêt général des états confédérés. Des changemens survenus dans l'état actuel de possession des membres de la Confédération ne peuvent point en apporter dans leurs droits et leurs engagemens relativement à la Confédération sans le consentement de tous les membres. Une cession volontaire de droits de souveraineté affectés à un territoire de la Confédération, ne peut avoir lieu sans un tel consentement qu'en faveur d'un des états confédérés.

. . . . . .

Art. XXV. — Le maintien de l'ordre et de la tranquillité dans l'intérieur des états confédérés appartient aux gouvernemens seuls. Cependant l'intérêt commun de la confédération, et l'obligation de ses membres de se prêter secours mutuellement, admettent, comme exception à ce principe, la coopération générale de la Confédération pour la conservation ou le rétablissement de la tranquillité dans le cas d'une résistance formelle éprouvée par un gouvernement, dans celui d'une révolte ouverte, et dans celui de mouvemens dangereux menaçant à la fois plus d'un état de la Confédération.

Art. XXVI. — Lorsque dans un état confédéré la tranquillité publique est compromise par des actes de résistance formelle aux autorités établies, et qu'il y a lieu à craindre que le mouvement séditieux ne se communique aux états voisins, ou lorsqu' une révolte a effectivement éclaté, et que le gouvernement, après avoir épuisé tous les moyens constitutionnels et légaux, demande lui-même l'assistance de la Confédération, la diète est tenue à faire porter les secours les plus prompts pour le rétablissement de

l'ordre légal. Si, dans le dernier cas, le gouvernement en question est notoirement hors d'état de réprimer la révolte par ses propres forces, et en même temps empêché par les circonstances de réclamer le secours de la Confédération, la Diète n'en prendra pas moins, sans y être expressement appelée, les mesures qu'elle jugera convenables pour le rétablissement de l'ordre et de la sûreté. Dans tous les cas, ces mesures ne pourront se prolonger plus que le gouvernement, auquel la Confédération a prêté secours, ne le jugera nécessaire. •

. . . . . .

Art. XXXV. — La Confédération Germanique a le droit, comme puissance collective, de déclarer la guerre, de faire la paix, de contracter des alliances, et de negocier des traités de toute espèce. Toutefois, d'après le but de son institution, tel qu'il est énoncé à l'Article II. de l'Acte Fédéral, elle n'exerce ces droits que pour sa propre défense, pour le maintien de l'indépendance et de la sûreté extérieure de l'Allemagne, ainsi que de l'indépendance et de l'inviolabilité de chacun des états qui la composent.

Art. XXXVI. — Les états confédéres ayant pris, par l'Article II. de l'Acte Fédéral, l'engagement de défendre contre toute attaque l'Allemagne dans son ensemble, et chacun de leurs co-états en particulier, et de se garantir réciproquement l'intégrité de leurs possessions comprises dans l'union, aucun état confédéré ne peut être lésé par une puissance étrangère, sans que la lésion porte en même temps et au même degré sur la totalité de la Confédération.

D'un autre côté, les états confédérés s'engagent à ne donner lieu à aucune provocation de la part des puissances étrangères, et à n'en exercer aucune envers elles. Dans le cas où un état étranger porteroit plainte à la Diète d'une lésion qu'il auroit éprouvée de la part d'un membre de la Confédération, et où ces plaintes seroient fondées, la Diète doit réquérir le membre qui y a donné lieu, de faire une réparation prompte et satisfaisante, et prendre en outre, suivant les circonstances, des mesures propres à prévenir à temps tout ce qui pourroit troubler ultérieurement la paix.

Art. XXXVII. — Lorsque des différends surviennent entre une puissance étrangère et un état de la Confédération, et que le dernier réclame l'intervention de la Diète, celle-ci examinera à fond l'origine du différend et l'état réel de la question. S'il résulte de cet examen, que le droit n'est pas du côté de l'état confédéré, la Diète fera valoir les représentations les plus sérieuses

pour l'engager à se désister de la contestation, lui refusera son intervention, et avisera, en cas de besoin, aux moyens convenables pour le maintien de la paix. Si l'examen préalable prouve le contraire, la Diète emploiera ses bons offices de la manière la plus efficace, et les étendra aussi loin qu'il sera nécessaire, pour assurer à la partie réclamante satisfaction et sûréte complète.

Art. XXXVIII. — Lorsque l'avis d'un membre de la Confédération, ou d'autres données authentiques, portent à croire que l'un ou l'autre des états confédérés, ou la Confédération entière, sont menacés d'une attaque hostile, la Diète examinera, sans aucun retard, si le danger est réel, et prononcera sur cette question dans le plus bref delai possible. Si le danger est reconnu, la résolution qui le déclarera sera immédiatement suivie de l'arrêté relatif aux mesures de défense auxquelles dans ce cas on aura recours sur-le-champ.

Le résolution, ainsi que l'arrêté qui l'accompagne, sont du ressort du conseil permanent, procédant à la pluralité des suffrages.

. . . . . .

Art. XLVI. — Lorsqu'un état confédéré, ayant des possessions hors des limites de la Confédération, entreprend une guerre en sa qualité de puissance Européenne, la Confédération, dont une pareille guerre n'affecte ni les rapports, ni les obligations, y reste absolument étrangère.

Art. XLVII. — Dans le cas, où un tel état se trouveroit menacé ou attaqué dans ses possessions non comprises dans la Confédération, celle-ci n'est obligée de prendre des mesures de défense, ou une part active à la guerre, qu'après que la Diète auroit reconnu, en conseil permanent et à la pluralité des voix, l'existence d'un danger pour le territoire de la Confédération. Dans ce dernier cas toutes les dispositions des Articles précédens trouveroient également leur application.

. . . . . .

Art. LIII. — Quoique l'Acte Fédéral, en garantissant l'indépendance des états confédérés, ait écarté, en principe général, toute interposition du pouvoir fédératif dans l'organisation et l'administration intérieure de ces états, les membres de la Confédération sont cependant convenus, dans la seconpe dartie de l'Acte Fédéral, de quelques dispositions particulières, se rapportant soit à la garantie de certains droits confirmés par le dit Acte, soit à des avantages communs aux sujets de tous les gouvernemens Allemands. La Diète est tenue de faire exécuter les engagemens

contractés en vertu de ces dispositions, lorsqu'il est suffisamment constaté par les déclarations des parties intéressées, qu'ils sont restés sans exécution. Toutefois l'application aux cas particuliers des lois et ordonnances générales arrêtées en conformité des dits engagemens sera réservée aux gouvernemens seuls.

Art. LIV. — Comme d'après l'Article XIII. de l'Acte Fédéral, et les déclarations postérieures qui ont eu lieu à ce sujet, il doit y avoir des assemblées d'états dans tous les pays de la Confédération, la Diète veillera à ce que cette stipulation ne reste sans effet dans aucun état confédéré.

Art. LV. — Il appartient aux princes souverains de la confédération de régler cette affaire de législation intérieure dans l'intérêt de leurs pays respectifs, ayant égard aux anciens droits des assemblées d'états ainsi qu'aux relations actuellement existantes.

Art. LVI. — Les constitutions d'états existantes, reconnues comme étant en vigueur, ne peuvent être changées que par des voies constitutionnelles.

Art. LVII. — La Confédération Germanique étant, à l'exception des villes libres, formée par des princes souverains, le principe fondamental de cette union exige que tous les pouvoirs de la souveraineté restent réunis dans le chef suprême du gouvernement, et que, par la constitution des états, le souverain ne puisse être tenu d'admettre leur coopération que dans l'exercice de droits spécialement déterminés.

. . . . . .

Art. LX. — Lorsqu'un membre de la Confédération sollicite la garantie générale pour la constitution des assemblées d'états établies dans son pays, la Diète est autorisée à s'en charger. Elle acquiert par-là le droit de maintenir cette constitution lorsque l'une ou l'autre des parties intéressées en réclame la garantie, et d'applanir les différends qui pourroient s'élever sur son interprétation ou son exécution, soit par voie de médiation, soit par décision arbitrale, à moins que la dite constitution n'ait elle-même pourvu à d'autres moyens de concilier les différends de cette nature.

Art. LXI. — Hors le cas de la garantie spéciale, et le maintien des principes ci-dessus énoncés relativement à l'Article XIII. de l'Acte Fédéral, la Diète n'est point autorisée à intervenir dans des affaires relatives aux assemblées d'états, ni dans des discussions qui pourroient avoir lieu entre ces assemblées et leurs souverains, tant que ces discussions ne dépasseront pas les limites au

delà desquelles elles se confondroient avec les cas designés par l'Article XXVI., dont dès lors les dispositions, ainsi que celles de l'Article XXVII., leur seroient applicables. Ce qui est établi par l'article présent, ne sera pas censé déroger à l'Article XLVI. de l'Acte du Congrès de Vienne de 1815, relatif à la constitution de la ville libre de Francfort.

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

H. C. Andersen.

Gesammelte Werke.

31 Bände à 10 Ngr.

Das Märchen meines Lebens. 2 Bände.
Der Improvisator. Roman. 3 Bände.
O. Z. Roman. 3 Bände.
Nur ein Geiger. Roman. 3 Bände.
Gesammelte Märchen. 4 Bände.
Bilderbuch ohne Bilder.
Reiseschatten.
Eines Dichters Bazar. 4 Bände.
Raphaella. Tragödie.
Der Mulatte. Drama.
Agnete und der Meermann. Dramatisches Gedicht.
Die Glücksblume. Märchenkomödie.
Gesammelte Gedichte. 3 Bände.
Ahasverus. 2 Bände.
Neue Märchen.

Carl Bernhard.

Gesammelte Werke.

13 Bände. Preis 12 Thaler.

1. Band. Die Hospital-Verlobung. Novelle.
2. „ Eine Familie auf dem Lande.
3. „ Der Eilwagen. Ein Sprichwort.
4. „ Die Declarationen.
5. „ Der Commissionär. Tante Franziska.
6. „ Der Kinderball. Schooßsünden.
7—9. „ Christian der VII. und sein Hof. 3 Bände.
10–13. „ König Christiern der II. und seine Zeit. 4 Bände.

Skandinavisches Portfolio.

Nr. 1 enthält:

Beitrag zur Schleswig-Holsteinischen Frage von Prof. A. F. Krieger in Kopenhagen. Preis 6 Ngr.

Nr. 2. enthält:

Preußen und der deutsche Bund gegen Dänemark. Preis 10 Ngr.

Nr. 1—4, October 1848,
enthalten außer vielfachen Auszügen aus der Zeitschriften-Literatur der genannten Länder, sowohl die Tagesgeschichte als auch die Literatur, Wissenschaft und Kunst derselben betreffend, folgende

größere Aufsätze:

Thorwaldsen's Museum. — Henrik Wergeland. — Die Prägravationsfrage der Herzogthümer Schleswig und Holstein. — Die Seemacht der skandinavischen Länder. — Belgien, seine nationalen, sprachlichen und literarischen Verhältnisse. I. — Stockholms Umgebungen. — König Christian VIII. als Freund und Pfleger der Wissenschaften. Nach H. L. Oersted. — Skandinavien in seinen Handelsbeziehungen zu Hamburg und Lübeck. — Sprache und Volksthümlichkeit im Herzogthum Schleswig. I. Nach C. F. Allen.

Correspondenzen.

Kopenhagen: Die Lage Dänemarks. Der Waffenstillstand. Die Immediat-Commission. — Von der Insel Alsen: Stimmung. Das augustenburgische Eigenthum. — Kopenhagen: Die Wahlen in der Hauptstadt. — Kopenhagen: Verschönerungen. Belustigungen. — Theater. — Gothenburg: Die bewaffnete Intervention Schwedens. Der Reichstag. — Berlin: Deutschland und der Norden. — Kopenhagen: Die Wahlen. — Christiania: Politische Zustände.

Literatur.

Strinnholms schwedische Geschichte. — Norwegisches Bücherverzeichniß von 1814—1847. — Erinnerungen an den dänischen Feldzug. — Album de Trollhätta. — Todesruinen von Riddersted. — Twiss on the relations of Schleswig to Denmark. — Ravert, die industriellen Zustände des Königreichs Schweden. — Kjartan und Gudrun, Tragödie von Oehlenschläger. — Die Sitzungen der Gesellschaft der Wissenschaften in Kopenhagen im Jahre 1848. — Skilles og mödes von Bloch-Suhr. — Geld und Arbeit von Onkel Adam.

Nr. 5 enthält:

Die Präsidenten des dänischen Reichstags, Joakim Frederik Schouw und Henrik Nicolai Claussen. Von P. L. Möller. — Correspondenzen: † † Kopenhagen. Das Ministerium. Schwierigkeit der Unterhandlungen. — Zeitungsschau: Dänemark: Ueberblick. — Schweden: Ueberblick. — Niederlande: Die Verfassungsrevision. — Literatur, Wissenschaft und Kunst: Bibliographie. — Gesellschaft der Wissenschaften in Kopenhagen. — Feuilleton. Die Septemberfeste in Brüssel.

Beilage.

Correspondenz: U. D. Kopenhagen: Eröffnung des Reichstags. — Rede des Königs. — Rede des Ministerpräsidenten. — Wahl des Präsidenten und der Secretaire. — Zweite Sitzung. — Ausschußwahl. — Vorlegung des Staatsgrundgesetzes. — Dritte Sitzung: Debatte über die Adresse.

Entwurf des Staatsgrundgesetzes.

Rede des Premierministers Graf Moltke.

Nr. 6 enthält:

I. Politik und Tagesgeschichte. Belgien, seine nationalen und sprachlichen Verhältnisse. II. Der Präsident des dänischen Ministeriums A. W. Moltke. Correspondenzen nnd Zeitungsschau. Dänemark: Kopenhagen: die Proclamation der neuen schleswig-holsteinischen Regierung. Die englische Politik, die Verhandlungen mit der deutschen Centralgewalt. — Kopenhagen: Der Reichstag, die Adresse an den König. — Norwegen: Morgenblatt über den deutsch-dänischen Krieg. — Schweden: Stockholm: Schluß des Reichstags. Rede des Königs. Reform der Volksrepräsentation.

II. Literatur. Wissenschaft und Kunst. Die Natur und das Volk Skandinaviens; von Joakim Frederik Schouw. I. — Schwedische Dichter; — Neue und alte Gedichte von A. Munch. — Correspondenzen und Zeitungsschau. Dänemark: Gesellschaft der Wissenschaften. — Kopenhagen: Musik. Musikalische Literatur. Theater. — Schweden: Stockholm: Das Theater und das Publikum. — Feuilleton. Skizze von der Schlacht bei Düppel. Die Schweden auf Fühnen von H. C. Andersen.

Leipzig, im November 1848.

Carl B. Lorck.

Leipzig, Verlag von Carl B. Lorck.

Historische
Hausbibliothek

herausgegeben von

Professor Dr. Friedrich Bülau.

Preis eines jeden Bandes von 25 bis 30 Bogen 8. mit Stahlstich
1 Thlr. = 1 Fl. 30 Kr. C.-M. = 1 Fl. 45 Kr. rh.

Erschienen sind:

1. Band. **Geschichte Friedrich's des Großen.** Von Fr. Kugler. Mit dem Portrait Friedrich's nach Schadow.
2. Band. **Geschichte von Belgien.** Von Hendrik Conscience. Mit Stahlstich: Egmont's Tod nach de Hoy.
3. Band. **Geschichte des Kaisers Napoleon.** Nach M. P. Laurent. Mit dem Portrait Napoleon's nach Delaroche.
4. Band. **Geschichte des Kaisers Joseph II.** Von A. Groß-Hoffinger mit dem Portrait Joseph's.
5. Band. **Erzherzog Karl von Oesterreich.** Von A. Groß-Hoffinger. Mit dem Portrait Karl's.
6. Band. **Nelson und die Seekriege von 1793—1813.** Von J. de la Graviere. Mit dem Portrait Nelson's nach Abbot.
7. Band. **Geschichte Peters des Großen.** Von Ed. Pelz (Treumund Welp). Mit dem Portrait Peters nach de Roy.
8. Band. **Johann Huß und das Concil zu Costniz.** Nach E. de Bonnechose. Mit dem Portrait Huß'.
9. Band. **Geschichte der französischen Revolution 1789—1815.** Von F. A. Mignet. Mit d. Portrait Mirabeaus nach Raffet.
10. Band. **Geschichte der nordamerikanischen Freistaaten.** Nach E. Williards. Mit dem Portrait Washingtons von Longhi.
11. Band. **Geschichte Dänemarks bis auf die neueste Zeit.** Von F. A. Allen. Mit dem Portrait Christian VI. Nach Karl von Mandern.

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Skandinavisches Portfolio

Bd.: 3

Lpzg 1848

Hols. 306 m-3

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10621981-3